

63. Sitzung

1. März 2011, 14.10 Uhr

(Art.1096-1110)

Vorsitzender: Patricia Schreiber-Rebmann, Wegenstetten
 Protokollführung: Rahel Ommerli-Peyer, stv. Ratssekretärin
 Präsenz: Anwesend 136 Mitglieder
 Abwesend mit Entschuldigung 4 Mitglieder
 Entschuldigt abwesend: Dr. Roland Bialek, Buchs; Patrick Burgherr, Rheinfelden; Felix Jenni, Oberwil-Lieli; Daniel Lüem, Hendschiken

Behandelte Traktanden	Seite
1096 Auftrag der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend finanzierbare Aargauer Gesundheitspolitik; Einreichung und schriftliche Begründung	2478
1097 Motion Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 01.03.2011 betreffend Offenlegung der Parteifinanzen; Einreichung und schriftliche Begründung	2478
1098 Interpellation der SP Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Castor- und andere Transporte von radioaktiven Frachten; Einreichung und schriftliche Begründung	2479
1099 Interpellation der SP-Fraktion vom 21. September 2010 betreffend Entwicklung des Steuerfusses, der Verschuldung und der Investitionen der aargauischen Gemeinden in den letzten zehn Jahren; Beantwortung und Erledigung	2479
1100 Postulat der FDP-Fraktion vom 21. September 2010 betreffend Dekretsänderung über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD); Rückzug	2484
1101 Auftrag Renate Gautschi, FDP, Gontenschwil, vom 26. Oktober 2010 betreffend Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden; Überweisung an den Regierungsrat	2487
1102 Motion Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 2. November 2010 betreffend effizienteren Ratsbetrieb; Ablehnung	2487
1103 Naturama; Leistungsbereich Bildung; Beitrag 2011-2012; Kleinkredit	2492
1104 Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret); Änderung; Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung	2494
1105 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 26. Oktober 2010 betreffend Abteilungsgrössen an den aargauischen Bezirksschulen; Beantwortung und Erledigung	2501
1106 Interpellation Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend Sexualpädagogik im Lehrplan 21; Beantwortung und Erledigung	2504
1107 Auftrag Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend laufende Information der Kommission Bildung Kultur und Sport (BKS) über die Ausarbeitung der Lehrplaninhalte im Lehrplan 21; Überweisung an den Regierungsrat	2507
1108 Interpellation Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend Einbezug des Grossen Rats in den Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess rund um die Ausarbeitung des Lehrplans 21; Beantwortung und Erledigung	2508
1109 Postulat Martin Christen, SP, Turgi, vom 30. November 2010 betreffend Rettung des	2511

Musée bizarre in Rieden/Obersiggenthal; Ablehnung

1110 Hundegesetz (HuG); Totalrevision; 2. Beratung; Eintreten und Beginn der Detail- 2513
beratung

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie zur 63. Sitzung der Legislaturperiode 2009/2013.

1096 Auftrag der FDP-Fraktion vom 1. März 2011 betreffend finanzierbare Aargauer Gesundheitspolitik; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der FDP-Fraktion und 49 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Auftrag eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 mit Budget 2012 zu unterbreiten, der im Aufgabenbereich 535 Gesundheitsversorgung die durch die KVG-Gesetzgebung angestrebte Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen (freie Spitalwahl, Fallpauschalen DRG etc.) auch mit einer entsprechend moderaten Kostenentwicklung abbildet. Dabei sind auch die Kosten, die durch die Gemeinden zu tragen sind, aufzuzeigen.

Mit der Umsetzung des KVG ist durch den Bundesgesetzgeber eine Effizienzsteigerung im kantonalen Gesundheitswesen angestrebt worden. Damit sollen u.a. auch schweizweit die (Spital-) Überkapazitäten sukzessive abgebaut werden können.

Mit der vom Grossen Rat verabschiedeten Gesundheitspolitischen Gesamtplanung wird klar festgehalten, dass man die "Aufgaben und Finanzen konsequent miteinander verknüpft und eine Kostenentwicklung anstrebt, welche auf die Dauer nicht über dem Wirtschaftswachstum liegt". Diese Vorgabe durch den Grossen Rat wird durch das sachzuständige Departement Gesundheit und Soziales nicht eingehalten.

In diesem Sinne erstaunt die Botschaft des Regierungsrats vom 26. Januar 2011 zur Spitalfinanzierung, die für die Jahre 2013–2017 von Kostensteigerungen ausgeht, die auf den Annahmen der Krankenversicherern basieren (+ 5.38 % jährlich). Ebenso wenig sind die Konsequenzen einer verstärkten interkantonalen Zusammenarbeit (und damit das Unterbinden des Wettrüstens der Kantons- und Regionalspitäler) finanziell abgebildet.

Das ist inakzeptabel. Es muss nach allgemeiner Expertenmeinung möglich sein, im Modell der neuen Spitalfinanzierung Effizienzsteigerungen zu realisieren, dabei einen Betriebs- und Qualitätswettbewerb zwischen den Leistungserbringern zu organisieren und insgesamt ein besseres Kosten/Leistungsverhältnis zu erzielen.

1097 Motion Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, vom 01.03.2011 betreffend Offenlegung der Parteifinanzen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, und 37 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit welchem die im Grossen Rat vertretenen Parteien verpflichtet werden, jährlich Rechenschaft über ihre Finanzen abzulegen und ihre Einnahmen und Ausgaben bei Wahlen und Abstimmungen offenzulegen.

Begründung:

Im Aargau müssen die Mitglieder des Grossen Rates seit langem ihre Interessenbindungen offenlegen. Eine Motion, welche auch die Mitglieder der Regierung zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen verpflichtet, wurde 2008 vom Grossen Rat überwiesen. Es ist nichts als folgerichtig, auch bei Parteien so zu verfahren.

Die Bevölkerung hat ein Recht zu erfahren, wie sich die Parteien finanzieren. Die Finanzierung der Parteien ist von zunehmendem öffentlichem Interesse.

Die schweizerische Demokratie lebt davon, dass die Bürgerinnen und Bürger offen und umfassend informiert sind. Nur so können sie an der Urne sachgerecht entscheiden. Auf staatlicher Ebene bemühte man sich in den letzten Jahren zunehmend um bessere Information und Transparenz. Die Parteien sind die einzigen Akteure im politischen Gefüge, für die noch keine Informationspflicht gilt. Die Zeit ist reif, um das zu ändern.

1098 Interpellation der SP Fraktion vom 1. März 2011 betreffend Castor- und andere Transporte von radioaktiven Frachten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der SP-Fraktion und 33 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 3. März trifft der nächste Castor Transport aus der Wiederaufbereitungsanlage La Hague in Basel ein. Per Bahn und auf der Strasse wird die radioaktive Fracht danach nach Würenlingen ins Zwischenlager gebracht.

Da diese und andere radioaktive Frachten (Gefahrgut Klasse 7) ein grosses Gefahrenpotenzial aufweisen, ist eine umfassende Information der von einem möglichen Unfall oder Terroranschlag betroffenen Aargauer Bevölkerung durch das Bundesamt für Gesundheit oder die Sicherheitsbehörde ENSI unumgänglich. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann wird jeweils der Regierungsrat über die bevorstehenden Transporte von radioaktiven Frachten (Gefahrgut Klasse 7) von den Schweizer AKWs und den Wiederaufbereitungsanlagen La Hague und Sellafield nach Würenlingen sowie die genauen Transportrouten und -zeiten informiert?
2. Hat der Regierungsrat allenfalls die Möglichkeit, auf Zeitpunkt und Routenwahl dieser Transporte Einfluss zu nehmen?
3. Wie wird die Aargauer Bevölkerung jeweils über diese Transporte informiert?
4. Wie sieht das kantonale Sicherheitsdispositiv rund um diese Transporte von radioaktiver Frachten (Gefahrgut Klasse 7) aus?
5. Welche kantonalen, regionalen und lokalen Stellen werden jeweils im Voraus informiert?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das von diesen Transporten ausgehende Gefährdungspotenzial?
7. Um was für Material genau und um welche Mengen handelt es sich beim bevorstehenden Castor-Transport?
8. Wann und wie viele derartige Atomtransporte sind in diesem und im nächsten Jahr geplant?

1099 Interpellation der SP-Fraktion vom 21. September 2010 betreffend Entwicklung des Steuerfusses, der Verschuldung und der Investitionen der aargauischen Gemeinden in den letzten zehn Jahren; Beantwortung und Erledigung

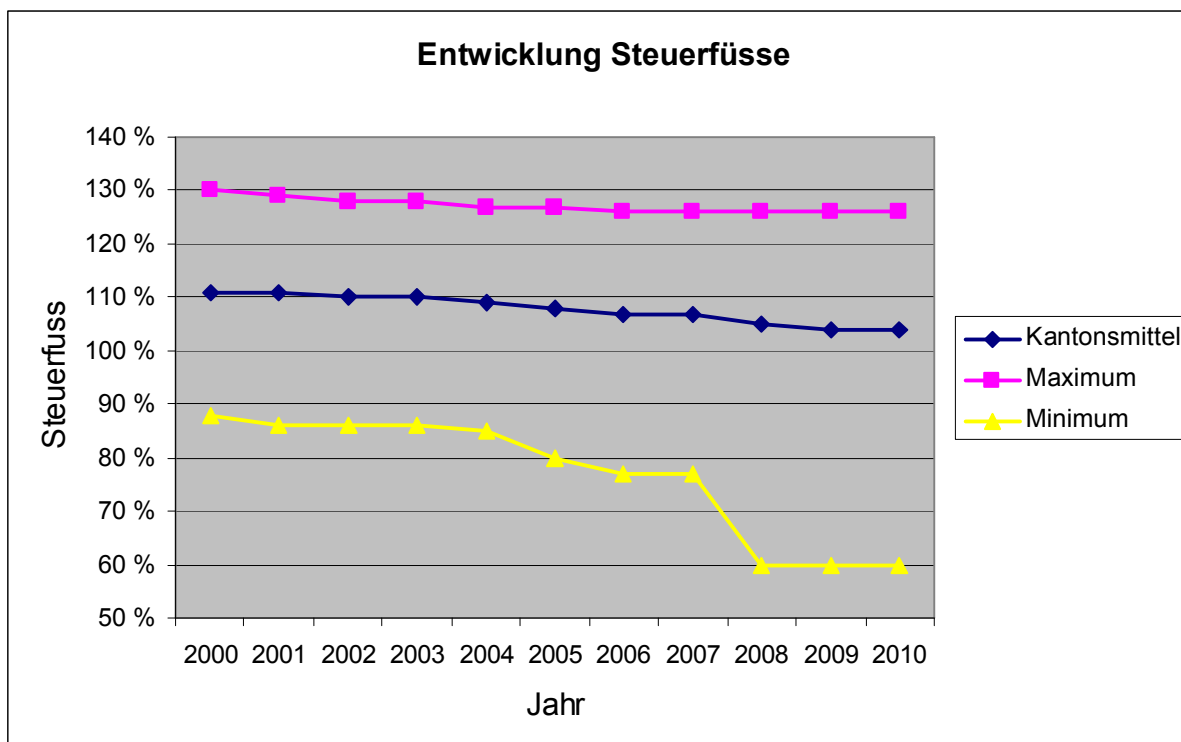
(vgl. Art. 0840)

Mit Datum vom 15. Dezember 2010 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

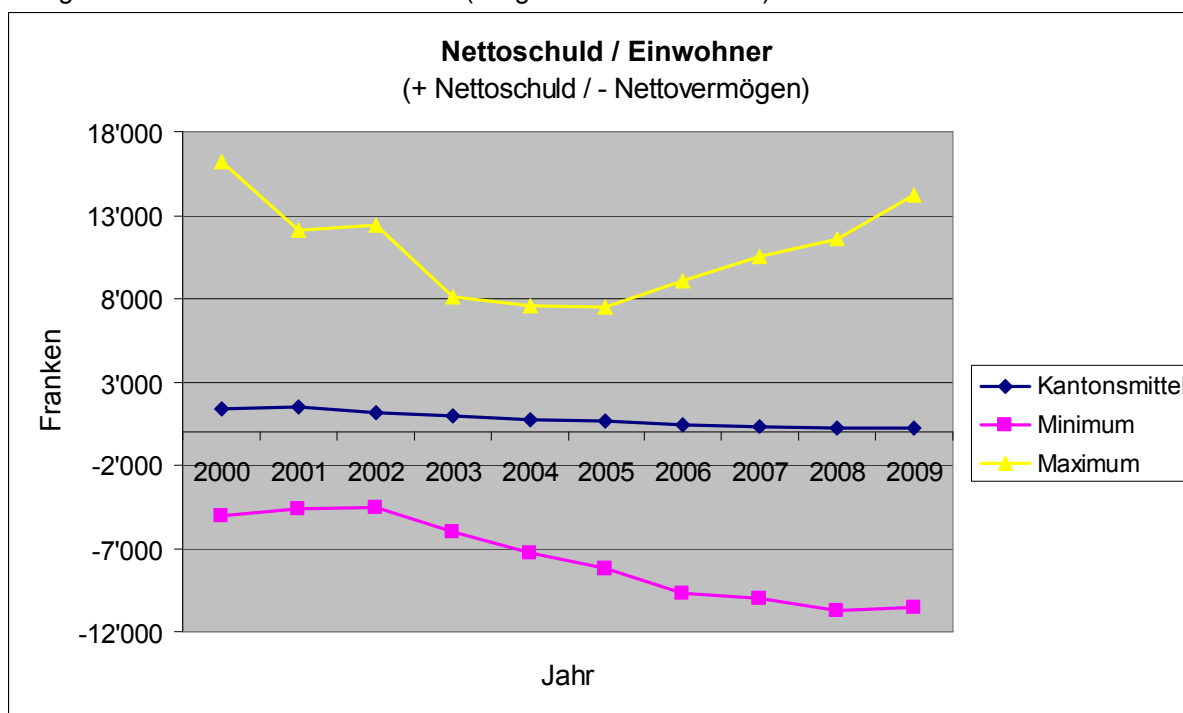
Zur Frage 1: "Wie hat sich der durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden in den letzten zehn Jahren entwickelt?"

Die Steuerfüsse konnten in den Jahren ab 2000 kontinuierlich gesenkt werden. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfüsse betrug im Jahr 2000 111 % und beläuft sich aktuell auf 104 %. Während der Durchschnitt der Steuerfüsse und insbesondere die tiefsten Extremwerte fortlaufend sinken, haben sich jedoch die höchsten Steuerfüsse kaum verändert.

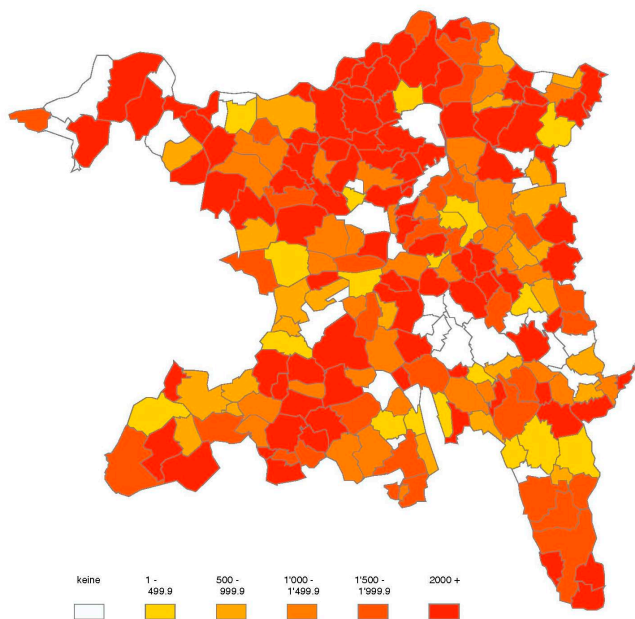
Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung des Steuerfusses der Gemeinden (Kantonsmittel, Minimum, Maximum):



Zur Frage 2: "Wie hat sich die Verschuldung der Gemeinden in den letzten zehn Jahren entwickelt?" Die Nettoschuld aller Gemeinden betrug im Jahr 2000 insgesamt 775 Millionen Franken. Sie hat sich deutlich reduziert auf 106 Millionen Franken per Ende 2009. Dies zeigt sich auch bei der Netto-Pro-Kopf-Verschuldung, die von Fr. 1'416.– auf Fr. 175.– gesunken ist. Im Jahr 1994 (Höchststand der letzten 30 Jahre) betrug die Netto-Pro-Kopf Verschuldung sogar noch Fr. 2'351.–. Bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, dass innerhalb der Gemeinden ein sehr starkes Gefälle besteht. So wies Itten- thal per Ende 2009 eine Nettoschuld pro Einwohner von Fr. 14'208.– aus, während Geltwil über ein Vermögen von Fr. 10'562.– je Einwohner verfügte. Die nachfolgenden Tabellen und Grafiken zeigen die Entwicklung der Nettoschuld pro Einwohner gesamthaft (Durchschnitt, Minimum, Maximum) und bezogen auf die einzelnen Gemeinden (Vergleich 2000 mit 2009) auf:

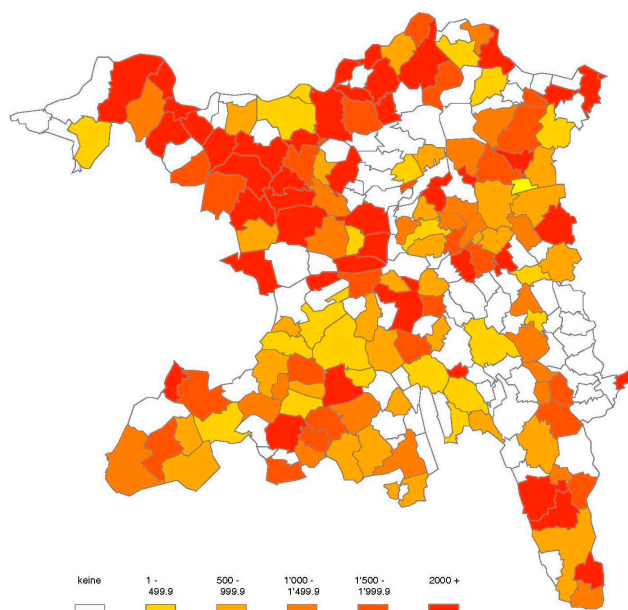


Nettoverschuldung pro Einwohner 2000



© Statistik Aargau

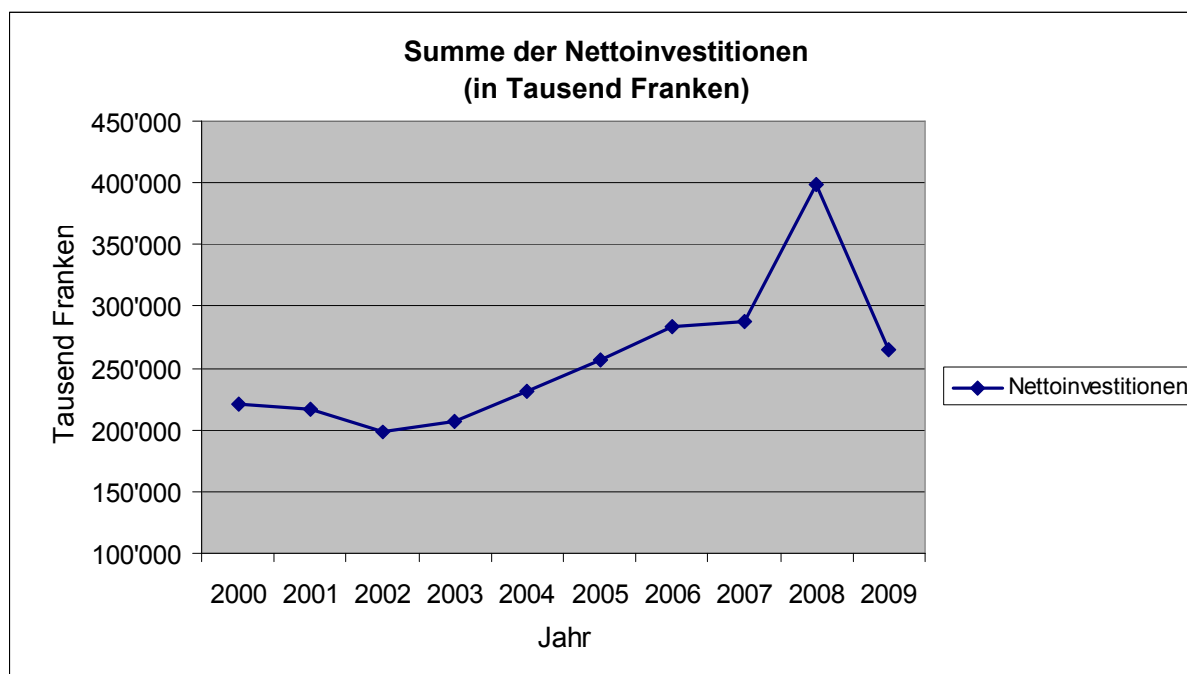
Nettoverschuldung pro Einwohner 2009



© Statistik Aargau

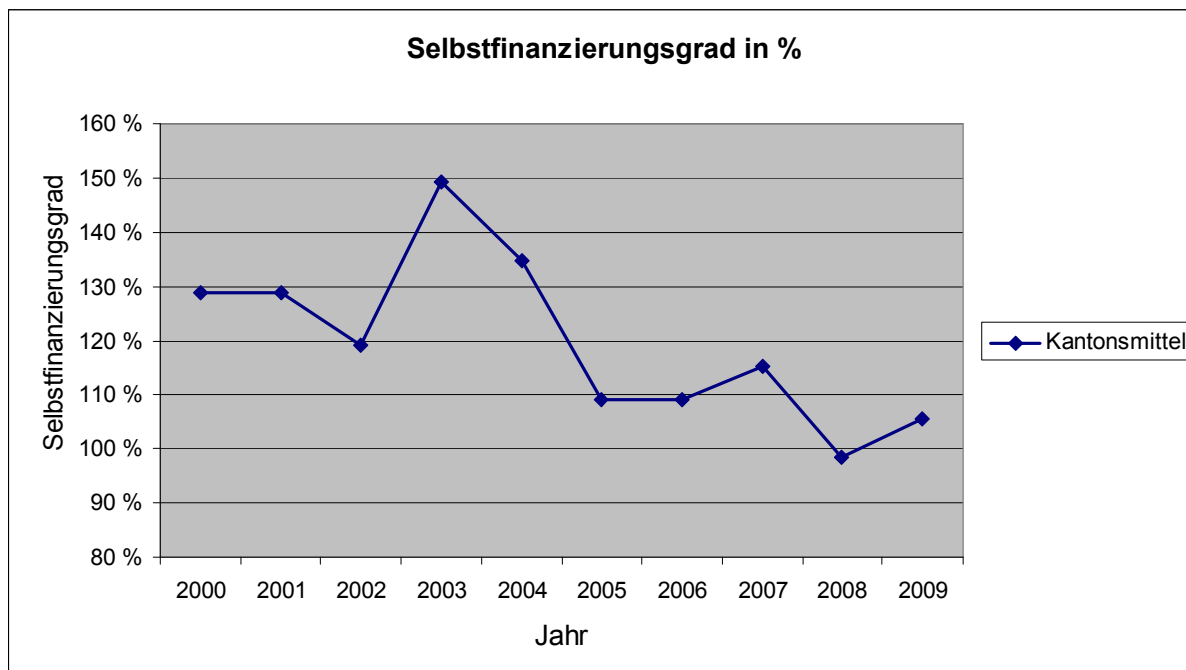
Zur Frage 3: "Wie haben sich die jährlichen Investitionen der Gemeinden in den letzten zehn Jahren entwickelt?"

Die Nettoinvestitionen der Gemeinden bewegten sich in den letzten zehn Jahren zwischen 200 und 300 Millionen Franken (siehe nachstehende Grafik). Der ausnahmsweise über diesem Rahmen liegende Betrag im Jahr 2008 ist auf die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Aargauischen Pensionskasse zurückzuführen.



Zur Frage 4: "Wie hat sich der Selbstfinanzierungsgrad der Gemeinden in den letzten zehn Jahren entwickelt?"

Die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrads der Gemeinden kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden. Mit Ausnahme des Jahres 2008 liegt dieser immer über 100 %.



Zur Frage 5: "Wie hat sich die Verschuldung des Kantons in den letzten zehn Jahren entwickelt?"

Der Kanton unterscheidet drei Verschuldungsgrössen. Es sind dies die aufgelaufenen Defizite der Verwaltungsrechnung, die Bauschulden der Regionalspitäler und Krankenhäuser sowie die Schulden der Spezialfinanzierung Sonderlasten. Die Berechnung der drei Verschuldungskomponenten entspricht den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

Jahr	Aufgelaufene Defizite	Spezialfinanzierung Sonderlasten	Regionalspitäler und Krankenhäuser	Total	Bevölkerung	Total pro Einwohner
in Mio. Franken						in Franken
2000	527		382	909	545'254	1'667
2001	552		369	921	547'462	1'682
2002	582		349	931	553'247	1'682
2003	581	-6	340	915	559'799	1'634
2004	556	904	284	1'744	564'810	3'088
2005	525	23	250	798	569'069	1'402
2006	483	-72	233	644	573'654	1'123
2007	429	-271	214	372	579'489	642
2008	402	1'414	218	2'033	586'792	3'464
2009	379	1'305	186	1'870	596'396	3'135

Quelle: Staatsrechnungen / Jahresrechnungen des Kantons Aargau

Die Verschuldung auf Kantonsebene beträgt im Jahr 2010 noch über Fr. 3'000.– pro Einwohner. Der grösste Teil der Schuld stammt aus der Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse (APK).

Zur Frage 6: "Wie haben sich die jährlichen Investitionen des Kantons in den letzten zehn Jahren entwickelt?"

Die Nettoinvestitionen des Kantons (= Saldo der Investitionsrechnung) unterliegen grösseren jährlichen Schwankungen. In den Jahren 2000–2009 bewegen sie sich in einer Spannweite zwischen 188 Millionen Franken (2002) und 297 Millionen Franken (2008). Eine Tendenz zu steigenden oder sinkenden Nettoinvestitionen ist nicht feststellbar.

	Aufwand	Ertrag	Saldo	Nettoinvestitionen pro Kopf
	in Mio. Franken			in Franken
2000	419.9	172.4	-247.5	-453.9
2001	419.2	170.1	-249.1	-455.0
2002	379.5	191.3	-188.2	-340.3
2003	406.9	195.0	-211.8	-378.4
2004	407.3	200.3	-207.0	-366.4
2005	403.5	200.7	-202.7	-356.2
2006	414.7	210.8	-203.9	-355.4
2007	450.5	204.8	-245.7	-424.0
2008	452.3	155.7	-296.7	-505.6
2009	390.6	152.5	-238.1	-399.2

Quelle: Staatsrechnungen / Jahresrechnungen des Kantons Aargau

Das gleiche Bild vermittelt auch der Blick auf die zentralen Investitionskennzahlen gemäss den Jahresrechnungen des Kantons:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Bruttoinvestitionsquote	1.58	1.53	1.38	1.51	1.48	1.47	1.43	1.47	1.45	1.28
Nettoinvestitionsquote	0.93	0.91	0.67	0.80	0.75	0.73	0.70	0.80	0.95	0.78
Investitionsanteil	13.20	12.60	12.08	12.77	12.38	11.66	11.36	11.37	10.68	8.75

Bruttoinvestitionsquote: Investitionsausgaben in % des Volkseinkommens Aargau
Nettoinvestitionsquote: Nettoinvestitionen in % des Volkseinkommens Aargau
Investitionsanteil: Investitionen in % des bereinigten Aufwands

Quelle: Staatsrechnungen / Jahresrechnungen des Kantons Aargau

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.–.

Dubach Manfred, SP, Zofingen: Grund für die Einreichung unserer Interpellation war die wiederholte Klage der Gemeinden und einiger Mitglieder des Grossen Rates, meist ebenfalls Mitglieder von Gemeinderäten, dass immer mehr Kosten vom Kanton und vom Bund auf die Gemeinden verschoben würden. Um sich ein fundiertes Bild über die Relevanz dieser Klagen machen zu können, braucht es übersichtliche Daten. Ich danke dem Regierungsrat für das gelieferte Datenmaterial.

Aus diesen Zahlen geht für mich überdeutlich hervor, dass die finanzielle Lage der Gemeinden im Durchschnitt so gut ist, dass die erwähnten Klagen keine reale Ursache haben können und nur dem subjektiven Empfinden einiger Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zuzuschreiben sind. Wenn in den letzten 10 Jahren der durchschnittliche Steuerfuss der Gemeinden um 7 Prozent gesenkt werden konnte und trotzdem die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung von 1'416 Franken auf 175 Franken abnahm und bei höherem Selbstfinanzierungsgrad vermehrt Investitionen möglich waren, dann kann wirklich niemand behaupten, dass es den Gemeinden im Allgemeinen finanziell schlecht gehen würde.

Sogar die Ausfinanzierung der APK, ein einmaliger, hoher Investitionsaufwand, riss keine spürbaren Löcher in die Gemeindefinanzen. Die finanziellen Schwierigkeiten einiger Gemeinden, die offensichtlich trotzdem vorhanden sind, müssen deshalb andere Ursachen haben, als den Kostentransfer vom Kanton zu den Kommunen. Vielleicht müsste man über die Effizienz des horizontalen Finanzausgleichs oder über die minimale Grösse von Verwaltungseinheiten diskutieren. Ich bin zufrieden mit der Antwort des Regierungsrats und hoffe, dass sich die Mitglieder der Gemeinderäte diese Zahlen zu Gemüte führen, bevor sie sich das nächste Mal über die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden beklagen.

Vorsitzende: Die Interpellantin ist mit der Beantwortung zufrieden; das Geschäft ist erledigt.

1100 Postulat der FDP-Fraktion vom 21. September 2010 betreffend Dekretsänderung über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD); Rückzug

(vgl. Art. 0854)

Mit Datum vom 15. Dezember 2010 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen.

1. Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton – Gemeinden

Für die Sicherstellung einer ausgewogenen Entwicklung der Aufgaben und Lasten von Kanton und Gemeinden ist eine umfassende und kontinuierliche Übersicht über die gesamte Aufwand- und Ertragsentwicklung von Kanton und Gemeinden erforderlich. Die Übersicht muss längerfristig ausgerichtet sein, das heisst über den Zeitraum von vier Jahren hinausgehen, weil allfällige politische Prozesse mit Gesetzesänderungen für die Anpassung der Aufgaben- und Lastenverteilung einen längeren Beobachtungszeitraum und Vorlauf erfordern. Der Regierungsrat hat dazu die entsprechenden Konzeptarbeiten in Auftrag gegeben.

Mit der Strategie 1 der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung ist im Grundsatz bereits festgelegt worden, dass der Kanton die Akutsomatik und die Gemeinden die Langzeitpflege übernehmen sollen, wobei die Be-/Entlastungen im Rahmen der übergeordneten Aufgaben- und Lastenverteilung ausgeglichen werden sollen.

Weitere bereits bekannte Bereiche – unter anderem das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs, die familienergänzenden Tagesstrukturen und die Einführung von Zusatzlektionen an belasteten Schulen – sind ebenfalls in eine Überprüfung der Aufgaben- und Lastenverteilung einzubeziehen.

Das Ziel der Überprüfung bestehender Aufgaben- und Lastenverteilungen besteht unter anderem darin, im Sinne des Äquivalenzprinzips die reine Mitfinanzierung einer Aufgabe durch die Gemeinden beziehungsweise den Kanton ohne Einflussmöglichkeiten möglichst zu eliminieren.

Dies hat Auswirkungen auf den Finanz- und Lastenausgleich, weshalb dieser gesamthaft überprüft werden soll. Dabei kommen aus Sicht des Regierungsrats zwei Stossrichtungen in Frage:

- Schaffung eines völlig neuen Finanz- und Lastenausgleichs auf der Basis eines Steuerkraftausgleichs verbunden mit sozioökonomischen oder allenfalls weiteren Korrekturlementen
- Modifizierung des bestehenden Finanz- und Lastenausgleichs.

Mittel- und längerfristig dürften neben der Konzeption des Finanz- und Lastenausgleichs insbesondere dessen Finanzierung und politische Akzeptanz die Kernfragen sein.

2. Zur Finanzierung des Finanz- und Lastenausgleichs generell

Die Festlegung der Finanzierung des Finanz- und Lastenausgleichs liegt im Wesentlichen in der Kompetenz des Grossen Rats. Das Finanzierungskonzept kennt keine Automatismen, die eine ausreichende Alimentierung des Fonds für jede Situation sicherstellen. Es sind lediglich folgende Automatismen eingebaut:

- Wenn im Fonds der vierfache Bestand der ausbezahlten Beiträge vorhanden ist, wird der Steuerzuschlag der juristischen Personen auf null gesetzt (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsgesetz, FLAG]).
- Im Grundsatz ist der Mittelbedarf des Finanz- und Lastenausgleichs durch Ausgleichsabgaben und Steuerzuschläge bei den juristischen und natürlichen Personen zu finanzieren. Der Regierungsrat legt dabei fest, in welchem Ausmass (50–100 %) mit den Einnahmen die Ausgleichsbeiträge finanziert werden sollen. Weist der Finanzausgleichsfonds einen Bestand auf, der den Mittelbedarf der beiden vorangehenden Jahre überschreitet, dürfen auch Ausgleichsbeiträge zulasten des Fonds finanziert werden. Die darüber hinaus im Finanzausgleichsfonds liegenden Mittel dürfen zur Finanzierung der zusätzlichen Beiträge und der Zusammenschlussbeiträge verwendet werden (§ 14 Abs. 1 FLAG).
- Übersteigen die Ausgleichsbeiträge die vom Regierungsrat festgelegten 100 % des Mittelzuflusses und einen allenfalls aus dem Fonds entnehmbaren Betrag, sind die Ausgleichsbeiträge linear bis zu den verfügbaren Mitteln zu kürzen (§ 14 Abs. 2 FLAG).
-

Der Finanz- und Lastenausgleich hat verfassungsmässige Aufgaben zu erfüllen (§ 120 Abs. 2 der Kantonsverfassung). In welchem Ausmass er diese Aufgaben konkret erfüllt, entscheidet der Grosse Rat. Er lenkt die Fondsentwicklung mit der Festlegung der Steuerzuschläge für natürliche und juristische Personen innerhalb der gesetzlichen Bandbreite (§ 6 Abs. 1 FLAG) sowie mit dem Abgabefaktor (§ 2a des Dekrets über den Finanz- und Lastenausgleich, FLAD) für die finanzstarken Gemeinden. Zudem steuert der Grosse Rat auch die Höhe der Beitragszahlungen, indem er den Schwellenwert und weitere Faktoren festlegt.

3. Entwicklung des Finanzausgleichsfonds

Die Entwicklung des Finanzausgleichsfonds hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

- Entwicklung der Ertragskraft der Gemeinden
- Entwicklung des Finanzbedarfs der Gemeinden
- Entwicklung des Steuerertrags der juristischen Personen

Eine Prognose mit drei Unbekannten weist naturgemäss eine grosse Ungenauigkeit auf. Sie kann durchaus in der Grössenordnung von plus/minus 10 % oder höher liegen. Bei den gesamten Ausgleichsbeiträgen in den Jahren 2011–2016 entsprechen 10 % rund 40 Millionen Franken.

Für die Periode von 2010–2016 (Zahlungsjahre) ergeben sich die folgenden Schätzwerte für die zu leistenden Ausgleichsbeiträge:

Ausgleichsbeiträge (in Mio. Franken)

Basis-jahr	Zahlungs-jahr	Berechnung	Quote 100%	Fonds-bezug	Lineare Kürzung	Auszahlung
2008	2010 *	24.8	90.1	0.0	0.0	24.8
2009	2011 **	49.5	78.1	0.0	0.0	49.5
2010	2012 ***	60.5	49.3	11.2	0.0	60.5
2011	2013	48.8	31.0	17.8	0.0	48.8
2012	2014	63.2	27.8	35.4	0.0	63.2
2013	2015	78.7	40.3	38.4	0.0	78.7
2014	2016	82.0	43.4	38.6	0.0	82.0

* definitiv ermittelt

** definitiv ermittelt, berechnet mit Schwellenwert + 5% (FLAD § 9 Abs. 2)

*** berechnet mit Schwellenwert + 5% (FLAD § 9 Abs. 2)

Die deutliche Erhöhung der Ausgleichsbeiträge von rund 25 Millionen Franken im Jahr 2010 auf über 80 Millionen Franken im Jahr 2016 ist auf die Aufwandsteigerungen insbesondere in den Bereichen Besoldung Lehrpersonen, Restkosten gemäss Betreuungsgesetz, Schulgelder Berufsfachschulen, Pflegekosten und familienergänzende Tagesstrukturen zurückzuführen.

Der Fondsbestand wird voraussichtlich von ungefähr 255 Millionen Franken (Ende 2011) auf noch rund 70 Millionen Franken (Ende 2016) sinken. Die folgende Tabelle gibt die Entwicklung der Schätzwerte wieder:

Fondsentwicklung (in Mio. Franken)

Jahr:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anfangs Jahr	281.6	276.3	255.3	216.3	202.3	157.3	114.5
StZ Natürliche Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
StZ Juristische Personen	13.0	2.0	0.4	13.3	16.1	17.5	19.0
Ausgleichsabgaben	36.3	29.0	27.4	27.0	27.3	23.9	24.1
Ausgleichsbeiträge	-24.8	-49.5	-60.5	-48.8	-63.2	-78.7	-82.0
Zusätzliche Beiträge	-0.6	-2.0	-2.0	-5.0	-5.0	-5.0	-5.0
Zusammenschlussbeiträge	-29.2	-0.5	-4.3	-0.5	-20.2	-0.5	-0.5
Ende Jahr	276.3	255.3	216.3	202.3	157.3	114.5	70.1

Leistungen FLA 4 Jahre	168.5	190.5	205.8	222.8	227.7	261.5	293.7
Aussetzung StZ Aktiensteuern (§ 6 Abs. 3 FLAG, in Kraft ab 1.1.2010)	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein

4. Zur geforderten Festlegung eines maximalen Beitrags- und Abgabensatzes

Im Postulatstext wird gefordert, die Ein- und Auszahlungen gemessen am Steuerertrag mit einem maximalen Satz zu versehen. Für die Festlegung eines maximalen Abgabensatzes in Prozenten des Steueraufkommens müsste vom Steueraufkommen der natürlichen und der juristischen Personen ausgegangen werden. Eine solche Limite müsste ins Finanzausgleichsgesetz aufgenommen werden, weil bereits heute in § 7 Abs 2 lit. a FLAG der Grossrat den Abschöpfungsanteil (vor Progression) höchstens auf 1/3 des Überschusses der Steuerkraft über der Finanzkraft setzen darf. Die in lit. b erwähnte Progression bleibt ohne weitere Schranken. Der Abschöpfungsanteil beträgt heute 8 %. Im Rahmen einer Dekretsänderung kann nur dieser festgelegt werden.

Eine zusätzliche Limitierung der Abgabe in Bezug auf das Steueraufkommen schont vor allem die finanzstarken Gemeinden, was mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des heutigen Finanz- und Lastenausgleichs nicht sachgerecht ist. Gemessen an der Steuerkraft (gesamtes Steueraufkommen bei einem Steuerfuss von 100 %) bewegen sich die Ausgleichsabgaben zwischen 1 % und 10 %. Von den am stärksten belasteten Gemeinden entrichten deren zwei 6 %, eine 7 %, vier 8 % und eine 10 %.

Die analoge Einführung eines maximalen Beitragssatzes limitiert die Höchstbeiträge und verhindert den Ausgleich in besonders ertragsschwachen Jahren. Die aktuellen Ausgleichsbeiträge bewegen sich zwischen 1 % und 149 % der Steuerkraft. Deren Limitierung würde vor allem Kleingemeinden treffen. Dabei dürfte eine ähnliche Wirkung wie bei der Abschaffung des Grundbedarfs entstehen.

5. Fazit

Eine Änderung des heutigen Finanz- und Lastenausgleichs, mit der die Ein- und Auszahlungen gemessen am Steuerertrag mit einem maximalen Satz versehen werden sollen, widerspricht der verfassungsmässigen Zielsetzung eines ausgewogenen Verhältnisses in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Fondsmittel – wie unter Ziffer 3 ausgeführt – stark abnehmen werden und somit zuwenig Mittel zur Verfügung stehen könnten.

Die mit dem Postulat geforderte Einführung eines maximalen Abgaben- und Beitragssatzes im Rahmen des geltenden Finanz- und Lastenausgleichs lehnt der Regierungsrat ab. Im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Überprüfung der Aufgaben- und Lastenverteilung, die in einer paritätischen Projektorganisation mit den Gemeinden erfolgen soll, wird der Finanz- und Lastenausgleich gesamthaft überprüft werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.–.

Attiger Stephan, FDP, Baden: Wir haben das Postulat zu einem Zeitpunkt eingereicht, als wir noch nicht wussten, dass der Regierungsrat bereit ist, den Finanz- und Lastenausgleich (FLA) generell zu überprüfen. In der Beantwortung des Postulats ist dies angekündigt. Wir unterstützen die generelle Überprüfung, insbesondere auch die Überprüfung der Verteilung der Aufgaben und Lasten. Wir unterstützen die direkte Zuweisung und Finanzierung von Aufgaben mit möglichst wenigen Verbundaufga-

ben zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Diesbezüglich hat sich die Ausgangslage verändert. Der Regierungsrat ist bereit, den Finanz- und Lastenausgleich anzupassen beziehungsweise zu überprüfen; dies in einem grösseren Projekt und Kontext inklusive der Aufgaben.

Wir sind deshalb mit der Beantwortung zufrieden und ziehen das Postulat zurück. Wir werden uns in der Diskussion über die Ausgestaltung des FLAD engagieren und dort unsere Ideen einbringen.

Vorsitzende: Das Geschäft ist erledigt.

1101 Auftrag Renate Gautschy, FDP, Gontenschwil, vom 26. Oktober 2010 betreffend Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0894)

Mit Datum vom 24. November 2010 erklärt sich der Regierungsrat bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Aus der Mitte des Rats wird das Wort nicht verlangt.

Der Auftrag wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1102 Motion Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 2. November 2010 betreffend effizienteren Ratsbetrieb; Ablehnung

(vgl. Art. 0907)

Mit Datum vom 26. Januar 2011 beantragt der Regierungsrat, die Motion mit folgender Begründung abzulehnen:

1. Gemäss § 41 Abs. 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) sind die Mitglieder des Grossen Rats berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rats fallen, Anträge auf Direktbeschluss, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen. Eine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl persönlicher Vorstösse ist bisher nicht vorgesehen. Auf Bundesebene ist derzeit eine ähnliche Motion hängig, welche die persönlichen Vorstösse auf zwei pro Mitglied und Session beschränken möchte.

2. Parlamentarische Vorstösse sind wichtige Instrumente der Parlamentsarbeit. Eine Beschränkung der Anzahl möglicher persönlicher Vorstösse pro Amtsjahr bedeutet einen Eingriff in die Mitwirkungsrechte des Grossen Rats. Eine derartige Massnahme wäre allenfalls zu rechtfertigen, falls die Vorstossmenge nicht zu bewältigen wäre, sodass der Ratsbetrieb erheblich gestört würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Übersicht über die im laufenden Jahr eingereichten persönlichen Vorstösse zeigt, dass sich die parlamentarischen Instrumente zwar eines regen Interesses erfreuen, dass jedoch die Anzahl der eingereichten Vorstösse pro Mitglied – mit ein paar wenigen Ausnahmen – relativ bescheiden ausfällt. 136 Vorstösse gingen von Einzelpersonen aus, 32 Vorstösse wurden von mehreren Ratsmitgliedern zusammen eingereicht, macht effektiv 168 Vorstösse im Jahr 2010. Werden die zusammen eingereichten Vorstösse rein rechnerisch als je einzelne Vorstösse pro Ratsmitglied betrachtet, so gelangt man diesbezüglich auf ein Zwischentotal von 123 Vorstössen. Zusammen mit den effektiv von Einzelpersonen eingereichten Vorstössen beläuft sich die Gesamtmenge somit auf 259 persönliche Vorstösse, wie folgende Übersicht der persönlichen Vorstösse im Jahr 2010 zeigt:

Eingereicht von	einzelne eingereicht	zusammen mit anderen eingereicht	Total eingereichte Vorstösse
Abbt, Alexandra	1	1	2
Ackermann, Adrian	0	1	1
Agustoni, Roland	4	3	7
Andermatt, Astrid	0	2	2
Attiger, Stephan	0	1	1
Bachmann, Regula	0	4	4

Eingereicht von	einzelne eingereicht	zusammen mit anderen eingereicht	Total eingereichte Vorstösse
Basler, Roland	3	2	5
Bialek, Roland	1	0	1
Biffiger, Gregor	1	2	3
Böni, Fredy	0	1	1
Brunner, Andreas	0	1	1
Brünisholz, Lothar	0	1	1
Burgener, Elisabeth	0	2	2
Burkart, Thierry	0	1	1
Cafilisch, Jürg	5	4	9
Christen, Martin	7	0	7
Deppeler, Walter	1	0	1
Dieth, Markus	1	0	1
Dössegger, Hans	4	0	4
Flach, Beat	1	2	3
Flury, Oliver	0	1	1
Fricker, Jonas	0	1	1
Fricker, Kathrin	0	1	1
Fricker, Roger	1	1	2
Frunz, Eugen	3	1	4
Furer, Pascal	4	1	5
Gallati, Jean-Pierre	1	3	4
Gautschi, Renate	1	1	2
Gebhard-Schöni, Esther	2	0	2
Glärner, Andreas	1	1	2
Guhl, Bernhard	4	2	6
Haller, Christine	1	0	1
Haller, Stefan	1	1	2
Häseli, Gertrud	0	1	1
Hollinger, Franz	1	0	1
Hunn, Jörg	0	12	12
Inniger, Thomas	0	1	1
Jauslin, Matthias	0	1	1
Jean-Richard, Peter	2	1	3
Keller, Martin	0	1	1
Klöti, Rainer	3	1	4
Köchli, Martin	0	3	3
Küng, Monika	0	2	2
Kunz, René	9	1	10
Läng, Max	2	0	2
Leitch-Frey, Thomas	1	1	2
Lepori, Theres	2	0	2
Leuenberger, Beat	2	0	2
Leuenberger, Urs	2	0	2
Lüscher, Brunette	0	1	1
Lüscher, Rudolf	0	3	3
Meier, Erwin	0	1	1
Meier, Nicole	0	2	2
Meier, Titus	4	1	5
Mettler, Hansruedi	3	1	4
Moll, Andrea	0	1	1
Nadler, Kathrin	2	0	2
Najman, Dragan	7	0	7
Ochsner, Bettina	0	1	1
Petrusic, Ivica	1	0	1
Plüss, Richard	2	12	14
Portmann-Müller, Barbara	4	0	4

Eingereicht von	einzelne eingereicht	zusammen mit anderen eingereicht	Total eingereichte Vorstösse
Richner Sämi	5	1	6
Riner, Christoph	2	1	3
Rüegger, Kurt	0	1	1
Schmid, Samuel	5	3	8
Scholl, Bernhard	2	1	3
Scholl, Herbert H.	3	0	3
Schuhmacher, Peter	1	1	2
Senn, Andreas	1	1	2
Steinacher, Martin	0	1	1
Stierli, Walter	0	1	1
Stöckli, Milly	2	0	2
Strebel, Herbert	3	0	3
Studer, Lilian	2	0	2
Stüssi-Lauterburg, Jürg	0	12	12
Ungricht, Gusti	1	0	1
Unternährer, Beat	5	0	5
Villiger, Andreas	1	2	3
Villiger, Jörg	0	1	1
Vögtli, Theo	2	0	2
Voser, Peter	3	2	5
Vulliamy, Daniel	0	1	1
Weber, Ruedi	0	1	1
Wehrli, Daniel	1	0	1
Wehrli, Peter	1	0	1
Wittwer, Hansjörg	0	3	3
Wyss, Kurt	1	0	1
Gesamt	136	123	259

Der daraus errechnete (hypothetische) Durchschnittswert beträgt weniger als zwei Vorstösse pro Ratsmitglied. Ausgehend von der effektiven Vorstossanzahl von 168 liegt der Durchschnittswert gar unter 1,25 persönlichen Vorstössen pro Mitglied. Lediglich bei elf Mitgliedern beträgt die Anzahl der Vorstösse sechs und mehr (inklusive die mit anderen Ratsmitgliedern zusammen eingereichten persönlichen Vorstösse). Der Grossteil der Mitglieder hält sich somit mit persönlichen Vorstössen eher zurück. Hinzu kommt, dass über ein Drittel der Grossratsmitglieder gar keine persönlichen Vorstösse eingereicht hat. Eine Störung des Ratsbetriebs ist daher nicht auszumachen. Im Übrigen wird von den in dieser Hinsicht aktivsten Mitgliedern des Grossen Rats die Anzahl von 12 Vorstössen nur zweimal erreicht und einmal leicht (um zwei Vorstösse) überschritten. Alle anderen Ratsmitglieder liegen mit ihrer Vorstosszahl darunter. Schon aus diesem Grund sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

Selbst für den Fall, dass die maximale Anzahl beispielsweise auf fünf pro Mitglied und Amtsjahr festgelegt würde, läge die mögliche Höchstanzahl persönlicher Vorstösse gesamthaft bei 700 und damit ein Vielfaches über der heutigen Menge. Eine zahlenmässige Beschränkung ist deshalb nicht geeignet, den Ratsbetrieb effizienter zu gestalten. Die Festlegung einer maximalen Anzahl Vorstösse pro Ratsmitglied könnte zudem dazu animieren, die zulässige Menge jeweils voll auszuschöpfen, was eine Erhöhung der Vorstossmenge im Vergleich zu heute zur Folge hätte. Falls die Anzahl persönlicher Vorstösse zu tief angesetzt würde, wäre ausserdem denkbar, dass die aktiveren Mitglieder, welche die Höchstzahl bereits erreicht haben, ihre Vorstösse über andere Ratsmitglieder, die ihr Kontingent noch nicht ausgeschöpft haben, im Grossen Rat einbringen. Die demokratischen Rechte der Grossratsmitglieder würden dadurch zu stark beschnitten. Es wäre zudem verfehlt, zulasten der Mehrheit der Grossratsmitglieder eine strenge parlamentarische Vorstossbegrenzung zu erlassen, nur um zu erreichen, dass eine kleine Minderheit ihre Vorstossmenge einschränkt.

3. Der Regierungsrat ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen der Ansicht, dass nicht unnötig in die Gewaltenteilung eingegriffen werden sollte, indem er dem Grossen Rat Vorschläge unterbreitet,

wie viele Vorstösse die einzelnen Mitglieder maximal einreichen können sollen, zumal es dafür an einem Anlass mangelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern durch eine entsprechende Begrenzung der Ratsbetrieb effizienter gestaltet wird. Dieser sollte bei vernünftigem Einsatz der parlamentarischen Instrumente weiterhin gewährleistet sein. Es besteht somit kein Handlungsbedarf. Die Regierung beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'458.—.

Guhl Bernhard, BDP, Niederrohrdorf: Eines vorweg: Sie brauchen in Ihren Voten nicht aufzuzählen, wie viele persönliche Vorstösse ich selbst eingereicht habe. Es waren deren sechs letztes Jahr. Diese Zahl ist unter der von mir vorgeschlagenen Limite. Es wurde keiner von uns allen hier gewählt, um keine Vorstösse einzureichen. Dann muss ich Ihnen noch etwas gestehen. Die Idee für diese Motion stammte nicht von mir, ich habe abgeschrieben. Aber bitte werfen Sie mir jetzt nicht Plagiate vor. Ich habe diese Motion der FDP-Motion abgeschaut. In der Motion betreffend Einführung eines Grossratswahlquorums hiess es bei der FDP, ich zitiere: "Die Anzahl der Parteien ist von sechs auf zehn angestiegen und die Kleinstparteien machen sich durch eine Unzahl von Vorstössen bemerkbar. Die Kleinstparteien behindern eine effiziente Ratstätigkeit." Die FDP hat jedoch einen Fehler gemacht: Sie hat eine Motion zur Einführung eines Quorums eingereicht, um, statt die Ursache zu bekämpfen, die Anzahl der Parteien im Grossen Rat zu reduzieren. Wenn die FDP jetzt diese Motion ablehnen sollte, so scheint es ihr doch eher um die Machterhaltung zu gehen, anstatt die Effizienz im Rat zu verbessern. In der Beantwortung meiner Motion verneint der Regierungsrat die Tatsache, dass die gesamte Anzahl von Vorstössen den Ratsbetrieb behindern würde. Also trifft es auch nicht zu, dass die kleinen Parteien die Ratsarbeit behindern. Vermutlich wird es beim Grossratswahlgesetz zu einer Volksabstimmung kommen. Parteien und Personen, welche nun diese Motion hier ablehnen, werden dann im Abstimmungskampf nicht allen Ernstes behaupten können, dass Kleinstparteien mit einer Unzahl von Vorstössen den Ratsbetrieb beeinträchtigen würden. Da ich der Meinung bin, dass ein Parlamentarier nur maximal 10, 15 Vorstösse pro Jahr seriös vorbereiten kann, halte ich an meiner Motion fest. Noch ein Punkt zur Antwort des Regierungsrates: Dass eine Obergrenze der Anzahl Vorstösse dazu führen würde, dass die Parlamentarier in der Summe mehr Vorstösse einreichen, glaube ich nicht.

Nussbaumer Marty Marie-Louise, SP, Obersiggenthal: Wenn es die Möglichkeit gäbe, darüber abzustimmen, welcher Vorstoss eingereicht beziehungsweise nicht eingereicht werden darf, hätten wir hier meines Erachtens das beste Beispiel eines Vorstosses, der es nicht einmal bis ins Büro des Ratssekretariats schaffen dürfte. Dies auch dann nicht, wenn er der einzige des betreffenden Ratsmitgliedes während der ganzen Legislatur wäre. Sind wir ein Parlament oder sind wir keines? Sind wir die Legislative oder sind wir sie nicht? Was ist denn eigentlich ausser der Gesetzgebung unsere Aufgabe? Wie war das noch mal mit der Aufsicht über die Geschäfte der Exekutive, die wir einmal hatten? Hat das jetzt gekehrt? Sollen wir nur noch all die Vorlagen und Geschäfte, die uns der Regierungsrat bringt, beraten und, damit es effizienter wird, ihnen möglichst schnell zustimmen?

Eigentlich wollte ich Sie, Bernhard Guhl, darauf aufmerksam machen, dass Sie unter anderem Ihren Wählerinnen und Wählern gegenüber verpflichtet sind, hie und da ein wenig über all das Papier, das Ihnen jeden Freitag geliefert wird, hinauszudenken. Sich zu fragen, warum etwas in diesem Kanton so und nicht anders läuft. Oder sich zu überlegen, ob man nicht etwas neu machen oder vielleicht anders machen könnte als bisher. Diese Fragen, Ideen und Anregungen könnten Sie vielleicht auch einmal in Form eines Vorstosses in den Grossen Rat bringen. Andererseits, wenn das Denken dann zu solchen Vorstössen führt, lassen Sie es vielleicht doch lieber sein.

Wer hier drin in diesem Saal als Mitglied sitzt, soll die parlamentarischen Mittel so nutzen, wie er sie nutzen will und wie es ihm beziehungsweise ihr richtig erscheint. Dazu haben die Wählerinnen und Wähler jedes einzelne Grossratsmitglied legitimiert. Wenn jemand 20 Vorstösse im halben Jahr einreichen will, wohlan! Die Verwaltung ist gut darin, mit ihren Kurzantworten zu zeigen, was sie von solchen Vorstössen hält. Und der Rat ist ohne Weiteres in der Lage, in einer Stunde zehn oder mehr Vorstösse "abzutischen".

Einmal mehr frage ich mich hier, wie der Ratsbetrieb wäre, wenn er so wäre, dass er für Kollege Guhl ein Musterbeispiel an Effizienz wäre. Gäbe es uns denn eigentlich gar nicht mehr? Oder kämen wir noch zweimal im Jahr für einen Tag nach Aarau? Am Morgen Budgets oder Rechnungen absegnen, am Nachmittag alle anderen Geschäfte durchwinken. Ich sehe beim besten Willen nicht, wie unsere Kollegen Jörg Hunn, Richard Plüss oder Jürg Stüssi-Lauterburg mit ihrer Vorstossflut hier den wöchentlichen Ratsbetrieb lahmlegen. Was ich hingegen sehe, ist eine Geschäftsplanung des Grossen Rates, aus der mit schönster Regelmässigkeit mangels Traktanden und Geschäften ganze Diensttage mit je 5,5 Sitzungsstunden gestrichen werden.

Alles in allem: Zum Aargau gehört dieses Parlament hier mit Grossrätinnen und Grossräten, die bereit und in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen und alle parlamentarischen Mittel zu nutzen und die auch bereit sind, ihren vom gleichen Volk gewählten Kolleginnen und Kollegen diese Möglichkeit ebenfalls zu geben, vor allem denjenigen, die diese Aufgabe auch erfüllen wollen. Und zwar ohne den Regierungsrat vorher zu fragen, wie viele Vorstösse pro Parlamentsmitglied ihm angemessen erscheinen. Die SP-Fraktion lehnt den Vorstoss ab.

Richner Sämi, EVP, Auenstein: Die Antwort des Regierungsrates ist gut. Sie zeigt, dass diese Motion völlig unnötig ist. Da wir die Aufgabe der Oberaufsicht innehaben, werden vielleicht einmal mehr Vorstösse nötig sein. Dass wir aber hier und jetzt so wenige Vorstösse haben, ist ein gutes Zeugnis für den Regierungsrat, die Verwaltung und die Gerichte. Sonst müssten wir nämlich mehr Vorstösse einreichen. Wir haben aber sehr wenige Vorstösse, es sind nicht 12 Vorstösse pro Grossrat oder Grossrätin.

Diese Motion ist komplett unnötig. Aber man müsste für schlechte oder schlimme Zeiten eine Möglichkeit haben, auch viele Vorstösse einreichen zu können, sollte es denn tatsächlich notwendig sein. Die EVP lehnt diesen Vorstoss ab.

Biffiger Gregor, SVP, Berikon: Mit einer E-Mail vom 5. November 2010 habe ich Motionär Guhl persönlich gebeten, seinen völlig unnötigen Vorstoss zurückzuziehen. Auch die regierungsrätliche Antwort zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass das behauptete Problem der parlamentarischen "Vorstossflut" überhaupt nicht existiert. Abgesehen davon ist die Motion Guhl der Versuch einer - man möge mir den drastischen Ausdruck verzeihen - "Selbstkastration des Parlaments" und zutiefst undemokratisch. Der Motionär schreibt in seiner Begründung, dass einzelne Grossratsmitglieder Unmengen von Vorstössen mit oftmals belanglosen oder populistischen Themen einreichen, die den Ratsbetrieb lähmen würden. Je grösser die Anzahl sei, desto eher scheine es um die persönliche Profilierung als um die Sache zu gehen. Dem ist nicht zu widersprechen. Allerdings sollte der Motionär einmal selber in den Spiegel schauen. Er hat in nicht einmal zwei Jahren Ratszugehörigkeit insgesamt neun persönliche Vorstösse eingereicht. Über die Qualität dieser Vorstösse kann sich jedes Ratsmitglied selber eine Meinung bilden. Der Vorstoss von Bernhard Guhl ist die grösste politische Schnapsidee des laufenden Jahres.

Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion nicht zu überweisen. Zur Erinnerung und hoffentlichen Besserung möchte ich Motionär Guhl eine Flasche feinen Grappa übergeben. Möge ihn jeder Schluck an seine überflüssige Motion erinnern.

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen: Gregor Biffiger hat mich animiert. Ich werde nächste Woche drei überflüssige Vorstösse einreichen! Sie können die Flaschen schon mal bereitstellen.

Die Freisinnigen lehnen diese Motion einstimmig ab und machen dazu - Sie sind es sich gewohnt - drei Bemerkungen.

Zum Ersten: Die Parlamentarier sind frei gewählte Mitglieder dieses Hauses. Wir lassen uns keine Maulbinden umbinden, das können Sie heute Nachmittag in einem späteren Geschäft den Hunden verabreichen, aber nicht unseren Mitgliedern dieses Parlaments. Wir wollen frei sprechen können. Wir wollen so viele Vorstösse einreichen, wie wir wollen. Wir nehmen unsere Arbeit im Dienste des Volkes ernst. Eine Einschränkung unserer Mitwirkungsrechte kommt nicht in Frage. Wir bekämpfen - Bernhard Guhl - die Ursachen und nicht die Symptome. Die Zersplitterung trägt zu unnötigen Vorstössen bei. Wenn wir diese Zersplitterung in den Griff bekommen, wie das heute Morgen beschlossen worden ist, haben wir auch dieses Problem gelöst.

Zum Zweiten: Wir danken dem Regierungsrat, dass er diese Motion ablehnt. Es ist rührend, wie sich der Regierungsrat um uns Parlamentarierinnen und Parlamentarier kümmert. Fein säuberlich sind unsere Zeugnisnoten aufgelistet. Wir können lesen, wie viele Vorstösse wir alleine, wie viele wir zusammen gemacht haben und am Schluss resultiert eine Fleissnote. Ich bin mir vorgekommen, wie derweil in der Schule. Vielen Dank den Mitgliedern des Regierungsrates und ihren Stäben, die wieder viele Stunden dafür gearbeitet haben.

Zum Dritten, zum Vorgehen: Es ist äusserst merkwürdig, wenn ein Mitglied des Parlamentes zur Disziplinierung der übrigen Mitglieder des Parlamentes den Regierungsrat zu Hilfe ruft. Man ist nicht in der Lage, selbstständig eine Änderung der Geschäftsordnung zu diskutieren und im Büro zu beraten; stattdessen ruft man den Regierungsrat zu Hilfe und sagt, Regierungsrat, helfen Sie uns, im Parlament weniger Vorstösse zu machen. Der Clou der ganzen Angelegenheit ist, dass dies kein einziges Disziplinierungsmittel für den Regierungsrat ist. Der Regierungsrat kann künftig immer noch machen, was er will. Aber wir sollten uns einschränken.

Es ist bereits das zweite Mal, dass aus einer neuen Fraktion der Weg gewählt wird, der nicht zutref-

fend ist. Änderungen in der Geschäftsordnung unseres Parlamentes kann man mit Direktbeschluss bewirken. Man kann nachher im Büro darüber behandeln, aber man braucht dazu nicht den Regierungsrat zu Hilfe zu rufen. Es ist wie im Kindergarten: "Me got go rätsche."
Lehnen Sie diese Motion ab.

Guhl Bernhard, BDP, Niederrohrdorf: Auf diese persönlichen Angriffe war ich natürlich gefasst. Ich will darauf auch gar nicht eingehen. Kurz zur Entgegnung: Es ist schon komisch, wenn bei dieser Motion nun aufgeführt wird, dass es mit der Anzahl der Vorstösse gar nicht so schlimm sei, die die kleinen Parteien einreichen. Aber beim Quorum wurde genau dieses Argument verwendet. Das ist irgendwie schizophr.

Zu Kollege Scholl: Die kleinen Parteien würden die vielen Vorstösse einreichen. Auf der Liste ist klar ersichtlich, dass es auch die Kollegen Hunn, Caflisch, Kunz, Plüss und Stüssi-Lauterburg sind, die viele Vorstösse einreichen. Ich habe eigentlich kein Problem mit diesen vielen Vorstössen. Aber diese Leute sind ja auch aus grossen Parteien. Ist das dann wirklich Ursachenbekämpfung, wenn man kleine Parteien ausschliesst, wenn es doch auch Leute aus grossen Parteien sind, welche viele Vorstösse einreichen?

Lerch-Germann Martin, EDU, Rothrist: Ich danke dem Regierungsrat für die gelieferten Daten und Begründungen zum Thema "effizienteren Ratsbetrieb". Diese kann ich voll und ganz unterstützen. Ich werde diese Motion auch ablehnen.

Was mich aber animiert, hier nach vorne zu kommen, ist die Feststellung, dass bei den Eintretensdebatten zu den jeweiligen Geschäften von Fraktionsvertretern oftmals in langfädiger Darstellung die in der Regel längst bekannten Daten der Botschaft nochmals und immer und immer wieder wiederholen. Dies macht die Grossratssitzung nicht unbedingt spannender, nebst der kostbaren Zeit, die dabei ungenutzt vergeht.

Gerne appelliere ich betreffend diesen Teil um eine gewisse Masshaltigkeit. Ich danke Ihnen dafür.

Dr. Hofmann Urs, Landstatthalter, SP: Es ist richtig, dass es nicht am Regierungsrat liegt, sich dazu zu äussern, wie Sie Ihre parlamentarischen Debatten zu gestalten haben. Wir hatten aber Freude, dass wir so die Gelegenheit erhalten haben, dem Grossen Rat noch einmal klar und deutlich zu sagen, wie sehr wir die Arbeit des Parlamentes schätzen und wie verfassungstreu wir sind. Entsprechend dem von uns abgelegten Gelöbnis akzeptieren wir das Parlament als erste Gewalt und wollen dieses in keiner Art und Weise in seiner Arbeit beschränken. Wenn Sie das anders wünschen, dann ist es Ihre Sache. Ich kann mir das aber kaum vorstellen. Viel Glück und viel Vergnügen beim Grappa. Der Vorstoss hat sich wenigstens unter diesem Aspekt gelohnt.

Abstimmung

Die Motion wird mit 126 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

1103 Naturama; Leistungsbereich Bildung; Beitrag 2011-2012; Kleinkredit

(Vorlage des Regierungsrats vom 24. November 2010)

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon; Präsidentin der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Worum geht es in dieser Vorlage: Das Naturama hat - parallel zu den Leistungsverträgen mit dem BKS - drei Leistungsverträge mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Ende Jahr schliesst nun die laufende Leistungsvereinbarung des Bereichs "Naturama Bildung" ab, die anderen Leistungsverträge laufen bis 2012. Für die Folgejahre im Bereich BKS, gilt es nun, die Mittel für eine neue, verkürzte Leistungsperiode bereitzustellen. Die geplanten Änderungen ab 2012 müssen dabei bereits berücksichtigt werden. Mit der vorliegenden Botschaft wird beantragt, den Leistungsauftrag Bildung zu erneuern und zugleich auf die Jahre 2011 und 2012 zu befristen. Die Leistungsverträge mit dem BVU sind bis 2012 befristet. Ziel ist es, dass die Beiträge und die Leistungsvereinbarungen in Zukunft miteinander koordiniert werden.

Die nun vorgesehenen Beträge in der Höhe von 1,85 Millionen Franken garantieren, dass das Naturama die wertvolle Arbeit, wie bis anhin, verrichten kann und basieren auf der jetzigen Ausgangslage. Im Jahr 2008 wurden bereits finanzielle Anpassungen vorgenommen. Im Jahr 2012 beginnt die Diskussion über eine neue und gute Ausgangslage zu vereinfachten Organisationsstrukturen. Mit Sponsoring soll der Eigenfinanzierungsgrad erhöht werden, denn der Ausstieg des Bundes im Bereich der Umwelterziehung stellt zusätzlich neue Herausforderungen.

Das Naturama erfüllt eine hervorragende Aufgabe und verdient grosse Anerkennung. Darin war man sich in der Detailberatung in der BKS-Kommission über alle Parteien hinweg einig. Die Bildungsangebote in den Bereichen Umwelt, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Museumspädagogik im schulischen und ausserschulischen Bereich erfreuen sich grosser Beliebtheit.

Eintreten war unbestritten, der Handlungsbedarf erkannt.

In der Schlussabstimmung wurden alle 4 Anträge gemäss Botschaft einstimmig, bei 13 Anwesenden, bestätigt.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend Eintreten haben signalisiert die SP, die EVP, die Grünen und die CVP/BDP-Fraktion.

Plüss-Mathys Richard, SVP, Lupfig: Die SVP unterstützt den Kleinkredit in der Höhe von 1,85 Millionen Franken für das Naturama, für die Leistungsperiode 2011/12. Dieser Kleinkreditantrag wird nötig, weil die letzte dreijährige Vereinbarung auf Ende 2010 ausgelaufen ist. Für die Jahre ab 2013 ist eine neue Trägerschaft vorgesehen, was mit einer entsprechenden Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt neu geregelt wird. Das Naturama hat sich als sehr engagierte Institution im Bereich Natur und Umwelt etabliert. Sie arbeiten sehr intensiv in den Bereichen Museumspädagogik, Ausstellungen, Informationen und Umwelterziehung. Persönlich erlebe ich es im beruflichen Alltag als Förster, wie laienhaft unsere Gesellschaft zunehmend mit der Natur umgeht, wie sie sich mit den natürlichen Prozessen in der Natur zurechtfindet oder eben nicht mehr zurechtfindet. Deshalb erachte ich den Bereich Umwelt-erziehung als enorm wichtig, um Verhaltensregeln aufzuzeigen, die Natur kennenzulernen und den Umgang damit zu schulen.

Natur und viele natürliche Prozesse sind unsere Lebensgrundlage. Ich denke dabei an Luft und Wasser, mit welchen wir heute sehr verschwenderisch und zum Teil fast schon fahrlässig umgehen. Das Naturama hat sich nebst anderen auch guten Möglichkeiten zugunsten der Natur Verdienst und Namen gemacht. Sie verdienen die Anerkennung des Grossen Rates. Bitte unterstützen Sie diesen Kleinkredit und somit das Naturama, denn das Geld ist gut investiert und wird nachhaltig eingesetzt.

Wanner Maja, FDP, Würenlos: Auch die FDP schätzt das Angebot des Naturamas sehr. Insbesondere das Bildungsangebot, über das wir heute befinden, fördert das Verständnis für Natur und Umwelt bei der Jugend und das wird immer wichtiger. Wir sind auch erfreut, dass die komplizierte Trägerschaft in den nächsten zwei Jahren reorganisiert wird und die Leistungsverträge mit den verschiedenen Departementen koordiniert werden. Wir unterstützen den Kleinkredit und empfehlen Ihnen, das auch zu tun.

Portmann-Müller Barbara, GLP, Lenzburg: Die GLP begrüsst die Anträge und wird ihnen zustimmen. Das Naturama macht ganz wertvolle Arbeit, es wurde schon gesagt. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken. Sowohl die Organisations- aber auch die Finanzierungsstruktur sind kompliziert und insbesondere die Finanzierungsmechanismen wenig durchschaubar. Dies sage ich nicht nur als Ratsmitglied, sondern auch als langjährige, externe Mitarbeiterin des Naturamas. Ich habe dort von der Eröffnung bis zum letzten Herbst Führungen, Ferienpässe und Familienexkursionen geleitet. Es war sehr schwer durchschaubar, woher jeweils das Geld kam. Wir begrüssen daher die Struktur- und die Finanzierungsüberprüfung und hoffen, dass daraus klar wird, woher das Geld kommt und wofür es verwendet wird. Wir begrüssen den Antrag, denn die Umweltbildung ist für die GLP sehr wichtig. Sie dient der Gesellschaft für die Zukunft.

Hürzeler Alex, Regierungsrat, SVP: Besten Dank für die Wertschätzung und das Vertrauen, das Sie in unser Aargauer Naturama setzen und ihm entgegenbringen.

Zur Frage der Strukturen und Geldflüsse: Hierzu kann ich Sie auf die Botschaft Punkt 2.2. verweisen. Darin ist deutlich aufgezeigt woher das Geld kommt. Das Geld kommt überwiegend vom Kanton Aargau und zwar in Form eines ordentlichen Betriebsbeitrags von jährlich 952'000 Franken.

Ein weiterer Aspekt ist jener, den Sie heute mit diesem Kleinkredit beschliessen. Der Kredit wird zur Erneuerung des Bildungsangebotes im Bereich der Bildungsangebote mit 925'000 Franken pro Jahr verwendet. Im Bereich Natur und Landschaft gibt es ebenfalls zwei Leistungsverträge, die seitens des Departements BVU abgeschlossen werden: Im Bereich Naturschutz sind es jährlich 395'000 Franken, im Bereich des Auenschutzes 89'000 Franken. Einen weiteren Leistungsauftrag hat das Departement BVU im Bereich der Nachhaltigkeit mit dem Naturama abgeschlossen und zahlt jährlich 150'000 Franken, das sind insgesamt pro Jahr rund 2,5 Millionen Franken.

Sie haben gehört, dass sich das Naturama ab dem Jahr 2013 verschiedenen Herausforderungen wird

stellen müssen. Man ist bereits intensiv dabei. Das Naturama hat folgende Probleme zu lösen: Ersatz für die Bundesbeiträge, die gekündigt wurden und per 2013 aufgelöst werden. Es handelt sich dabei immerhin um 20'000 Franken. Die Erneuerung der Trägerschaftsform, aber auch die Finanzierung des Gebäudeunterhalts, der mittlerweile angezeigt ist. Die organisatorische und finanzielle Neustrukturierung muss alle Bereiche, so auch diesen Bildungsbereich einschliessen, deshalb haben wir diesen Leistungsvertrag ebenfalls nur für weitere zwei Jahre abgeschlossen beziehungsweise schlagen wir vor, dass er nur für zwei Jahre abgeschlossen wird. So können wir aufseiten des Kantons, aber auch mit den heutigen Organisationen, welche das Naturama führen, eine gute Lösung finden.

Die neue Lösung ist bereits in Diskussion. Ich gehe davon aus, dass auch der neue Direktor des Naturamas, Herr Dr. Peter Jann, welcher am 1. Juni 2011 die Direktion übernehmen wird, intensiv an diesen grossen Herausforderungen mitarbeiten wird. Ich danke Ihnen im Namen des Naturamas für die Bestätigung und die Weiterführung dieses Leistungsauftrags im Bildungsbereich.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten; wir sind auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen

Abstimmung

Den regierungsrätlichen Anträgen 1-4 wird mit 114 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Beschluss

1. Der Bericht über die Leistungsperiode 2008–2010 gemäss Ziffer 2.4 wird zur Kenntnis genommen.
2. Den Zielen für den Leistungsbereich Bildung gemäss Ziffer 5.2 wird zugestimmt.
3. Für den Leistungsbereich Naturama Bildung wird für die Jahre 2011–2012 ein Kleinkredit für einen einmaligen Nettoaufwand von Fr. 1'850'000.– beschlossen. Der Personalkostenanteil kann dabei an die Lohnentwicklung des Kantons angepasst werden.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, die mit dem Naturama abgeschlossene Leistungsvereinbarung für den Bereich Bildung entsprechend anzupassen und weiter zu führen.

1104 Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret); Änderung; Eintreten, Detailberatung und Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 1. Dezember 2010)

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon; Präsidentin der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): In dieser Vorlage beantragt uns der Regierungsrat zwei Dekretsänderungen, welche die Mittelschulen betreffen. Die eine Änderung betrifft den Übertritt in die 3. Klasse des Gymnasiums nach der Handelsmittelschule (HMS). Gemäss § 17 des Mittelschuldekrets regelt der Regierungsrat den Übertritt von der Handelsmittelschule (HMS) und der Fachmittelschule (FMS) ins Gymnasium. Der Übertritt von der Handelsmittelschule ins Gymnasium soll per Schuljahr 2013/14 aufgehoben werden. Die heutige Übertrittsregelung stammt aus einer Zeit, in der die Bildungsangebote grundlegend anders waren.

Die vorliegende Botschaft ist im Sinn der Fach- und der Handelsmittelschule. Eine Abschaffung der HMS ist nicht vorgesehen, die eigenen Profile sollen aber gestärkt werden. Den beiden Bildungswegen Berufsausbildung und Gymnasium stehen die Fachmittelschule und die Handelsmittelschule mit ihren eigenen Profilen gegenüber. Die Ausgangslage hat sich mit der Totalrevision des Mittelschuldekrets im Jahr 2009 und der durchgeführten Reform der HMS verändert. Im Lehrgang und beim Abschluss der HMS wurden grundlegende Änderungen umgesetzt. Die Leistungsziele, das Qualifikationsverfahren und der Abschluss sind identisch mit jenen der dualen kaufmännischen Grundbildung an den kaufmännischen Berufsfachschulen. Der Lehrplan der HMS ist vollständig überarbeitet und noch stärker als vorher auf die kaufmännische Praxis ausgerichtet worden. Der Übertritt ins Gymnasium ist daher nicht mehr sinnvoll und vertretbar. Die vierjährige Ausbildung an der HMS führt zu einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann mit Berufsmaturität. Die Systematik sieht vor, dass die HMS-Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss den einjährigen Passe-

rellenlehrgang absolvieren könnten. Sie können so innerhalb eines Jahres äquivalent die gymnasiale Matura erwerben und in eine universitäre Hochschule eintreten. Auch der Weg über die Erwachsenenmaturität (AME) steht ihnen offen. Aufgrund sehr guter Leistungen eines Schülers, einer Schülerin wäre unterjährig ein Wechsel an das Gymnasium mittels Hospitiumsregelung nach wie vor jederzeit möglich.

Bei der FMS sieht es anders aus. Aus bildungssystematischen Gründen soll hier der Übertritt ins Gymnasium beibehalten werden, die Abschlussnote soll jedoch von 4.5 auf 5.0 erhöht werden. Diese Erhöhung der schulischen Abschlussnote an der FMS für den Übertritt ans Gymnasium macht aus bildungspolitischer Sicht auch Sinn. Die Durchlässigkeit für die FMS-Absolventinnen und -Absolventen soll beibehalten werden, weil ihnen die Möglichkeit des Passerellenlehrganges fehlt.

Die zweite Änderung betrifft den Rechtsmittelweg bei Beschwerden. Die Bestimmung im Mittelschuldekret ist überflüssig, da der Rechtsmittelweg bereits in anderen Erlassen geregelt ist. Die BKS-Kommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 11. Januar 2011 beraten. Frau Bettina Diem lic. phil, Leiterin Sektion Mittelschule, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule, stand uns zusätzlich kompetent beratend zur Seite. Eintreten auf das Geschäft war mit 13 gegen 0 Stimmen unbestritten.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend Eintreten hat signalisiert die GLP. Für die Begründung eines Antrags auf Rückweisung erteile ich das Wort Manfred Dubach, Zofingen.

Dubach Manfred, SP, Zofingen: Die Sozialdemokratische Partei stellt den Antrag, die vorliegende Botschaft zurückzuweisen. Wir sind der Meinung, dass der Übertritt von der HMS ans Gymnasium zwar neu geregelt, aber nicht verunmöglicht werden soll. Das Ziel der Änderung des Mittelschuldekrets, den Übertritt von der HMS ans Gymnasium zu verhindern, mag zwar aus finanzpolitischen Gründen sinnvoll sein, aus bildungspolitischer Optik ist diese Anpassung sicher kein Gewinn.

Versetzen Sie sich in die Situation eines jungen Menschen, der gerne ein Gymnasium besuchen würde, die Abschlussprüfung der Bezirksschule aber mit einem dafür knapp nicht genügenden Notenschnitt abgeschlossen hat. Da diese Jugendlichen im Normalfall keinen Lehrstellenvertrag besitzen, stehen ihnen nicht sehr viele Möglichkeiten offen. Sie können die 4. Klasse der Bezirksschule repetieren, sich für das Brückenjahr anmelden oder in die HMS oder FMS eintreten, um vielleicht später den Übertritt ans Gymnasium zu schaffen. Von allen diesen möglichen Zusatzschlaufen ist der Eintritt in eine Fachmittelschule nach meiner Meinung der sinnvollste Weg, da keine unproduktive Repetition der gleichen Stufe erfolgt und die Jugendlichen nicht, wie im Brückenjahr, vom Schulstoff unterfordert sind.

Auch für gute Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule ist dies eine Möglichkeit, den Eintritt ins Gymnasium zu erreichen. Die Begründung des Regierungsrats, die Schärfung des Profils der HMS mache diesen Schritt notwendig, ist nicht stichhaltig. Die Tendenz jeder Ausbildung, Schärfung des Profils hin oder her, geht heute dahin, nicht spezifisches Wissen anzuhäufen, sondern Kompetenzen zu vermitteln, die in jedem Bildungsumfeld von Nutzen sind. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre an der WMS mit einem qualifizierten Schnitt - hier können wir uns gut einen Notenschnitt von 5.0 vorstellen - absolviert hat, dann sollte er oder sie auch in der Lage sein, in der 3. Klasse des Gymnasiums Stand zu halten.

Die Erfahrungen der Kantonsschulen mit den Übertritten zeigen denn auch, dass nach einer gewissen Anpassungsphase keine Schwierigkeiten mit den neuen Schülerinnen und Schülern auftreten. Der Hinweis des Regierungsrats, für diese Fälle sei die Passerelle nach der Berufsmaturität gedacht, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Wenn der Wechsel zur akademischen Laufbahn nach 3 Jahren an der WMS - einer Schule, die ja eine ganz andere Richtung haben soll - nicht möglich sein soll, weshalb soll es denn nach 4 Jahren besser gehen? Das scheint mir einfach nicht logisch!

Mit Sicherheit sind jedoch die jungen Menschen, die nach 2 Jahren das Gymnasium absolviert haben besser für die universitäre Laufbahn vorbereitet als diejenigen, die aus der Passerelle kommen. Da können Sie jeden an der Universität fragen, dass das so der Fall ist.

In den letzten Jahren gehörte es zu den politischen Zielen im Bereich Bildung, die Durchlässigkeit der Bildungsgänge zu erhöhen. Auch in dieser Hinsicht steht diese Vorlage quer in der Bildungslandschaft. Ohne Not soll für Jugendliche mit einer Entwicklungsverzögerung ein Weg an die Universitäten geschlossen werden. Immerhin 40 bis 50 Schülerinnen und Schüler sollen damit zusätzliche Steine in den Weg gelegt werden.

Unterstützen Sie bitte die Rückweisung, damit der Regierungsrat die Vorlage weniger restriktiv auslegen kann.

Fricker Kathrin, Grüne, Baden: Die Grünen sind sich grundsätzlich einig, dass im Rahmen eines erwünschten breiten Bildungsangebotes im Kanton Aargau, die Profile der HMS und der FMS verstärkt werden können. Nicht einverstanden sind wir mit der Abschaffung der Übertrittsmöglichkeit von der HMS und später auch von der FMS ans Gymnasium. Wir sehen darin auch keinen zwingenden Zusammenhang. Den jungen Menschen soll mit der bisherigen Strategie der Durchlässigkeit die Möglichkeit erhalten bleiben, einen Ausbildungswechsel ins Auge zu fassen.

Wir sind nicht der Meinung, dass die HMS oder die FMS durch die Möglichkeit ans Gymnasium zu wechseln, eine Abwertung erfahren - im Sinne von einem "Warteraum für Spätentschlossene". Im Gegenteil, wir sehen darin eine Chance. Grundsätzlich können wir uns mit einer Anhebung des benötigten Notendurchschnitts einverstanden erklären. Jedoch erachten wir eine Anhebung auf einen Notendurchschnitt von 5.0 als übertrieben und praxisfern. Aus diesen Gründen unterstützen wir den Nichteintretensantrag der SP und treten nicht ein.

Falls der Nichteintretensantrag abgelehnt wird, werden wir ein Postulat in Bezug auf die FMS einreichen, indem wir dem Regierungsrat eine Anhebung des Notendurchschnitts auf lediglich 4.7, wie dies für Abgängerinnen und Abgänger der Bezirksschule gilt, zur Prüfung empfehlen. In der Detailberatung werden wir den Antrag der SP unterstützen, der lautet, dass § 17 "Übertritt ans Gymnasium" in seiner ursprünglichen Form beibehalten wird.

Vorsitzende: Ich möchte festhalten, dass die SP einen Rückweisungsantrag deponiert hat und wir von dem Rückweisungsantrag ausgehen.

Gebhard-Schöni Esther, EVP, Möriken-Wildegg: Die EVP unterstützt den Rückweisungsantrag der SP einstimmig.

Zur Begründung: Die Durchlässigkeit unseres Schulsystems gewichten wir als Errungenschaft. Wir wollen sie nicht beschneiden. Allerdings soll sie so gestaltet sein, dass wirklich nur die Fähigsten in die höhere Stufe übertreten können, damit diese nicht jeweils verwässert wird. Im Fall der HMS haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Lehrgangskonzept dem der kaufmännischen Berufsbildung angeglichen wurde und beide Bildungswege zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis mit Berufsmatura führen.

Warum aber der Gestaltungsspielraum des HMS-Lehrplans derart beschnitten wurde, ist unverständlich. Die EVP findet, dass der HMS-Lehrplan durchaus so gestaltet werden könnte, dass ein Übertritt ins Gymnasium für die Besten möglich bleibt. Der Passerellenlehrgang ist zweifelsohne eine interessante, aber auch sehr anspruchsvolle Möglichkeit die Maturität zu erreichen. Allerdings ist es für ein Studium sicher zielführender, vielleicht auch einfacher, während zwei Jahren das breite und mit vielen Lektionen bestückte Fächerangebot des Gymnasiums, sprich die halbe Kantonsschule absolvieren zu können, um den Zugang zur Hochschule zu erreichen. Die EVP weist das Geschäft zurück, damit der Regierungsrat die Vorlage im von mir dargelegten Sinn überarbeiten kann. Bitte geben Sie dazu Ihre Unterstützung.

Meier Doka Nicole, CVP, Baden: Die CVP-BDP-Fraktion tritt auf die vorliegende Botschaft zum Mittelschuldekret ein und unterstützt den Antrag für die Änderungen, wie sie von Therese Lepori aufgezeigt wurden. Kaum ein anderes Bildungssystem verfügt über eine so hohe Durchlässigkeit wie das schweizerische. Darauf dürfen wir stolz sein, ermöglicht dieses System doch ein lebenslanges Lernen. Diese Durchlässigkeit soll auch weiterhin gefördert werden. Trotzdem unterstützt die CVP-BDP-Fraktion die Anhebung der Übertrittsnote und die angestrebte Auflösung der Übertrittsmöglichkeit von der Handelsmittelschule an die Kantonsschule. Es ist richtig, dass der Weg von der HMS bis zum Eintritt einer akademischen Laufbahn erschwert wird.

Zu Manfred Dubach: Es ist aber falsch, dass dieser Weg unmöglich wird. Schülerinnen und Schüler der HMS haben mit dem Passerellenlehrgang sowie mit der AME (Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene) weiterhin die Möglichkeit eine gymnasiale Matura zu erreichen. Der Weg via einjährige Passerelle wird sogar noch um ein Jahr kürzer als der zweijährige Weg via Gymnasium. Es ist unbestritten, dass der Passerellenweg ein anspruchsvoller Weg ist. Aber schliesslich hat man mit einer Matur auch eine sehr hohe Ausbildung.

Zu Esther Gebhard: Aus diesem Grund erachte ich es auch als gerechtfertigt, dass mit der Passerelle dieser anspruchsvolle Weg begangen wird.

Gemäss Auskunft des Departements kostet ein Passerellenlehrgang 19'500 Franken. Die Absolvierenden übernehmen davon 1'400 Franken sowie die Prüfungsgebühren. Es sind also nicht 4'000 Franken, wie ein Studierender per E-Mail den Mitgliedern des Grossen Rates mitgeteilt hat.

Die CVP-BDP-Fraktion ist der Meinung, dass diese Gebühr einerseits verhältnismässig, andererseits

kaum ein Grund ist, den Passerellenlehrgang nicht zu absolvieren. Seit dem Schuljahr 2010/11 wird die HMS auf der Basis eines reformierten Lehrganges durchgeführt. Der Lehrgang mit einer verstärkten Ausrichtung auf die kaufmännische Praxis wurde somit in seinem Profil gestärkt. Davon profitiert die Schule, davon profitieren auch alle Schülerinnen und Schüler, die ganz bewusst diesen Lehrgang gewählt haben.

Hier liegt doch der springende Punkt! Genauso wenig wie wir die Durchlässigkeit von der HMS zum Gymnasium für jährlich circa 40 Absolvierende verunmöglichen, genauso sehr verbessern wir auch für alle anderen - und das sind ungefähr dreimal so viele Schülerinnen und Schüler - die Qualität ihres gewählten Ausbildungsganges.

Denken Sie daran - auch diese Schülerinnen und Schüler verdienen unsere Unterstützung! Daher erachten wir die vorgesehenen Änderungen als gerechtfertigt und unterstützen den regierungsrätlichen Antrag. Wir bitten Sie, dies ebenfalls zu tun und den Rückweisungsantrag der SP abzulehnen.

Bühler Hans Ulrich, FDP, Stein: Die FDP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein und stimmt den Dekretsänderungen zu. Die Handelsmittelschule hat sich aufgrund von inhaltlichen Änderungen vom Gymnasium weg in Richtung Berufswelt entwickelt. Der Abschluss gleicht jenem der kaufmännischen Lehre mit Berufsmatur. Die HMS hat in ihrer neuen Form keinen gymnasialen Hintergrund mehr. Sie ist eine eigenständige Schule, die auch als solche bewusst angesteuert werden soll. Es macht daher Sinn, den regulären Übertritt in die 3. Klasse des Gymnasiums aufzuheben. Der universitäre Weg wird den Absolventen der Handelsmittelschule deswegen nicht verwehrt, dafür gibt es seit 2005 den Passerellenlehrgang, der nach erfolgreichem HMS-Abschluss das Universitätsstudium ermöglicht. Wir sind auch einverstanden, dass bei der Fachmittelschule die Übertrittsmöglichkeit mit einem auf 5.0 erhöhten Notendurchschnitt vorerst noch beibehalten wird, bis auch hier der universitäre Weg mittels Passerellenlehrgang absolviert werden kann. Wir empfehlen Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Unternährer Beat, SVP, Unterentfelden: Wir begrüßen die vorgeschlagene Dekretsänderung und empfehlen Ihnen, die Rückweisungsanträge abzulehnen.

Durchlässigkeit ist gut. Das unterstützen wir auch. Wir sind überzeugt: Wir haben eine gute Durchlässigkeit, aber sie hat auch ihre Grenzen. Wir können nicht für jedes Kind und jeden Jugendlichen zu jedem Zeitpunkt x-Möglichkeiten zur Umorientierung schaffen. Bei aller Sympathie für die Multi-Optionalität - wir können uns solche Eskapaden schlicht nicht leisten! Wir begrüßen es, dass die Profile der zur Diskussion stehenden Schulen geschärft werden. Die HMS ist völlig auf die kaufmännische Praxis ausgerichtet. Ein Übertritt ans Gymnasium ist gar nicht sinnvoll.

Herr Bühler hat es bereits gesagt: Wenn ein Übertritt aus Durchlässigkeitsgründen doch angestrebt wird, dann ist es mit der Passerelle möglich.

Zur Fachmittelschule: Hier ist es anders. Hier hat man keinen Abschluss mit Berufsmaturität. Die Passerellenlösung entfällt. Also muss hier ein Übertritt zum Gymnasium nach wie vor gewährleistet bleiben. Wir werden der Dekretsänderung zustimmen und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Scheier Ruth Jo., GLP, Wettingen: Die GLP-Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag der SP. Wir schliessen uns diesbezüglich den Voten der Vorredner an. Uns ist insbesondere auch die Durchlässigkeit sehr wichtig. Diese Chancengleichheit müssen wir weiterhin bieten.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu einem Thema, zu welchem wir eigentlich nichts zu sagen haben. In der Botschaft habe ich gelesen, dass man plant, den Notendurchschnitt für den Übertritt von der Fachmittelschule ans Gymnasium anzuheben und zwar schon im nächsten Sommer. Daraus entsteht ein Problem für den Jahrgang, der jetzt in der 2. Klasse ist. Für diese Schüler werden die Spielregeln während des Spiels geändert. Ich möchte den Regierungsrat einladen, dies nochmals zu überdenken.

Eliassen Vecko Eva, Grüne, Obersiggenthal: Seit ich im Grossen Rat bin - das sind jetzt genau 10 Jahre -, höre ich immer wieder den Ruf nach einer höhern Maturitätsquote. Da liegt doch dieser Antrag ein bisschen quer in der Landschaft. Man schafft mit dieser Dekretsänderung höchstens Mittelschülerinnen und Mittelschüler oder Maturitäten 1. und 2. Klasse. Dabei wäre es in der heutigen Wirtschaftslage durchaus dienlich, wenn möglichst viele Studierende an Universitäten grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse haben. Es gäbe nämlich weniger arbeitslose Studienabsolventen. Der so genannte "bewusste Berufswahlentscheid" im jugendlichen Alter, das ist so eine Sache. Als Berufs- und Laufbahnberaterin verfechte ich die volkswirtschaftlich vernünftigste Variante für die Sekundarstufe II, das sind Berufsbildung und Mittelschule: möglichst grosse Durchlässigkeit auf der ganzen Sekundarstufe II und zwar auf allen Wegen! Wir haben ein geniales Berufsbildungssystem, welches die Mittelschule strukturell mit der Berufslehre und mit der Berufsmatur gleichermassen als

Grundausbildung anerkennt, was ebenfalls Zweitlehren oder ein Studium ermöglicht. Das erspart uns viele, teure Umwege, wie sie zum Beispiel in Deutschland vorkommen, wo die Abiturienten noch eine Berufslehre anhängen, um eine Stelle zu finden. Finden Sie das etwa sinnvoll?

Der umgekehrte Weg, der geht dann auch nicht mehr: Ein Gymnasiast oder eine Gymnasiastin möchte in die HMS wechseln. Mit den Argumenten des Regierungsrats ist das nicht mehr vertretbar. Wenn wir weiterhin die richtigen Leute im richtigen Studium oder Beruf haben wollen, müssen unkomplizierte, bezahlbare Laufbahnkorrekturen möglich sein. Die Passerelle kostet den Kanton nämlich auch: Nach Aussagen des BKS 19'500 Franken pro Studierenden. Diese Studierenden zahlen davon 1'400 Franken ohne Prüfungsgebühren und ohne was sonst noch dazu kommt. Wir haben auch den Betrag von 4'000 Franken gehört. Wenn die bisher 90 Übertretenden alle die Passerelle machen, kostet das den Kanton rund 1,63 Millionen Franken. Wenn der verlangte Notendurchschnitt zu "billig" ist, dann kann man diesen Durchschnitt erhöhen, zum Beispiel auf den in der Bezirksschule verlangten Schnitt von 4.7, der eh schon höher als in den umliegenden Kantonen ist. Dies aber am Ende der FMS oder HMS, wo ich davon ausgehe, dass die Schüler dann noch etwas mehr lernen. Ein Notendurchschnitt von 5.0 nach der FMS zum Beispiel ist definitiv zu hoch. Ich weiss nicht wie viele Gymnasiasten im 3. Jahr einen Schnitt von 5.0 schaffen. Es ist nämlich nicht so, dass insbesondere FMS- und HMS-Übertretende bei den Maturitätsprüfungen scheitern.

Zur Profilschärfung der HMS: Die Ausbildung an einer Handelsmittelschule war schon immer der schulische Weg in die kaufmännische Tätigkeit und das damalige Handelsdiplom gleichwertig mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Kaufmann oder Kauffrau. Der Unterschied bestand einzig darin, dass Handelsschülerinnen einige wenige Wochen Praxis hatten, dafür eine breitere Allgemeinbildung und die Kaufleute mit EFZ hatten mehr Praxis, aber in der Regel eine etwas weniger vertiefte Allgemeinbildung. Das verändert auch die neue Profilierung nicht grundlegend. Folgendes hat sich verändert: Es gibt kein Handelsdiplom mehr, dafür eine Berufsmaturität und danach die Möglichkeit der Fachhochschule, also eine Anhebung des Niveaus. Trotzdem gibt es bei der Anstellung offensichtlich keine Gleichwertigkeit. Handelsmittelschüler und -mittelschülerinnen genügen offensichtlich den Ansprüchen der Wirtschaft nicht, denn sie haben es schwerer eine Stelle zu finden als Absolventen mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis. Die Wirtschaft hat also lieber Mitarbeitende mit Praxisbezug als solche mit mehr Allgemeinbildung. Wenn ich diesen Gedanken zu Ende denke, müsste die HMS eigentlich ganz abgeschafft werden.

Das würde dann aber die Jugendarbeitslosigkeit nochmals verschärfen, vor allem auch für gute Schülerinnen und Schüler. So kann ich diese Änderungen des Mittelschuldekrets nicht unterstützen. Ich bin für die Rückweisung, weil diese Änderungen allen möglichen bildungspolitischen und wirtschaftspolitischen Realitäten und Bestrebungen der letzten Jahre widersprechen. Ich hoffe, Sie werden diese Rückweisung auch unterstützen.

Dubach Manfred, SP, Zofingen: Ich möchte mich kurz zu Aussagen von Frau Nicole Meier äussern.

1. Es ist nicht so, dass der Weg über die Passerelle ein Jahr kürzer ist. Für mich ergeben 3 Jahre plus 2 Jahre immer noch gleich viel wie vier Jahre plus ein Jahr. Das ist relativ einfache Mathematik. Andererseits muss man sagen, dass der Weg über die Passerelle einfach eine Schmalspur-Matura ist. Das wird allgemein bestätigt. Diese Leute sind nicht gleich gut auf ein universitäre Laufbahn vorbereitet wie Leute, die die offizielle Matura gemacht haben.

2. Zur Aussage die Qualität des Unterrichts würde sinken, wenn wir Schülerinnen und Schüler haben, die das Ziel haben, ans Gymnasium zu gehen. Das kann ja wohl nicht sein. Leute, die motiviert sind und mindestens 4.7 im Durchschnitt erreichen wollen, die strengen sich in der Schule so an, dass sie die Qualität des Unterrichts eindeutig verbessern und nicht verschlechtern. Das kann ich Ihnen aus langjähriger Erfahrung als Lehrperson sagen.

3. Bis jetzt habe ich noch von niemandem gehört, was wir mit den Leuten machen sollen, die nach der Abschlussprüfung keine Möglichkeit haben. Sie stehen einfach da und haben nichts. Wir verbauen ihnen jetzt einen Weg, ohne dass wir ihnen irgendetwas anderes anbieten. Auch das BKS konnte mir keinen Weg zeigen, den man ihnen anbieten könnte. Sie gehen dann in die KSB (Kantonale Schule für Berufsbildung) oder sie repetieren die 4. Bezirksschule. Das kann doch keinen Sinn machen.

Nach meiner Auffassung, ist es eine rein finanzpolitische Vorlage. Wenn man es so haben will, dann soll man es doch auch so sagen. Bis jetzt habe ich nichts gehört, dass man einfach sparen will, aber am Schluss ist es genau das. Ansonsten gibt es nämlich keine vernünftige Begründung für diese Massnahme.

Hürzeler Alex, Regierungsrat, SVP: Ich danke insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der CVP, FDP und SVP und der Kommissionspräsidentin für alle Argumente, fast alle Argumente, die ich

auch notiert habe, welche dafür sprechen, dass Sie heute dieses Geschäft nicht zurückweisen sollten.

Zur Begründung: Grundsätzlich ist es so, dass wir im Kanton Aargau auch eine sehr positive Tradition haben, nämlich nebst den Berufsfachschulen und dem Gymnasium den Mittelweg haben. Es ist der Mittelweg über die heute so genannte Fachmittel- (FMS) und Handelsmittelschule (HMS). Das wird in anderen Kantonen nicht derart gut genutzt wie im Kanton Aargau. Im Kanton Aargau ist das ein Mittelweg, der sehr gut benutzt wird und genau dies wollen wir auch weiterhin stärken und deshalb gibt es diese Vorlage.

Es macht heute, ob es nun so oder so gewichtet wird, aus unserer Optik bildungssystematisch keinen Sinn mehr, wenn wir die HMS weiterhin als Umweg für das Gymnasium betrachten und das ist es heute, sowohl in der Wahrnehmung als auch in der Realität, wenn man die Zahlen anschaut.

Die HMS hat heute ein ganz anderes Profil. Neu ist Folgendes: Lernende, die eine HMS absolvieren werden künftig nebst dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis neu auch eine kaufmännische Berufsmaturität erwerben. Beide Abschlüsse werden neu erst nach 4 Jahren erreicht: 3 Jahre Schule und dann ein Jahr in der Praxis und nach Ablauf dieser 4 Jahren werden die Abschlüsse vergeben.

Wer also nach drei Jahren schulischer Ausbildung an der HMS ins Gymnasium übertritt, hat keinerlei Abschluss in der Hand und wird zudem die gymnasiale Matur erst nach 5 anstatt nach 4 Jahren erwerben können. Ausserdem kommt es oft vor, falls man die Matura nicht schafft, dann steht man nach 5 Jahren ohne Abschluss da. Genau das ist auch mit ein Grund, dass das Profil der HMS und der Weg der vierjährigen Ausbildung unbedingt weiterverfolgt werden sollte. Es eröffnet sämtliche Türen für diese Absolventen: einerseits haben sie nach 4 Jahren HMS einen Berufsabschluss und können in die Arbeitswelt einsteigen, andererseits haben sie aber auch die Möglichkeit mit der Berufsmatur, welche sie erworben haben in die Fachhochschule einzutreten. Sie können aber auch - Sie haben es bereits gehört - mit dem einjährigen Passerellenlehrgang ein Studium an einer Universität oder an der ETH beginnen. Die Durchlässigkeit ist nach wie vor optimal gegeben. All dies schärft das Profil der HMS.

Diese bildungssystematische Änderung im HMS-Lehrgang ist die Hauptbegründung, weshalb der Regierungsrat Ihnen mit Unterstützung des Erziehungsrates, welcher diese Vorlage ebenfalls beraten hat, und der grossen Mehrheit der Mehrheit der BKS-Kommission vorschlägt, dass wir diesen Übergang, der momentan noch möglich ist, schliessen.

Zu § 51 Übergangsrecht: Hier ist das Übergangsrecht geregelt. Es gilt für jene, die heute die HMS mit der Optik des Umweges gestartet haben, um nach drei Jahren ins Gymnasium zu wechseln. Erst die Neueintretenden werden nicht mehr in den Genuss dieser zusätzlichen Übertrittsmöglichkeit kommen.

Zur Bemerkung diese Änderung sei eine reine Sparübung: Das stimmt absolut nicht und ist auch ein völliges Nebenargument. Darum ist es auch in der Botschaft und in den zustimmenden Voten nicht gefallen. Selbstverständlich kostet uns die Passerelle etwas und selbstverständlich kostet uns aber auch der Besuch der Kantonsschule etwas. Es ist so, dass wir zurzeit überall zusätzliche Studierende haben. Das kostet den Kanton Aargau zusätzlich, wir können also nicht vom Sparen sprechen, sondern es geht darum, wie viel mehr wir ausgeben. Das Hauptthema bleibt und ist die Veränderung der bildungssystematischen Studiengänge. Auf dieser Thematik basiert die ganze Botschaft.

Zur Maturitätsquote: Ich habe es bereits erwähnt. Zurzeit haben wir grössere, ständig wachsende Studiengänge, in allen Bereichen, so auch im Bereich der Kantonsschulen. Bereits in diesem Sommer, Schuljahr 2011/12 werden wir weitere elf gymnasiale Abteilungen im Kanton Aargau eröffnen dürfen. Das bedingt mehr Räumlichkeiten. Ich kündige bereits eine voraussichtliche Zusatzfinanzierung auf das Jahr 2011 an. Unsere Maturitätsquote ist ständig am Steigen und im Jahr 2010 auf 14,6 Prozent angestiegen. Die Berufsmaturitätsquote, welche in unserem typischen KMU-Kanton Aargau eine sehr entscheidende Quote darstellt, steigt ebenfalls deutlich auf inzwischen 12,5 Prozent an. Sie sehen, dass wir ein ständiges Wachstum haben. Genau aus dieser Optik ist es sicher nicht nötig, dass wir diesen ursprünglichen Gedanken des möglichen Übertritts von der HMS an die Kantonsschule weiterhin aufrechterhalten.

Es kommt hinzu, dass ursprünglich diese Übertrittsregelung nur für Einzelfälle gedacht war. Inzwischen ist es absolut kein Einzelfall mehr. Es geht jedes Jahr um 2-4 Abteilungen, welche wir zusätzlich im 3. Jahr der Kantonsschule aufgrund dieser Übertritte aus der HMS und FMS gründen können.

Wir diskutieren nun aber ausschliesslich über die HMS. Betreffend der FMS werden wir diese Änderung nicht vollziehen beziehungsweise schlagen es nicht vor, weil dort ein entscheidender Unterschied ist. Die Absolventen der FMS erhalten am Ende der Schulzeit keine Berufsmaturität und darum haben sie auch keine Möglichkeit mit Hilfe der Passerelle an die Universität zu gehen. Deshalb lassen wir hier diesen Weg des Übertritts für die FMS-Schülerinnen und -Schüler offen.

Zum Fazit: Die Durchlässigkeit bleibt für Schülerinnen und Schüler der HMS und der FMS weiterhin

gewährt. Ein neues Element, das noch nicht genannt wurde: Unterjährig kann sowohl in der FMS und in der HMS für sehr gute Schülerinnen und Schüler weiterhin ständig im Sinne der Hospitiumsregelung gewechselt werden. Ab dem 1. Schuljahr können einzelne Schülerinnen und Schüler an die Kantonsschule wechseln. Das ist möglich und wird auch weiterhin möglich sein.

Der HMS-Lehrgang bietet viele Möglichkeiten, die vieles offen lassen. Das habe ich bereits ausgeführt.

Zum Notendurchschnitt: Dieses Thema drängt sich auch auf und wird offenbar von vielen hier unterstützt. Dafür bin ich sehr froh. Heute ist es einfacher, von der HMS und der FMS an die Kantonsschule zu wechseln, als direkt nach der Bezirksschul-Abschlussprüfung. Das kann deshalb nicht die Lösung sein. Aufgrund der neuen Studiengänge wissen wir auch, dass insbesondere im Fach Mathematik dies auch eine grosse Herausforderung ist für jene Schülerinnen und Schüler, die an die Kantonsschule wechseln. Deshalb ist es angezeigt, das geforderte Niveau für den Notenschnitt auf 5.0 zu erhöhen.

Zum Rückweisungsantrag: Er wurde gestellt, aber in welchem Sinne der Regierungsrat dieses Geschäft dann überarbeiten soll, ist mir persönlich nicht bewusst geworden. Es geht hier nur um Ja oder Nein betreffend § 17. Eine Rückweisung mit einem anderen Auftrag, wie wir § 17 anders gestalten sollten, habe ich nicht erkannt. Falls Sie wider Erwarten Rückweisung beschliessen würden, dann bitte ich den Vertreter der SP anschliessend zu erklären, wie und in welcher Form der Regierungsrat eine neue Botschaft ausarbeiten soll. Aus meiner Optik geht es hier nur um Ja oder Nein. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Regierungsrat und dem Erziehungsrat in dieser Frage folgen.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten. Wir sind auf das Dekret eingetreten. Zum Rückweisungsantrag hat die Kommissionspräsidentin das Wort verlangt.

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon; Präsidentin der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Der Rückweisungsantrag erstaunt dahingehend, da Eintreten in der Kommission mit 13 gegen 0 Stimmen unbestritten war.

Vorsitzende: Wir stimmen über den Rückweisungsantrag von Manfred Dubach ab. Ich lese ihn nochmals vor. Rückweisung des Geschäfts. "Der Übertritt von der HMS ans Gymnasium soll neu geregelt, aber nicht verunmöglicht werden."

Abstimmung

Der Rückweisungsantrag wird mit 80 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

I. § 17.

Leitch-Frey Thomas, SP, Wohlen: Sie sind auf dieses Geschäft eingetreten. Das haben wir auch in der Kommission gemacht. Dort haben wir keinen Rückweisungsantrag gestellt, weil wir darüber diskutieren und uns die Argumente anhören wollten.

Ich repetieren jetzt nicht alle Argumente, die Sie bereits in den Eintretensvoten gehört haben. Ich möchte Ihnen aber doch bei diesem § 17 beantragen, dass wir beim bisherigen Recht bleiben. Diejenigen, die jetzt für die Rückweisung gestimmt haben und vielleicht auch noch einige mehr, könnten hier zustimmen, wenn sie die Durchlässigkeit erhalten möchten.

Eigentlich müssten die Leute auf der Tribüne sprechen. Da sitzt nämlich eine betroffene Klasse, die heute hier ist, uns zuschaut und unseren Entscheid, so wie ich vorhin gemerkt habe, eigentlich nicht nachvollziehen kann.

Zum Wort Sparübung oder nicht: Natürlich ist es eine Sparübung. Der Bildungsdirektor hat ja selbst davon gesprochen, dass 2-4 Abteilungen eingespart werden könnten beziehungsweise sicher mal 2 von 4, weil es die FMS nicht betrifft.

Zur zweiten Aussage des Bildungsdirektors: Er hat gesagt, es sei einfacher von der HMS als von der Bezirksschule ans Gymnasium überzutreten. Ja, was spielt denn das für eine Rolle? Wichtig und Massstab muss doch sein, ob jemand, der in der Kantonsschule ist, auch dort bleiben kann, also dann den Notenschnitt und die Probezeit besteht. Warum verbauen wir einen Weg, der bisher überhaupt keine Probleme bereitet hat? Wir haben in der Kommission diese Frage gestellt: "Gab es Probleme mit diesen von der HMS an das Gymnasium übergetretenen Schülern?" Dann hat man uns gesagt, eigentlich gar nicht. Vereinzelt habe es Nachhilfe in Mathematik gebraucht, aber sonst hätte es keine Probleme gegeben. Ich bitte Sie nochmals eindringlich: Bleiben wir beim bestehenden Recht in § 17!

Zur Notengebung: Ob man 4.5, 4.7 oder 5.0 als Notendurchschnitt benötigt, liegt im Ermessen des Regierungsrates. Aber auch dazu werden wir einen Vorstoss unterstützen, der in die Richtung geht, diesen Schnitt nicht zu erhöhen. Auch das ist völlig unnötig. Es ist ja nicht so, dass alle, die gewechselt haben, zur Hälfte oder zu drei Vierteln nachher zurückkehren mussten, weil man sagen musste, sie bestehen die Probezeit nicht. Also warum muss man dann etwas ändern, das verstehe ich einfach nicht. Ich verstehe diesen Entscheid nicht. Ich bitte Sie, obwohl Sie es in den Fraktionen anders abgemacht haben, gehen Sie in sich, geben Sie diesen Schülern eine Chance und stimmen Sie anders. Bleiben wir beim bisherigen Recht!

Lepori-Scherrer Theres, CVP, Berikon: In der Detailberatung fand eine breite und ausführliche Diskussion wie hier im Plenum statt.

Von der SP wurde der Antrag gestellt, dass § 17 "Übertritt ans Gymnasium" in seiner ursprünglichen Form beibehalten werde. Die Mehrheit der Anwesenden in der Kommission folgte aber doch den Erläuterungen aus dem Departement und unterstützte die Forderung der Stärkung der individualisierten Profile HMS und FMS. Die Mehrheit sieht in der HMS und der FMS eigenständige Bildungsgänge, die keine Warteräume für Spätentschlossene darstellen sollten. Der Antrag der SP wurde mit 8 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, und bei 13 Anwesenden abgelehnt.

In der Schlussabstimmung wurde der Antrag gemäss Botschaft mit 8 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Hürzeler Alex, Regierungsrat, SVP: Es ist dieselbe Thematik wie beim Rückweisungsantrag. Es geht immer noch um das gleiche Thema, falls bei einigen das Votum von Thomas Leitch eine gewisse Verunsicherung ausgelöst hätte.

Ich betone nochmals, auch für die Personen auf der Tribüne und an sämtliche Zuhörerinnen und Zuhörer: Es gibt eine Übergangsregelung, welche bis Ende Schuljahr 2012/13 gilt. Die aktuellen HMS-Absolventen sind also nicht davon betroffen. Die Änderung gilt für inskünftige Schülerinnen und Schüler der HMS, das zur Präzisierung.

Zudem ist zu beachten, dass der Übertritt ans Gymnasium ursprünglich eingeführt worden war, um in Einzelfällen den Übertritt von der damaligen Handelsdiplomschule in das Wirtschaftsgymnasium - und zwar ausschliesslich in das damalige Wirtschaftsgymnasium und nicht grundsätzlich an das Gymnasium - zu ermöglichen. Es war also nie die Absicht, dass dieser Übertritt in diesem heutigen Ausmass vollzogen werden sollte.

Zur Kostenfrage: Wir gehen davon aus, dass inskünftig aufgrund dieser neuen Regelung, also ab dem Schuljahr 2012/13 zwei Abteilungen weniger an unseren Kantonsschulen und Gymnasien angeboten werden. Dafür wird es wohl zukünftig mehr Passerellenlehrgänge geben, welche genutzt werden. Wir erwarten dies aufgrund der Durchlässigkeit, die weiterhin besteht. Aufgrund dieser Lage ist das Argument, dass es eine Sparübung sei, völlig deplaziert.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 77 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Somit Zustimmung

§ 49 (aufgehoben), § 51, II., III. und IV.

Zustimmung

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 80 gegen 43 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) wird zum Beschluss erhoben.

1105 Interpellation Martin Christen, SP, Turgi, vom 26. Oktober 2010 betreffend Abteilungsgrössen an den aargauischen Bezirksschulen; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0895)

Mit Datum vom 22. Dezember 2010 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Zur Frage 1: "Wie begründet der Regierungsrat die seit 1987 ansteigenden Abteilungsgrössen an der Bezirksschule?"

Für die ansteigenden Abteilungsgrössen an der Bezirksschule gibt es zwei Gründe:

Die Einzugsgebiete von Bezirksschulen sind an einigen Schulstandorten bedeutend grösser als die der Sekundar- und Realschulen. Dadurch entsteht bei den Bezirksschulen ein grösserer Pooleffekt, das heisst, weil mehr Klassen zur Verfügung stehen, können mehr Schülerinnen und Schüler auf diese verteilt werden, ohne dass eine neue Klasse geführt werden muss. Dies führt zu höheren Klassenbeständen. Durch die Grösse des Einzugsgebiets werden lokale Schwankungen in den Schülerzahlen stärker ausgeglichen und Klassen besser aufgefüllt. Das gleiche Phänomen ist auch an grossen Primarschulstandorten zu beobachten, die Klassenbestände an grossen Orten sind tendenziell höher als an kleinen Orten.

Die Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an den Kindergärten (SAR 421.336) sieht für die Bezirksschulen eine Mindestschülerzahl von 18 vor, währenddem eine Abteilung der Sekundarschule mindestens 13 und jene der Realschule mindestens 11 aufweisen muss. Damit erreicht der Regierungsrat seit 2006 eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Bezirksschulen zwecks besserer Bewirtschaftung der bestehenden Klassen. Die Lernenden werden – wenn nötig – auf verschiedene Bezirksschulstandorte aufgeteilt. Dieses Vorgehen führt zu höheren Klassenbeständen, die im Schuljahr 2009/10 bei den Bezirksschulen im kantonalen Durchschnitt auf 21,7 Lernende pro Klasse zu liegen kommt (Primarschule: 19,0/Realschule: 14,0/Sekundarschule: 17,9). Wird die Maximalgrenze von 25 Lernenden in einer Sekundar- beziehungsweise Bezirksschulklasse überschritten, werden zusätzliche Lektionen bewilligt.

Zur Frage 2: "Wie rechtfertigt der Regierungsrat die grossen Unterschiede bei den Klassengrössen an den verschiedenen Volksschulstufen?"

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Aargau allgemein eine gute Volksschule hat. Insbesondere hat sich die Bezirksschule bisher als erfolgreiches Modell erwiesen und geniesst starken Rückhalt in der Bevölkerung. Es erscheint auch aus ökonomischen Überlegungen gerechtfertigt, die unterschiedlichen Klassengrössen an den verschiedenen Stufen grundsätzlich beizubehalten und dort, wo zusätzliche Belastungsfaktoren wie grosse Heterogenität, sozial benachteiligte Lernende usw. dazukommen, zusätzliche Mittel gezielt einzusetzen.

Die heutige Verordnung über die Schülerzahlen berücksichtigt die unterschiedlich grossen Oberstufenstandorte und Einzugsgebiete – wie bereits unter Frage 1 erwähnt. Einzugsgebiete und Grösse der Sekundar- und Realschulen sind auch nach der Regionalisierung der Oberstufen (REGOS) vielerorts kleiner und nicht identisch mit jenen der Bezirksschule. Bei der Festlegung der minimalen und maximalen Schülerzahlen für die Schultypen der Oberstufe in der Verordnung hat man berücksichtigt, dass beispielsweise Motivation, Leistungsvermögen und soziale Herkunft der Lernenden je nach Typ verschieden verteilt sind. Diese Faktoren haben Auswirkungen auf den Lernerfolg.

Zur Frage 3: "Welchen Einfluss hat nach Meinung des Regierungsrates die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Abteilung auf die Unterrichtsqualität sowie auf die Sach-, die Sozial- und die Selbstkompetenz? Gibt es einen Zusammenhang zwischen den Klassengrössen an der Bezirksschule und der nach wie vor äusserst bescheidenen gymnasialen Maturitätsquote unseres Kantons von 13,6 % (TI: 30,2 %, CH: 19,4 %)?"

Zum Einfluss der Klassengrösse auf die Unterrichtsqualität und auf die Lernleistung der Schülerinnen und Schüler gibt es viele Studien (zum Beispiel Arnhold, Grit: Kleine Klassen – grosse Klasse? 2005 oder Helmke, Andreas: Markusstudie 2002). Die meisten kommen zum Schluss, dass sich Unterrichtsqualität und Lernertrag der Schülerinnen und Schüler in kleinen und grossen Klassen nicht unterscheiden. Eine Studie zeigt in der Tendenz, dass in grossen Klassen das "Classroom-Management" effizienter ist – da stringente Strukturierung in grösseren Gruppen eher erforderlich ist, sodass Lernzeit effizienter genutzt wird.¹ Kleinere Klassengrössen erleichtern die Arbeit der Lehrpersonen, verbessern allerdings nicht den Lernertrag der Schülerinnen und Schüler. Wie viel Schülerin-

¹ Wilde, Dagmar: Classroom-Management – die Klasse erfolgreich führen. In: Grundschule 2/2005

nen und Schüler lernen, hängt nicht mit der Grösse der Klasse, sondern vor allem mit der fachlichen und methodisch-didaktischen Kompetenz der Lehrkraft zusammen.

Erkenntnisse aus den USA zeigen auf, dass kleinere Klassengrössen (bis maximal 16 Lernende) bei einer sehr stark heterogenen Schülerschaft und vor allem in den ersten Schuljahren eine positive Wirkung auf die Lernleistung haben können. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Lehr- und Lernmethoden der Klassengrösse Rechnung tragen. Mit zunehmendem Alter der Lernenden nimmt jedoch der Zusammenhang zwischen der Klassengrösse und den Lernleistungen ab.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Zusammenhang zwischen den Klassengrössen an den Bezirksschulen und der gymnasialen Maturitätsquote unseres Kantons. Der jüngste Trend weist zudem auf ein spürbares Ansteigen der gymnasialen Maturitätsquote hin, ohne dass sich die Klassengrössen der Bezirksschulen verändert hätten. Die gymnasiale Maturitätsquote wird im Kanton Aargau an den Bezirksschulen von anderen Faktoren als der Klassengrösse beeinflusst.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat bereit, die im Schulgesetz verankerten Klassengrössen (auch diejenige der Primarschule) zu überprüfen und den gegenwärtigen Erfordernissen und Erkenntnissen anzupassen? Wäre es nicht zweckmässiger, im Schulgesetz anstelle von Maximalzahlen Richtwerte festzulegen?"

Aufgrund der Tatsache, dass sehr viele Schulen auf allen Stufen Klassenbestände aufweisen, die weit unter der Maximalgrenze liegen, erscheint dem Regierungsrat das Absenken der Klassengrössen vom Kosten-Nutzen-Verhältnis her eine ungünstige Massnahme. Es müsste zu viel Geld investiert werden, um eine spürbare Verkleinerung der Klassenbestände zu erreichen. Zudem zeigt – wie zur Frage 2 ausgeführt – ein Absenken der Schülerzahlen allein keinerlei Wirkung für eine Verbesserung der Unterrichtsqualität.

Es erscheint daher dem Regierungsrat sinnvoller, vor allem die erheblich sozial belasteten (Primar-) Schulen mit zusätzlichen Ressourcen gezielt zu unterstützen. Er verspricht sich mit diesen Massnahmen mehr Wirkung als mit einer generellen Senkung der Klassenzahlen. Mit zusätzlichen Mitteln bekommen die Schulleitungen dieser Schulen die Möglichkeit, in eigener Kompetenz angepasste Massnahmen einzuleiten, wie beispielsweise zusätzliche Lehrpersonen für Teamteaching oder Zusatzlektionen zur individuellen Förderung der Lernenden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

Christen Martin, SP, Turgi: Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort, mit der ich teilweise zufrieden bin. Zufrieden bin ich mit jenem Teil, in dem der Regierungsrat die hohen Abteilungszahlen an den Bezirksschulen begründet. Natürlich hängt das mit den rechtlichen Vorgaben, der Grösse der Bezirksschulen und der Bewirtschaftung zusammen. Nicht zufrieden bin ich mit der Schlussfolgerung des Regierungsrates, die ist mir zu pauschal, zu theoretisch und zu wenig praxisbezogen.

Ich unterrichte seit über 30 Jahren an der Bezirksschule und bin, wie eine Vielzahl von Aargauischen Lehrpersonen auch, täglich mit zu grossen Klassen konfrontiert. Im Moment habe ich 98 Schülerinnen und Schüler, verteilt auf vier Klassen. Es sind 98 Kinder und Jugendliche, denen man mit unterschiedlichen, motivierenden, möglichst individualisierenden Lehr- und Lernformen gerecht zu werden versucht. Das ist sehr schwierig und manchmal, zum Beispiel wenn man einen Computerraum mit nur 12 Arbeitsplätzen für 25 Lernende zur Verfügung hat, kaum zu schaffen.

Als ich vor über 40 Jahren mit dem Unterrichten an der Primarschule begonnen habe, sassen 43 Kinder in meinem Schulzimmer. Heute ist so etwas zum Glück nicht mehr vorstellbar. Seither haben sich aber die Gesellschaft, die Kinder, die Eltern, die Unterrichtsmethoden und vor allem aber die Ansprüche an die Lehrpersonen gewaltig verändert. Schulklassen mit 25 Kindern stellen deshalb eine Überforderung dar. Aufgrund meiner Erfahrungen liegt die Grenze bei 22 bis 23 Schülerinnen und Schülern pro Abteilung. Das wird auch von Kolleginnen und Kollegen so empfunden. Jeder Schüler und jede Schülerin über dieser Zahl stellt eine überproportionale, zusätzliche Belastung dar. Das gilt übrigens auch für die Primarschulstufe.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Klassengrössen in den vergangenen 33 Jahren offenbart eine klare Benachteiligung der Bezirksschülerinnen und -schüler. Während sich die Abteilungen an der Primarschule zwischen 1977 und 2009 von 28,6 um 9,6 auf 19,0 Schülerinnen und Schüler verkleinert haben, an der Realschule um 7,8, an der Sekundarschule um 6,5, beträgt die Reduktion an der Bezirksschule lediglich 2,4. Im Jahr 1977 waren es durchschnittlich 24,1 und im letzten Schuljahr 21,7. Seit 23 Jahren steigen die Abteilungsgrössen an den aargauischen Bezirksschulen sogar wieder stetig an. Im Jahr 1987 waren es durchschnittlich 19,9 pro Abteilung, also fast 2 Schüler und Schülerinnen weniger als heute.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse hat, und das werden Ihnen alle Lehrpersonen bestätigen, ganz klar einen grossen Einfluss auf die Unterrichtsqualität, auf das Unterrichtsklima und auf die Belastung der Lernenden und Lehrer. Die Aargauer Stimmberechtigten haben sich für den Weiterbestand der Bezirksschule ausgesprochen. Deshalb erwarte ich, dass auch diese Schulstufe gestärkt wird und mindestens die moderaten Forderungen des ALV (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrer-Verband) in Bezug auf die Klassengrössen erfüllt werden.

Vorsitzende: Der Interpellant ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Das Geschäft ist erledigt.

1106 Interpellation Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend Sexualpädagogik im Lehrplan 21; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0957)

Mit Datum vom 22. Dezember 2010 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Zur Frage 1: "Welchem Kanton ist die PHZ, die das Kompetenzzentrum für Sexualpädagogik aufgebaut hat, unterstellt resp. welche Kantone haben die Oberaufsicht über die PHZ?"

Die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz Luzern (PHZ Luzern) ist eine der drei Teilschulen der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ). Diese vereint an den Standorten Luzern, Zug und Goldau die Zentralschweizer Lehrerinnen- und Lehrerausbildung und Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung. Die PHZ wird von einem Konkordat der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug getragen. Die Aufsicht über die PHZ hat der Hochschulrat der Trägerkantone. Nach der Konkordatsauflösung im Jahr 2013 zwischen den Innerschweizer Kantonen ist vorgesehen, dass die PH Luzern eine selbstständige Hochschule wird mit den ihr angegliederten Institutionen. Sie wird jedoch mit anderen kooperationswilligen Kantonen zusammenarbeiten.

Zur Frage 2: "Aus welchen Personen setzt sich der Beirat des Kompetenzzentrums für Sexualpädagogik zusammen? Sind diese Personen durch das BAG oder unter Mitwirkung der EDK im Rahmen des Lehrplans 21 ausgewählt worden?"

Der Beirat des Kompetenzzentrums ist ein Fachgremium. Er hat eine fachliche und eine strategische Funktion. Er setzt sich zusammen aus Fachleuten für Sexualpädagogik und entsprechenden nationalen/sprachregionalen Fachorganisationen, einer Fachexpertin aus Deutschland sowie Vertretern einzelner Bildungsdirektionen, Pädagogischer Hochschulen und der COHEP (Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen). Der Beirat wird vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern, eingesetzt, da das Kompetenzzentrum dieser Hochschule angegliedert ist. Eine Liste der Mitglieder des Beirats ist zu finden auf der Website:

www.bildungundgesundheit.ch/dyn/bin/86992-88794-1-adressliste_beirat_neu__42009_kurz.xls

Zur Frage 3: "Weshalb übergeht das BAG im Bereich der Sexualpädagogik die EDK und legt selber Lerninhalte und Lehrplanmodelle fest?"

Die Unterlagen des "Kompetenzzentrums Sexualpädagogik und Schule" der PHZ Luzern legen nicht die Inhalte im Bereich Sexualerziehung für den Lehrplan 21 fest. Es bestand auch seitens der Kantone respektive der Projektleitung Lehrplan 21 nie ein offizielles Mandat zuhanden der PHZ, die Lernziele zur Sexualerziehung in der Volksschule zu definieren.

Wie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bereits in ihrem Schreiben vom 15. Juli 2010 festhält, hat das Grundlagenpapier für die Ausgestaltung des Lehrplans 21 keine Verbindlichkeit. Auch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) verfügt über keine Entscheidungsbefugnis gegenüber dem Lehrplan 21. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Lernziele liegt bei den fachlichen und politischen Gremien innerhalb des Projekts Lehrplan 21. Auch nach der

Erarbeitung des Lehrplans 21 liegt die Hoheit über die zukünftige Verbindlichkeitserklärung von Lernzielen bei den Kantonen.

Zur Frage 4: "Stellt sich der Regierungsrat hinter dieses Grundlagenpapier? Wie stellt sich der Regierungsrat z. B. zur Forderung der gleichwertigen Darstellung sexueller Orientierungen vor dem Hintergrund der Bedeutung der Ehe und der Familie (Mann/Frau/Kinder) für den Erhalt der Gesellschaft?"

Wie bereits oben aufgeführt, haben das Grundlagenpapier und die darin enthaltenen Aussagen keine Relevanz bezüglich der Ausgestaltung des Lehrplans 21 sowie der Vorgaben für den Kanton Aargau. Demnach stellt sich für den Regierungsrat die Frage nicht, wie mit den Aussagen im Grundlagenpapier umzugehen ist, sondern welche Konsequenzen die Aussagen im Grundlagenbericht zum Lehrplan 21 für den Kanton Aargau haben. Hierbei gelten die Grundsätze, welche unter den Antworten zu den Fragen 2 und 3 aufgeführt sind.

Zur Frage 5: "Für die Vermittlung sexualpädagogischer Inhalte empfiehlt das Grundlagenpapier die 'Arbeitsform eines Kooperationsmodells mit externen Fachpersonen'. Stellt sich der Regierungsrat hinter den Beizug von externen Fachpersonen für die Sexualerziehung in den Aargauer Schulen? Wenn ja, wer wählt diese Fachpersonen nach welchen Kriterien aus und wer bezahlt sie?"

Sexualpädagogik ist Bestandteil der aktuellen Lehrpläne der meisten Kantone, ist also nichts Neues. Die Bildungspolitik vieler Kantone hat bereits vor Jahren entschieden, dass die Schule hier einen subsidiären Auftrag hat, in Ergänzung zu den Eltern.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in den meisten Schulen im Kanton Aargau ein gut funktionierender Sexualunterricht existiert. Gleichzeitig steigen jedoch – aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen – die Anforderungen an einen adäquaten Unterricht. Gerade das Wissen über entwicklungspsychologische Fakten und die Ausbildung in der Vermittlung dieses Themenbereichs sollen dazu beitragen, dass die entsprechenden Lerninhalte mit der nötigen Sorgfalt und Professionalität – allenfalls unter Einbezug von externen Fachpersonen – gewährleistet werden. Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung sind ebenfalls Kooperationen mit externen Partnern denkbar.

Vielerorts beziehen Lehrpersonen in der Praxis bereits heute Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen Aufträgen zum Thema Sexualerziehung mit ein: So werden für fachliche Fragestellungen oft Schulärzte, welche von Gemeinden gewählt werden, im Unterricht hinzugezogen. Weiter stehen bei Bedarf auch Fachpersonen der Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität in Aarau und Brugg zur Verfügung. Zwischen dem Kanton Aargau und dem Verein Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität, welcher die entsprechende Beratungsstelle betreibt, besteht ein entsprechender Leistungsvertrag, der solche Einsätze in beschränktem Mass vorsieht. Setzen die Schulen andere Fachpersonen als die oben erwähnten ein, so tragen sie dafür die Verantwortung und haben für die Kosten aufzukommen.

Zur Frage 6: "Ist für die Sexualerziehung die Erarbeitung neuer schweizerischer Lehrmittel vorgesehen oder werden bestehende Lehrmittel (welche?) verwendet?"

Im Kanton Aargau sind zurzeit zwei Lehrmittel zur Sexualerziehung empfohlen, "Bau und Funktionen unseres Körpers" und "Stop Aids". Die Lehrpersonen können daher für ihren Unterricht diese und/oder andere verwenden. Es liegt in der Verantwortung der Schule vor Ort, welche Lehrmittel verwendet werden sollen, um den Auftrag des Lehrplans zu erfüllen.

Zurzeit ist die Frage nach neuen Lehrmitteln, welche aufgrund des geplanten Lehrplans 21 erstellt werden, noch völlig offen. Dazu müssen zuerst die Kompetenzen und Inhalte entwickelt und in einem politischen Prozess festgelegt werden. Es kann zurzeit keine Prognose darüber gemacht werden, ob öffentliche und private Verlage neue Lehrmittel entwickeln werden, auch nicht zu welchen Fächern und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen könnte.

Zur Frage 7: "Sexualerziehung in der Schule ist ein Reizthema, weil die verschiedenen Ängste, Erwartungen und Weltanschauungen von Lehrpersonen, Eltern und Behörden aufeinander treffen. Teilt der Regierungsrat vor dem Hintergrund der ethnisch-religiösen Vielfalt unserer Bevölkerung im Kanton Aargau die Meinung des Grundlagenpapiers, wonach die schulische Sexualerziehung obligatorisch

erklärt werden soll? Wenn ja, welche Weltanschauungen und Werte sollen dann der vorgesehenen Sexualpädagogik im Lehrplan 21 zu Grunde liegen? Wie rechtfertigt der Regierungsrat ein allfälliges Obligatorium vor dem Hintergrund der Freiheit der Eltern, ihre Kinder gemäss ihren eigenen religiösen und sittlichen Überzeugungen erziehen zu dürfen? Wie weit dürfen die Weltanschauungen und Werte der Lehrpersonen in die schulische Sexualerziehung einfließen?"

Die Schule ist nach den Eltern die zweite wichtige Sozialisationsinstanz. Wenn Eltern, Schulen und Fachstellen nichts tun, wird die Sozialisation im Bereich Sexualität den Medien und anderen heimlichen Erziehern überlassen. Der Lehrplan verpflichtet die Lehrpersonen zur Sexualerziehung.

Die Schule nimmt nicht nur in der Sexualerziehung eine sensible Rolle ein. Auch in anderen wichtigen gesellschaftlichen Fragen (politische Ausrichtung, Religion, Gleichstellung etc.) erfüllt sie einen subsidiären Erziehungsauftrag, welcher sich grundlegend am Bildungsziel des Schulgesetzes orientiert: "Sie [die Schule] schafft Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie selbstständiges Denken und Handeln" (§§ 19 und 21 Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981).

Erziehung zur Urteilsfähigkeit/Selbstständigkeit bedeutet aus Sicht der Schule nicht Wertvorstellungen zu indoktrinieren, sondern bei den Schülerinnen und Schülern persönliche moralische Prinzipien zu entwickeln respektive entwickeln zu lassen. Der Regierungsrat vertraut auf die Professionalität der Lehrpersonen, dass Lernziele, Lehrmittel und der Einsatz von externen Fachleuten eben nicht dazu missbraucht werden, um einseitig gefärbte Wertvorstellungen zu vermitteln. Der Grundsatz der Werteneutralität ist eine der wichtigsten Handlungsmaximen bei der Erstellung von Lehrplänen und bei der Evaluation von vorgeschriebenen Lehrmitteln. Für den Bildungsbereich gilt der Grundsatz, dass weder der bisher gültige Lehrplan noch der allenfalls zukünftige Lehrplan 21 Einfluss nehmen auf die sexuelle Orientierung der Schülerinnen und Schüler.

Zur Frage 8: "Die Definitionen des Reizbegriffes "Gender" gehen von der „Bezeichnung der sozialen Geschlechtsrolle bzw. der sozialen Geschlechtsmerkmale" bis zur „Bekämpfung des heterosexuellen Machtgefüges und der Zwei-Geschlechter-Ordnung". Wie definiert der Regierungsrat den Begriff "Gender", und welche Verbindung sieht er zwischen der "Gender- und Gleichstellungsperspektive" des Lehrplans 21 und der Sexualerziehung?"

Der Begriff Gender bezeichnet die soziale Geschlechtsrolle beziehungsweise die sozialen Geschlechtsmerkmale. Er bezeichnet also alles, was in einer Kultur als typisch für ein bestimmtes Geschlecht angesehen wird (zum Beispiel Kleidung, Beruf und so weiter); er verweist nicht unmittelbar auf die körperlichen Geschlechtsmerkmale, sondern beschreibt vor allem die Art und Weise, in der Männer und Frauen sich zu ihrer Rolle in der Gesellschaft selbst positionieren und wie sie diese Rolle bewerten.

Im Zusammenhang mit Gender besteht die Absicht des Lehrplans 21 – analog zu dem heute geltenden Lehrplan – darin, dass Schülerinnen und Schüler verschiedene Werte und Normen kennen. Sie sollen sich mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen, die auf geschlechtliche, soziale, religiöse und andere Unterschiede zurückgeführt werden. Das Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler Toleranz und Achtung gegenüber anderen Menschen mit anderen Werten lernen. In diesem Kontext ist die Sexualerziehung nur einer von mehreren Themenbereichen, in denen diese Kompetenzen gelernt werden sollen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.–.

Mettler Hansruedi, EVP, Dürrenäsch: Die Inhalte des Grundlagenpapiers Sexualpädagogik und Schule des Kompetenzzentrums für Sexualpädagogik der Pädagogischen Hochschule Luzern, die der Bundesrat entgegen der Meinung des Regierungsrates als obligatorische Richtlinie für die Sexualerziehung im Lehrplan 21 festgelegt hat, haben bereits vor dem Start der Erarbeitung des Lehrplans hohe Wellen geworfen und Ängste in der Bevölkerung ausgelöst.

Einmal mehr zeigte es sich, dass Sexualerziehung in der Schule ein hochemotionales Thema ist, das sehr kontrovers diskutiert wird. Es ist an sich gut, dass ein schweizweiter Sexualunterricht mit dem Lehrplan 21 eingeführt werden soll. Denn unsere Jugend soll in diesem lebensnahen und lebenswichtigen Bereich, der in unserer Gesellschaft so voyeuristisch und in allen möglichen und unmöglichen Facetten gezeigt wird, richtig informiert sein. Richtig informierte Kinder sind ein Stückweit auch geschützte Kinder.

Die Frage stellt sich nun natürlich, welches die richtigen Informationen und Werthaltungen sind. Hier gehen die Meinungen in unserer Gesellschaft meilenweit auseinander. Die Lehrplanmacher, die EDK mit ihren Fachteams und damit auch unsere Erziehungsdirektor mit seinem Mitarbeiterstab sind her-

ausgefordert, einen Weg zwischen diesen Polen zu finden, wie zum Beispiel: wenn es für zwei Menschen stimmt, ist alles erlaubt und geht die Gesellschaft nichts an; und Sexualität benötigt gesellschaftliche Regeln; oder alle sexuellen Ausrichtungen sind gleichwertig; und Sexualität gehört sich nur zwischen Mann und Frau; oder der Mensch ist von Anfang an ein sexuelles Wesen und soll deshalb auch möglichst früh und möglichst breit über die Sexualität informiert werden; Aufklärung ist Sache der Eltern und allenfalls der Oberstufe.

Der Regierungsrat muss dann auch diejenigen Fragen beantworten, die er aus meiner Interpellation noch nicht beantwortet hat, wie die Fragen nach geeigneten Lehrmitteln, nach einem allfälligen Dispensationsrecht der Eltern, nach der Sexualerziehung vor dem Hintergrund der ethnisch-religiösen Vielfalt und den Werthaltungen unserer Bevölkerung, unserer Lehrpersonen und unserer Schulkinder usw. Die Antworten des Regierungsrates sind für meinen Geschmack etwas gar zu zurückhaltend ausgefallen, was man vor dem Hintergrund der eben erst begonnenen Ausarbeitung des Lehrplans 21 vielleicht noch verstehen kann. Die Antworten sind aber auch etwas gar unbedarft ausgefallen. Denn der Regierungsrat wird nicht darum herumkommen, auch in den oben erwähnten Spannungsfeldern Stellung zu beziehen. Im Wissen um diese Spannungsfelder von den Grundsätzen der Werteneutralität zu sprechen, ist fahrlässig und unverantwortlich. Von Feigheit wage ich nicht zu sprechen.

Sie werden verstehen, dass ich mit der Interpellationsantwort nur zu einem kleinen Teil, also nur teilweise zufrieden sein kann. Es ist zu hoffen und zu erwarten, dass sich der Erziehungsdirektor mit seinen Mitarbeiterstab nicht abwartend, sondern aktiv und mit klaren Vorstellungen in die Erarbeitung des Lehrplans 21 und gerade auch in den Bereich Sexualerziehung hineingibt: mit einer grossen Portion gesundem Menschenverstand, Rückgrat und Durchsetzungsvermögen.

Vorsitzende: Der Interpellant ist mit der Antwort teilweise zufrieden. Das Geschäft ist erledigt.

1107 Auftrag Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend laufende Information der Kommission Bildung Kultur und Sport (BKS) über die Ausarbeitung der Lehrplaninhalte im Lehrplan 21; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0954)

Mit Datum vom 26. Januar 2011 erklärt sich der Regierungsrat mit folgender Erklärung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen:

1. Formelles

Das im Rahmen der Parlamentsreform eingeführte Instrument des Auftrags des Grossen Rats an den Regierungsrat kann in Bezug auf Gegenstände eingesetzt werden, die in der Zuständigkeit des Grossen Rats oder des Regierungsrats fallen (§ 41 Abs. 3 Geschäftsverkehrsgesetz, GVG). Betrifft der Auftrag eine Massnahme im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, so hat er die Wirkung eines Prüfungsauftrags; er gilt als Richtlinie, von welcher nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf (§ 48 Abs. 2 GVG).

Die Kompetenz zur Einführung von Lehrplänen liegt gemäss § 13 des Schulgesetzes nach Anhörung des Erziehungsrats beim Regierungsrat. Der Regierungsrat begrüsst das im Auftrag zum Ausdruck kommende Interesse am Lehrplan 21 und ist bereit, den Auftrag im Sinne eines Prüfungsauftrags entgegenzunehmen.

2. Ausgangslage

Der Lehrplan soll für die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone die Ziele und Inhalte der obligatorischen Schule harmonisieren. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der Volksschule, wie sie vom Schweizer Stimmvolk mit grossem Mehr gefordert wird.

Der Regierungsrat wird nach Vorliegen des definitiven Lehrplans 21 entscheiden ob, wann und wie der Lehrplan 21 im Kanton Aargau eingeführt und umgesetzt werden soll. Er kann Ergänzungen zu den Fächern, zur Studententafel, zur Gewichtung von Stoffzielen und Kompetenzen usw. vornehmen.

Beim Entstehungsprozess des Lehrplans 21 gibt es eine Erarbeitungs- und eine Vernehmlassungsphase. In den Lehrplanhearings während der Erarbeitungsphase sollen vorwiegend Fachkreise zu den Entwürfen des Lehrplans 21 Stellung nehmen können. Die erste Version des Lehrplans wird an einem Lehrplanhearing den schulnahen Institutionen und Organisationen präsentiert und zur Diskussion gestellt. Für diesen Prozess werden Lehrplanbeauftragte der Kantone, Fachdidaktiker der pädagogischen Hochschulen sowie Lehrpersonen – auch solche der Sekundarstufe II – und externe Experten

beigezogen. Die Ergebnisse aus diesem Lehrplanhearing werden in den Lehrplanentwurf eingearbeitet.

Im März 2013 liegt die Version der Lehrplanvorlage vor, welche für die Vernehmlassung bestimmt ist. Nach Auswertung der Konsultation wird der Lehrplan noch einmal überarbeitet. Die definitive Lehrplanvorlage wird im Frühjahr 2014 von der Konferenz der Projektkantone zur Einführung in den Kantonen freigegeben.

3. Inhaltliches

Für die Vernehmlassungsphase im Kanton Aargau wird ein Kommunikationskonzept erarbeitet. Obwohl diese Planung noch nicht im Detail erfolgt ist, werden für die kantonale Vernehmlassung zum Lehrplan 21 nebst den schulnahen Kreisen wie den Vorständen von Schulpflegen und Schulleitungen auch die Kommission Bildung, Kultur und Sport des Grossen Rats (Kommission BKS), die politischen Parteien, Abnehmerschulen der Sek II sowie Gewerbe- und Industrieverbände eingeladen.

Weil dem Lehrplan 21 grosse Bedeutung zukommt, ist das rege Interesse der Politik an seiner Ausgestaltung und seinen Inhalten gerechtfertigt. Die für den Lehrplan 21 verantwortliche Projektleitung ist sich sehr bewusst, dass ein grosses Bedürfnis nach Information und Mitsprache über die schulnahen Kreise hinaus vorhanden ist.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen um möglichst gute Information der Kommission BKS über die Ausarbeitung der Lehrplaninhalte im Lehrplan 21 zu prüfen und sichert zu, die Kommission BKS halbjährlich über den aktuellen Entwicklungsstand im Projekt Lehrplan 21 zu informieren. Dabei soll die Kommission BKS jeweils über inhaltliche Meilensteine und anstehende Arbeitsschritte informiert werden. Bei dieser Gelegenheit werden ihr ebenfalls die von der Steuergruppe freigegebenen Unterlagen zum Lehrplan 21 zur Kenntnis gebracht. Die Regierung möchte auf diese Weise den aktuellen Wissensstand der Kommissionsmitglieder sowie den unmittelbaren Meinungs- und Gedankenaustausch zum entstehenden Deutschschweizer Lehrplan sicherstellen.

Zudem ist vorgesehen, so früh wie möglich in den Kantonen eine Vernehmlassung zur Lehrplanvorlage durchzuführen. In diesen Prozess, der vom Frühling bis Sommer 2013 dauert, soll auch die Kommission BKS einbezogen werden. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn sich dann die Kommission BKS mit dem Lehrplan 21 intensiv auseinandersetzt und veranlasst gerne, dass die Kommission durch Fachpersonen des Departements Bildung, Kultur und Sport detailliert informiert wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

Die Entgegennahme des Auftrags bleibt unbestritten. Er wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1108 Interpellation Hansruedi Mettler, EVP, Dürrenäsch, vom 16. November 2010 betreffend Einbezug des Grossen Rats in den Erarbeitungs- und Entscheidungsprozess rund um die Ausarbeitung des Lehrplans 21; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0956)

Mit Datum vom 26. Januar 2011 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet:

Zur Frage 1: "Wie setzt sich der Regierungsrat rund um die Lehrplanerarbeitung und -einführung für die Schulhoheit des Kantons Aargau ein? Welchen Handlungsspielraum hat er überhaupt und wie informiert er sich laufend und fundiert über den Stand des Projektes?"

Der Kanton Aargau ist wie alle anderen Kantone in die verschiedenen Organe der Projektorganisation des Lehrplans 21 eingebunden. Regierungsrat Alex Hürzeler, Vorsteher des Departements Bildung, Kultur und Sport, ist als Mitglied der Steuergruppe direkt in die Projektorganisation für die Erarbeitung des Lehrplans 21 involviert und kann in dieser Eigenschaft direkt Einfluss nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann durch den Bildungsdirektor jederzeit über den Stand der Arbeit informiert werden. Die Einführung von Lehrplänen fällt unter die Schulhoheit des Kantons.

Zur Frage 2: "Zu welchem Zeitpunkt im Ablauf der Erarbeitung des Lehrplans 21 wird der Grosse Rat zur Beratung, Stellungnahme und Beschlussfassung einbezogen?"

Im Januar 2013 liegt die Lehrplanvorlage für die Konsultation vor, welche in den Kantonen bis zum Sommer 2013 vorgenommen wird. In diesen Prozess werden die Kommission BKS des Grossen Rats sowie interessierte Kreise aus Politik und Wirtschaft einbezogen und um eine Vernehmlassungsantwort gebeten. Die Ergebnisse dieser Konsultation werden anschliessend in den Lehrplan eingearbeitet. Nach heutiger Planung wird der Lehrplan 21 im Frühling 2014 fertiggestellt sein.

Zur Frage 3: "Wie bindend ist der im März 2014 zur "Einführung in den Kantonen" freigegebene Lehrplan 21 für den Kanton Aargau? Kann der Grosse Rat und damit der Kanton Aargau Teile des Lehrplans 21 abändern, streichen oder nicht in Kraft setzen oder wird er lediglich ja oder nein dazu sagen können?"

Die Kantone entscheiden in eigener Kompetenz und gestützt auf ihre Rechtsgrundlagen über die Einführung im Kanton. Das aargauische Schulgesetz sieht unter § 13 vor, dass die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl durch den Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrats festgelegt werden. Der Regierungsrat wird entscheiden ob, wann und wie der Lehrplan 21 im Kanton Aargau eingeführt und umgesetzt werden soll. Er kann auch Ergänzungen zu den Fächern, zur Studentafel, zur Gewichtung von Stoffzielen und Kompetenzen usw. vornehmen. Für den Grossen Rat ist gemäss Gesetzgebung in Lehrplanfragen keine direkte Einflussnahme vorgesehen. Das Parlament kann jedoch die vorgesehenen politischen Mittel gegenüber dem Regierungsrat ausschöpfen.

Zur Frage 4: "Wie gross ist der Handlungsspielraum des Grossen Rates in Bezug auf die Einführung und Inkraftsetzung des Lehrplans 21 im gesamtschweizerischen Kontext? Besteht ein Einführungszwang bei der Gutheissung durch eine bestimmte Anzahl der Kantone?"

Es besteht kein Einführungszwang bei der Gutheissung durch eine bestimmte Anzahl der Kantone. Die am Projekt beteiligten Kantone lösen mit dem Lehrplan 21 die in der Bundesverfassung festgeschriebene Verpflichtung ein, die Ziele und Inhalte der Schule zu harmonisieren. Der neue Lehrplan leistet einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung der obligatorischen Schule. Wie schon in der Antwort zur Frage 3 ausgeführt, liegt es in der Kompetenz des Regierungsrats über die Einführung von Lehrplänen zu entscheiden.

Zur Frage 5: "Wann soll der allenfalls angepasste Lehrplan 21 im Kanton Aargau eingeführt werden?"

Ab Frühjahr 2014 liegt voraussichtlich der fertige Lehrplan 21 vor und kann ab diesem Zeitpunkt in den Kantonen eingeführt werden. Die Einführung des Lehrplans 21 muss sorgfältig vorgenommen werden, deshalb kann sie frühestens ab dem Schuljahr 2015/16 erfolgen. Für eine erfolgreiche Einführung braucht es Begleitmassnahmen wie beispielsweise Informations- und Weiterbildungsangebote sowie Umsetzungshilfen. Um Kosten zu sparen, plant und entwickelt der Kanton Aargau die Umsetzungs- und Begleitmassnahmen gemeinsam mit den anderen drei Kantonen des Bildungsraums.

Zur Frage 6: "Laut dem Projektbeschrieb wird der erste Entwurf des Lehrplans ab Sommer 2012 "einem Lehrplanhearing der Fachöffentlichkeit präsentiert und zur Diskussion gestellt". Welche Hearings sind im Kanton Aargau geplant? Welche Organisationen, Gremien, Behörden, Einzelpersonen usw. gehören zu dieser "Fachöffentlichkeit"?"

Es muss zwischen der Erarbeitungsphase und der Vernehmlassungsphase unterschieden werden. In den Lehrplanhearings während der Erarbeitungsphase sollen vorwiegend Fachkreise zu den Entwürfen des Lehrplans 21 Stellung nehmen können. Die erste Version des Lehrplans wird an einem Lehrplanhearing den schulnahen Institutionen und Organisationen präsentiert und zur Diskussion gestellt. Für diesen Prozess werden Lehrplanbeauftragte der Kantone, Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker der pädagogischen Hochschulen sowie Lehrpersonen – auch solche der Sekundarstufe II – und externe Experten und Expertinnen beigezogen. Die Ergebnisse aus diesem Lehrplanhearing werden in den Lehrplanentwurf eingearbeitet. Im Frühling 2013 liegt die Version der Lehrplan-Vorlage vor, welche für die Vernehmlassung bestimmt ist. Nach Auswertung der Konsultation wird der Lehrplan noch einmal überarbeitet. Der definitive Lehrplan wird gemäss heutiger Planung im Frühling 2014 von der Konferenz der Projektkantone zur Einführung in den Kantonen freigegeben.

Für die Vernehmlassungsphase im Kanton Aargau wird ein Kommunikationskonzept erarbeitet. Obwohl diese Planung noch nicht im Detail erfolgt ist, werden für die kantonale Vernehmlassung zum Lehrplan 21 nebst den schulnahen Kreisen wie den Vorständen von Schulpflegen und Schulleitungen

auch die Kommission BKS des Grossen Rats, die politischen Parteien, Abnehmerschulen der Sek II sowie Gewerbe- und Industrieverbände eingeladen.

Zur Frage 7: "Werden Elternorganisationen in die Erarbeitung des Lehrplans 21 einbezogen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?"

Der Einbezug von Elternorganisationen in der Erarbeitungsphase ist nicht vorgesehen, da die Erarbeitung eine gewisse Fachexpertise voraussetzt. Sie können sich aber in der Vernehmlassung einbringen.

Zur Frage 8: "Laut Projektorganisation sind die Fachbereichsteams mit ihren Arbeitsgruppen die unterste Stufe des "Lehrplan 21-Organigramms". Darüber wirken wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Teilprojektleiter/innen, Expertenteams und Begleitgruppen bei der Erarbeitung mit, die von einer Projektleitung geführt werden, welche wiederum einem Fachbeirat und der Steuergruppe aus dem Kreis der Projektkantone unterstellt ist. Welche Personen bilden die Steuergruppe, welche den Fachbeirat? Welche Personen aus dem Kanton Aargau arbeiten in der Projektleitung, der Begleitgruppe, dem Expertenteam Nahtstelle Sek. II, den Fachbereichsteams und den Arbeitsgruppen mit? Wie werden die Interessen des Kantons Aargau, der Aargauer Bevölkerung und der Aargauer Schulen durch diese Vertreter/innen eingebracht und vertreten?"

Der Kanton Aargau ist bei der Erarbeitung des Lehrplans 21 auf verschiedenen Ebenen vertreten. Erarbeitet wird der Lehrplan von Fachbereichsteams, in denen insgesamt fünf aargauische Lehrpersonen aus verschiedenen Stufen und Fachbereichen aktiv mitarbeiten. Bei den Fachdidaktikern ist die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz mit fünf Dozentinnen und Dozenten vertreten.

Die Steuergruppe besteht aus 3–5 Mitglieder der Regionalkonferenzen. Die Steuergruppe bereitet Entscheidungen und Empfehlungen der Plenarversammlung vor. Sie hat die Verantwortung für die strategische Steuerung des Projekts. In diesem Gremium hat Regierungsrat Alex Hürzeler als Vertreter der Nordwestschweizer Erziehungsdirektoren Einsitz. Er vertritt den Kanton Aargau natürlich auch in der Plenarversammlung der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK).

In der Begleitgruppe sind alle Projektkantone und der Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) vertreten. Sie nimmt Stellung zu den Planungsunterlagen und zu den Zwischenresultaten und unterstützt die Projektleitung in der Kommunikation mit den Kantonen. Den Kanton Aargau vertritt ein Mitarbeiter des Departements Bildung, Kultur und Sport, Victor Brun, Sektionsleiter der Abteilung Volksschule.

Die Mitglieder der verschiedenen Gruppen und Teams sind auf der Homepage des Lehrplans 21 einsehbar unter: www.lehrplan.ch.

Beim Lehrplan 21 geht es um einen Lehrplan, der für alle 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz Gültigkeit haben soll. Dies und der Umstand, dass die heute bestehenden kantonalen Lehrpläne zu einem grossen Teil inhaltlich übereinstimmen, zeigt auf, dass es weniger um partikuläre Interessen einzelner Kantone gehen wird, als vielmehr um die Schaffung eines Lehrplans, der in Inhalt und Form die gemeinsamen Absichten und den Konsens der Projektkantone widerspiegelt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die vorgesehenen Prozessschritte ein Lehrplan entstehen wird, der in allen Kantonen eine ähnlich grosse Akzeptanz erfahren wird, wie dies den heute gültigen Lehrplänen zuteil wird. Der Lehrplan 21 wird darüber hinaus die von über 80 % der Schweizer Bevölkerung gewünschte Harmonisierung von Bildungszielen und Inhalten an der Volksschule einlösen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'340.–.

Mettler Hansruedi, EVP, Dürrenäsch: Das Ziel meines vom Regierungsrat entgegengenommenen Auftrags und dieser Interpellation ist eine laufende, möglichst gute und breite Information über die Ausarbeitung des Lehrplans 21 und auch die Information über die politischen Entscheidungsprozesse rund um den Lehrplan.

Ich möchte dem Regierungsrat zuerst für die Entgegennahme meines Auftrags danken. Er zeigt in seiner Interpellationsantwort auf, dass er sich der Wichtigkeit dieser möglichst guten und breiten Information bewusst ist. Er will für die Vernehmlassungsphase ein Kommunikationskonzept erarbeiten, das eine breit abgestützte Vernehmlassung ermöglichen soll. Nebst schulnahen Kreisen wie der Regierungsrat schreibt, sollen sogar dem Anschein nach weniger schulnahe oder schulferne Kreise wie die Kommission BKS und die politischen Parteien, siehe Antwort auf Frage 6, angehört werden. Der

Regierungsrat tut gut daran. Denn obwohl das Schweizer Stimmvolk eine Harmonisierung der Bildungsziele gefordert hat, die mit der Einführung des Lehrplans 21 erfüllt werden soll, fehlt der EDK die eigentliche politische Legitimation. Die Schulhoheit liegt nämlich bei den Kantonen. Ein Mitspracherecht der kantonalen Parlamente oder gar eine Entscheidungsbefugnis ist aber nicht vorgesehen. Die Erziehungsdirektoren und -direktorinnen erarbeiten den Lehrplan 21 und setzen ihn in ihren Kantonen in Kraft. "Für den Grossen Rat ist gemäss Gesetzgebung in Lehrplanfragen keine direkte Einflussnahme vorgesehen", schreibt der Regierungsrat. Die Bildungskommission, die politischen Parteien und ausgesuchte fachlich kompetente kleine Bevölkerungsgruppen werden sich also "vernehmenlassendürfen", zu sagen haben sie aber nichts.

Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung des Erziehungsrates über die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Aargau. Da wird nichts geändert, nichts gestrichen, allerhöchstens noch gewichtet, siehe Antwort auf Frage 3 oder etwas ergänzt, wohl zum Beispiel das Aargauspezifische Schweizerpsalm-Lernobligatorium. Ich weiss, dass ich überspitze.

Der Regierungsrat tut gut daran, den Spagat zwischen dem Auftrag des Bundesrats und den Mitsprachegelüsten weiter Aargauer Kreise schon jetzt zu üben zu beginnen. Was herauskommt, wenn man nur noch Ja und Amen sagen und leer schlucken darf, haben die HarmoS-Abstimmungen landauf und landab gezeigt.

Zum Regierungsrat: Informieren Sie so viel und so gut Sie können! Ich prophezeie Ihnen sonst heute schon "HarmimoSitäten" von verschiedensten Seiten.

Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1109 Postulat Martin Christen, SP, Turgi, vom 30. November 2010 betreffend Rettung des Musée bizarre in Rieden/Obersiggenthal; Ablehnung

(vgl. Art. 0971)

Mit Datum vom 19. Januar 2011 beantragt der Regierungsrat, das Postulat mit folgender Begründung abzulehnen.

Das Musée bizarre in Rieden, das 1999 von Margaretha Dubach und Prof. Dr. Jürg Willi auf privater Basis gegründet wurde, ist eine Besonderheit in der Museumslandschaft. Angelehnt an die lokalhistorischen Gegebenheiten der Bäderstädte Baden und Ennetbaden, präsentiert die Objektkünstlerin Margaretha Dubach in lebensechten Szenen die Geschichte des Bäderarztes Prof. Pilzbarth in Baden zusammen mit einem einzigartigen Mäuseum ("Die fantastische Reise des Mäuserichs Otto": 22 Schaukästen mit ausgestopften Mäusen in kuriosen Szenen). Das Musée bizarre kann als eine höchst intelligente Parodie der Evolutionstheorie gelesen werden. Das Ehepaar Dubach-Willi hat zweifelsohne eine ausgesprochen sehenswerte Ausstellung geschaffen, die zur Erwähnung im Reiseführer "Die 20 aussergewöhnlichsten Museen Europas" geführt hat.

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (Abteilung Kultur) hat bei seinen Museumsaktivitäten (Koordination des Internationalen Museumstags seit 2006 und dem Sonderprojekt EINGELADEN – Kostenloser Eintritt für Schulklassen 2009/10) das Musée Bizarre wiederholt eingebunden. Darüber hinaus hat der Regierungsrat in den vergangenen Jahren mehrfach Swisslos-Fonds-Beiträge an die Sonderausstellungen und Buchpublikationen der Institution gesprochen:

- Sonderausstellung "Magie und Aberglaube in der Provence" in Zusammenarbeit mit dem Musée départemental d'ethnographie, dem Museon Arlatin in Arles und dem Jardin des Alchimistes bei St. Remy-en-Provence vom 1. Oktober 2005 bis 31. März 2006: Fr. 10'000.–
- Sonderausstellung "Das Weihnachtswunder von St. Paulet" vom 16. November 2007 bis 10. Januar 2008: Fr. 9'000.–
- Sonderausstellung "Totes Geld" und Begleitveranstaltungen vom 24. Oktober 2008 bis 27. Februar 2009: Fr. 2'500.–
- Sonderausstellung und Begleitpublikation "Auf den Hund gekommen" vom 29. Oktober 2009 bis 31. Januar 2010 mit Werken von Mona Helle, Fred Engelbert Knecht, Martin Schwarz und Margaretha Dubach: Fr. 7'500.–

Es zeigte sich, dass das Besucherpotential – so einzigartig die Institution auch ist – begrenzt ist und auch Sonderausstellungen wiederkehrende Besucherinnen und Besucher nicht in dem Umfang anzu-

ziehen vermochten, wie es betriebswirtschaftlich notwendig wäre. Auch bei den erwähnten kantonalen Museumsmarketing-Aktivitäten gab es eine eher geringe Resonanz aufgrund der auf das Wochenende beschränkten Öffnungszeiten.

Die Schliessung des Musée Bizarre ist auf die – nach Aussagen der Betreiber – nicht rentable Führung des Museums und die Kündigung der Vermieter der Räumlichkeiten auf dem Fabrikareal Oederlin in Rieden zurückzuführen. Der Kanton bedauert die Schliessung ausserordentlich. Es gibt für den Kanton allerdings keine Rechtsgrundlage, aufgrund derer das Musée Bizarre mit dem Mäuseumuseum finanziell zu stützen oder auch in die kantonalen Museen zu integrieren wäre. Die Einzigartigkeit des Museums ist untrennbar mit der Fachkompetenz und künstlerischen Qualität zweier Persönlichkeiten verbunden und lebt auch von der Stimmung der Lokalität, einer abgelebten Fabrikhalle. Ändern diese Prämissen, ist der Fortbestand grundsätzlich in Frage gestellt.

Die Lösung kann somit nicht die Institutionalisierung und integrale Erhaltung dieses Museums sein. Der Regierungsrat spricht sich hingegen für eine bestmögliche Dokumentation dieser einzigartigen privaten Initiative aus. Weil der Ortsbezug zu Baden und Ennetbaden als alten Bäderstädten für die Pilzbarth-Ausstellung zentral ist, wäre die Dokumentation im Historischen Museum Baden oder in Form einer Publikation oder eines Films wünschenswert. Dafür wäre ein Beitrag aus dem Swisslos-Fonds denkbar, vorausgesetzt, dass das Vorhaben den Kriterien der Verordnung über die Verwendung der dem Lotteriefonds zufließenden Erträge (Lotteriefondsverordnung) vom 13. September 1999 entspricht.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'104.–.

Christen Martin, SP, Turgi: Sie haben am 30. November die dringliche Behandlung meines Postulats abgelehnt. Inzwischen - Sie werden es gelesen oder gesehen haben - ist das Musée bizarre geschlossen. Trotzdem ist es aber für eine Rettungsaktion noch nicht zu spät. Deshalb halte ich an meinem Postulat fest und bitte Sie heute, diesem zuzustimmen. Der endgültige Ausverkauf der Exponate ist nämlich erst am 19. März vorgesehen, sodass Sie mit einer Überweisung des Postulates den Regierungsrat verpflichten könnten, doch noch Verhandlungen mit dem Künstlerpaar aufzunehmen. Allerdings wären da wahrscheinlich nur noch der Verkauf des Gesamtkunstwerkes an den Kanton Inhalt dieser Verhandlungen. Dazu wären schätzungsweise rund 100'000 Franken notwendig. Danach müssen die Exponate fachgerecht eingelagert werden. Ich vermute, es müsste in Zusammenarbeit mit der Stadt Baden eine neue Trägerschaft sowie ein neuer Ausstellungsraum gesucht werden. Auch die Restauration der Ausstellungsgegenstände müsste vor einer allfälligen Neueröffnung vom Kanton finanziert werden. Der Regierungsrat hat - das geht aus seiner Begründung hervor - die überregionale, überkantonale und eigentlich internationale Bedeutung des Musée bizarre erkannt. Er spricht von einer, Zitat: "höchst intelligenten Parodie der Evolutionstheorie" und von einer, Zitat: "ausgesprochen sehenswerten Ausstellung". Er lobt die Einzigartigkeit und Zitat: "bedauert die Schliessung ausserordentlich". Deshalb ist es für mich nicht ganz nachvollziehbar, dass die einzige Leistung des Kantons darin bestehen soll, eine adäquate Dokumentation eventuell finanziell zu unterstützen. Das ist mir eindeutig zu wenig.

Ich bitte Sie deshalb, sich einen "Ruck" zu geben und mein Postulat zu unterstützen, denn es ist in der Tat noch nicht zu spät. Die endgültige Auflösung des Musée bizarre täte unserem Kulturkanton ganz und gar nicht gut. Würde doch der aussergewöhnlichste, skurrilste und bizzarste kulturelle Farbtupfer für immer und definitiv und endgültig verschwinden. Ich habe noch einige Exemplare des Begleitbuchs zum Musée bizarre mitgebracht. Ich habe sie dem Regierungsrat, der Präsidentin und dem Präsidenten verteilt. Ich verteile sie auch noch an alle jene, die sich hier zu Wort melden, ob dafür oder dagegen. Dies in der Hoffnung, dass ich mit dieser Aktion - ich habe nicht gewusst, dass heute sonst noch jemand auch noch etwas verteilt - mindestens die Hälfte der Leute in diesem Saal positiv beeinflussen kann. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Morach Annerose, SVP, Obersiggenthal: Ich sage es gleich zum Voraus: Die SVP schliesst sich dem Argumentarium des Regierungsrates an und lehnt die Überweisung des Postulates ab. Es ist ohne Zweifel bemerkenswert, mit welcher Kreativität und persönlichem finanziellem Engagement das Ehepaar Dubach-Willi mit diesem Museum eine witzige Fantasiewelt erschaffen hat, die das Leben des Professors und Bäderarztes Professor Pilzbarth darstellt und mit den ausgestopften Mäusen in kuriosen Szenen die fantastische Reise des Mäuserichs Otto demonstriert. Wegen dieser Aussergewöhnlichkeit - Martin Christen hat es erwähnt - schaffte dieses Museum sogar den Eintrag in die Liste der 20 aussergewöhnlichsten Museen Europas. In Anerkennung dieses Sonderprojektes hatte der Regie-

rungsrat in den vergangenen Jahren dem Musée bizarre einen beachtlichen Beitrag von insgesamt 29'000 Franken aus dem Swisslos-Fonds zukommen lassen. Ebenso erhielt das Museum auch jährliche Zuwendungen der Gemeinde Obersiggenthal von 4'000 Franken. Trotz diesen finanziellen Unterstützungen und dem Image der Aussergewöhnlichkeit dieser Ausstellung vermochte das Museum nicht, genügend Besucher anzulocken, wie es betriebswirtschaftlich nötig gewesen wäre. Zu viel Geld musste jährlich von den Initianten aus dem eigenen Sack berappt werden. Wie auch schon erwähnt, ist das Museum nun kürzlich definitiv geschlossen worden. Die in der Antwort des Regierungsrates angeregte fotografische und/oder filmische Dokumentation der Ausstellung ist bereits durch das historische Museum in Baden eingeleitet. Die Kulturkommission der Stadt Baden hat dazu bereits im letzten Oktober einen Kredit von 5'000 Franken für ein allfälliges Defizit nach dieser Schliessung gewährt. Der Zuständige für den Neubau des Bäderquartiers ist zudem gerne bereit, wegen der Thematik und dem Bezug der Ausstellung zu den Bädern, einige Figuren aus dieser Ausstellung später im Neubau auszustellen.

So darf mit diesen positiven Aussichten davon ausgegangen werden, dass der Nachwelt - trotz der Schliessung des Museums - das Gedankengut dieser speziellen Ausstellung erhalten bleibt.

Weil aber die rechtlichen Grundlagen für eine weitere Unterstützung und die Voraussetzungen für eine Integrierung, Erhalt oder gar Wiederauferstehung dieses Museums fehlen, lehnt die SVP die Überweisung dieses Postulates ab.

Vorsitzende: Ich habe aus dem Plenum keine Wortmeldungen. Ich schliesse die Diskussion, bedanke mich bei Martin Christen für das Buch und gebe das Wort dem Herrn Regierungsrat.

Hürzeler Alex, Regierungsrat, SVP: Auch ich schliesse mich diesem Dank selbstverständlich an. Ich kann Ihnen bestätigen, dass der Regierungsrat und auch ich als Kulturdirektor selbstverständlich jede kulturelle Tätigkeit und jedes Engagement in unserem Kulturkanton Aargau unterstützen und begrüssen. Ergo bedauere ich auch, wenn solche Tätigkeiten geschlossen, beendet oder aufgelöst werden. Trotzdem ist es so, dass unser Kulturkanton sehr breit aufgestellt ist. Unser Kulturkanton Aargau wirkt in sämtlichen denkbaren Facetten. Das ist auch gut so. Dahinter stecken sehr viele persönliche Engagements, zeitlicher wie finanzieller Art. Das ist klar und anerkannt. Es ist aber auch so, dass sehr viele Kommunen, Gemeinden, Stiftungen, sehr viele Institutionen ihren Anteil dazu beitragen. Aufgrund dieser Thematik ist es so, dass der Kanton Aargau zwar vieles, aber nicht alles abdecken kann. Sie haben unsere Begründungen gelesen, Herr Postulant, ich kann keine weiteren dazu ergänzen. Deshalb kann ich Ihnen auch nicht weiterhelfen, indem ich dem Parlament einen anderen Auftrag stelle. Ich bin aber überzeugt und habe entsprechende Echos aus der Region Baden, dass diese Institution nicht völlig vergessen geht, sondern dass die Nachhaltigkeit insofern aufrecht erhalten wird, indem Engagements bestehen, das noch der Nachwelt zu zeigen. Es ist aber bereits zur Schliessung des Museums gekommen. Herr Christen, ich kann Ihnen heute keine andere Auskunft geben, als dass sich der Kanton Aargau in wenigen Tagen an dieser Auktion beteiligen könnte.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 75 gegen 32 Stimmen abgelehnt.

1110 Hundegesetz (HuG); Totalrevision; 2. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung

(Vorlage des Regierungsrats vom 16. Dezember 2009 samt dem abweichenden Antrag vom 11. Januar 2010 der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK), welchem der Regierungsrat zustimmt).

Vorsitzende: Ich erteile das Wort der Kommissionspräsidentin Brunette Lüscher, Magden

Lüscher Brunette, SVP, Magden; Präsidentin der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Am 20. Oktober 2009 wurde das Hundegesetz in 1. Lesung verabschiedet. Am 11. Januar vergangenen Jahres hat sich die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) mit der Vorlage zur 2. Lesung befasst. Aufgrund der damals vorgesehenen Gesetzesdiskussion auf eidgenössischer Ebene wurde die Behandlung unseres Gesetzes sistiert und nun nach negativem Ausgang der Beratungen im Bundesparlament wieder aufgenommen. Seit der Behandlung dieser Vorlage in der SIK bis zur heutigen Ratsdebatte ist mehr als ein Jahr vergangen, in der Ausgangslage hat sich aber nichts geändert.

In der Kommissionsbehandlung wurde beim Eintreten nochmals das breite Spektrum der Meinungen dargelegt und dem Bedauern über die Abweisung des Verbots bestimmter Hunderassen in 1. Lesung,

über die Inpflichtnahme der Hundehalter als richtiger Weg, bis hin, dass eine eidgenössische Lösung nötig wäre und das Gesetz darum abgelehnt werde, Ausdruck verliehen. Gemäss damaliger Auskunft von Frau Regierungsrätin Hochuli erschien die Vorlage auch mit der angestrebten eidgenössischen Lösung durchaus kompatibel. Entsprechend war Eintreten unbestritten.

Zur Detailberatung: In der Detailberatung wurde nochmals bestätigt, dass mit jedem neuen Hund die Ausbildung wiederholt werden muss. Kurs und Prüfung sind auf den entsprechenden Hund und den Halter ausgerichtet. Des Weiteren gab der Hundekot zu Diskussionen Anlass, insbesondere, dass die Aufnahme und richtige Entsorgung nebst auf Strassen und öffentlichen Plätzen auch auf Feldern, Wiesen sowie Rebbergen eine Verpflichtung sei.

Einem Antrag auf Präzisierung der Leinenpflicht bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wurde entsprochen. Anträge auf drei neue Paragraphen wurden abgelehnt.

Mit einem neuen § 9 "Zucht und Abrichtung" hätte die Zucht von aggressiven Hunden verboten werden sollen. In der eidgenössischen Tierschutz-Verordnung sind Zuchtbestimmungen enthalten und damit diesem Anliegen bereits Genüge getan. Zudem zeigen viele aggressive Hunde gefährliche Charakterzüge, weil sie nicht richtig gehalten werden.

Der Antrag auf einen neuen § 13 "Berechtigung zur befristeten Betreuung", nach welchem bei einer Verhinderung für mehr als zwei Tage, zum Beispiel bei Krankheit oder anderer Abwesenheit, die Verpflichtung bestanden hätte, seinen Hund in einem Tierheim oder durch eine entsprechend ausgebildete Person betreuen zu lassen, fand keine Zustimmung. In 1. Lesung wurde aus diesem Grund die Leinenpflicht beschlossen. In der Folge der ausgiebig geführten Diskussion wurde schliesslich die Leinenpflicht in § 14 mit der Führung "an kurzer Leine und als Einzelhund" ergänzt.

Ein weiterer Antrag auf einen neuen § 16 "Verbot bestimmter Hunderassen" zielte dahin, dass es zwei verschiedene Rassenlisten geben soll: eine Liste für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, deren Haltung eine Bewilligung erfordert und eine kleinere Verbotsliste für bestimmte Hunde mit besonderem Gefährdungspotenzial, welche ursprünglich für Hundekämpfe gezüchtet wurden. Dieser Antrag wurde ebenfalls abgelehnt.

Dem nun zur Diskussion liegenden Gesetz wurde schliesslich zugestimmt und dem Antrag gemäss Botschaft mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme entsprochen.

Eintreten

Vorsitzende: Es liegen mir zwei Anträge auf Nichteintreten vor. Ich erteile das Wort Beat Rüetschi, Suhr.

Rüetschi-Hartmann Beat, FDP, Suhr: Im Namen der FDP stelle ich Ihnen einen Nichteintretensantrag für das Geschäft 09.343 Hundegesetz.

Zur Begründung: Auch nach dem Nichtzustandekommen eines Bundesgesetzes ist die FDP-Fraktion des Grossen Rates nach wie vor gegen ein neues kantonales Hundegesetz.

Auch die FDP findet, die Vorfälle mit Hunden, zum Beispiel in Schaffhausen, äusserst tragisch, stellt jedoch fest, dass diese auch mit dem vorliegenden Gesetz kaum verhindert werden können.

Aktuelle Hundebissstatistiken zeigen keine Tendenzen, welche eine Zunahme der Gefährdung in den letzten Jahren erkennen lassen. Auch eine Abnahme der Gefährdung in Kantonen mit einem neuen Hundegesetz lässt sich daraus nicht ableiten. Hunde sind seit Jahrtausenden ein fester Bestandteil unserer Gesellschaft. In vielen Familien sowie bei älteren Menschen nehmen diese Hunde einen wichtigen Platz in der Gemeinschaft ein. Das vorliegende Gesetz belastet unter Umständen gerade diese Menschen sehr stark. Die FDP befürwortet eine bessere Inpflichtnahme der Hundebesitzer im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung und Verordnung. Es sollte damit aber auch einhergehen, dass die Bevölkerung und vor allem Kinder wieder lernen mit Hunden umzugehen. Vor allem aber ist die FDP-Fraktion insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindebehörden der Überzeugung, dass dieses neue kantonale Hundegesetz mit vernünftigem Aufwand nicht vollziehbar ist und deshalb den Aargauerinnen und Aargauern nur eine Verbesserung vortäuscht.

Diese Schwierigkeiten bei der Umsetzung haben sich im Übrigen auch bei den Beratungen in der Kommission bereits deutlich gezeigt. Die FDP vermisst auch die Verordnungen auf die 2. Lesung eines Gesetzes, wie es eigentlich üblich ist. Auch im 2. Entwurf hat es in einigen Paragraphen die Formulierung "der Regierungsrat regelt". Es ist nicht absehbar, was für zusätzliche Auflagen, Definitionen und vor allem Kosten auf die Hundehalter und Gemeindebehörden zukommen. Bevor die Verordnungen vorliegen, sollte das Gesetz sowieso nicht weiterberaten werden. Wenn trotzdem auf das Gesetz eingetreten wird, wird die FDP jeden weitergehenden Antrag und in der Schlussabstimmung das Gesetz ablehnen.

Ich persönlich als Gemeindepräsident mit einer 347-köpfigen Hundepopulation bin gespannt, was die Gemeinden als Überraschungen aus den Verordnungen erwarten dürfen. Die FDP ist gegen Gesetze, die sich nicht umsetzen lassen und dadurch nichts bringen.

Vorsitzende: Auf der Regierungsbank hat Frau Sibylle Müller, Rechtsdienst vom DGS, Einsitz genommen. Ich begrüsse sie zur Beratung. Ebenfalls zu einem Nichteintretensantrag Gregor Biffiger, Berikon.

Biffiger Gregor, SVP, Berikon: Unfälle mit Hunden und insbesondere solche mit tödlichem Ausgang für das Opfer sind schrecklich. Jeder Vorfall ist einer zu viel. Die meisten Hundehalter sind verantwortungsbewusste Menschen und nehmen ihre Verantwortung tagtäglich wahr. Aber eine kleine Minderheit von verantwortungslosen Hundehaltern prägt die öffentliche Diskussion. Ebenso ist auch eine bestimmte Hunderasse nicht per se schlecht. Mit Rasselisten, in denen angeblich speziell beisswütige Hunde aufgelistet werden, schafft man eine Zweiklassengesellschaft: die der bösen und die der braven Hunde. Jeder Hund kann beißen, auch der kleine Dackel oder der herzige Westie. Auch ein Labrador kann töten, nicht nur ein American Staffordshire Terrier oder ein Dogo Argentino (argentinische Dogge). Das Problem befindet sich regelmässig am anderen Ende der Leine. Dieses Problem löst man nicht mit Rasselisten, Bewilligungspflichten und dergleichen. Man kann es nicht genug betonen: Das Problem des verantwortungslosen Hundehalters ist zivil- und vor allem strafrechtlich zu lösen! Wer seinen Hund nicht im Griff hat, ist mit aller Härte zu bestrafen bis hin zur Verurteilung wegen eventualvorsätzlicher oder gar vorsätzlicher Tötung. Der gesetzliche Strafrahmen bewegt sich übrigens zwischen minimal 5 und maximal 20 Jahren Freiheitsstrafe. Der Bundesgesetzgeber und die Justiz sind hier in der Pflicht. Der Bundesrat hat 2006 Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden erlassen. Diese Massnahmen zielen in erster Linie auf die Vorbeugung von Vorfällen mit Hunden und Hundebissen ab. Es gilt eine Meldepflicht für Tierärzte unter Art. 34a der eidgenössischen Tierschutzverordnung. Der Aargauer Regierungsrat hat in der dazugehörigen Vollzugsverordnung einen Massnahmenkatalog gegen gefährliche Hunde verankert. Weiter besteht nun eine Rechtsgrundlage, um die Kosten für eine Verhaltensbeurteilung dem Hundehalter aufzuerlegen. Neben Ärzten, Tierärzten, Zollorganen und Hundeausbildenden müssen auch Polizeiorgane der Gemeinden und Gemeinderäte bissige und potenziell gefährliche Hunde dem kantonalen Veterinärdienst melden. Die seit 2. Mai 2006 in Kraft stehenden Bundesbestimmungen zum Umgang mit gefährlichen Hunden, verpflichten die Kantone zur Einrichtung einer Stelle, welche die Abklärungen von Hunden mit erhöhter Aggressionsbereitschaft durchführt und Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung anordnet. Im Kanton Aargau übernimmt der kantonale Veterinärdienst diese Aufgaben. Die Gemeinden bleiben aber weiterhin zuständig für Anordnungen betreffend Hunden, die übermässige Immissionen verursachen wie Ruhestörung, Streunen usw. Das vorliegende Hundegesetz schiesst weit über das Ziel hinaus. Es widerspricht einer freiheitlichen und selbstverantwortlichen Staatsauffassung und ist völlig unverhältnismässig. Wie viele Gesetze wollen wir unseren Bürgern noch zumuten?

Andauernd sprechen wir, notabene ohne rot zu werden, von der Bekämpfung der Gesetzesflut. Namens einer Mehrheit der SVP-Fraktion beantrage ich Ihnen Nichteintreten und gegebenenfalls Ablehnung der Vorlage.

Burgener Brogli Elisabeth, SP, Gipf-Oberfrick: Das Hundegesetz - eine unendliche Geschichte. Dieses ewige Hin und Her und die Bundesversammlung, die sich der Verantwortung entzieht, werfen nicht gerade ein positives Licht auf die Politik. Gerade da, wo Menschen zu Schaden kommen - und das ist ja leider mehrmals auch durch Angriffe von Hunden passiert - sollte der Gesetzgeber schnell und pragmatisch seine Verantwortung wahrnehmen und Gesetze schaffen, die in diesem Fall verhindern sollen, was nie hätte passieren dürfen: Unfälle beziehungsweise Todesfälle verursacht durch Hunde mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial.

Aber der Kanton Aargau hat seine Aufgabe gemacht und ein Hundegesetz entwickelt. Die SP-Fraktion bejaht das zur 2. Beratung vorliegende Hundegesetz und wird es grösstenteils unterstützen. Beim Rassenverbot sind wir geteilter Meinung, dafür aber für eine strenge Inpflichtnahme der Hundehalterinnen und -halter. Vergleichbar mit einer Autofahrprüfung werden Kurse besucht und Prüfungen abgelegt, sodass es für die Hundebesitzerin und den Hundebesitzer selbstverständlich wird, dass das Halten von Hunden eine verantwortungsvolle Aufgabe ist, auch gerade der Gesellschaft gegenüber. Darum ist es für uns selbstverständlich, dass es in diesem Hundegesetz nicht ausschliesslich um die gefährlichen Hunde geht, sondern für alle Hundehalterinnen und -halter Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Wir sehen nicht ein, warum im öffentlichen Raum nur Hunde mit Gefährdungspotenzial an der Leine geführt werden sollen. Daher werden wir grossmehrheitlich Anträge, die eine Leinenpflicht für "alle" Hunde verlangen, unterstützen.

Das Hundegesetz soll also sehr strenge Regelungen was das Halten von gefährlichen Hunden betrifft festlegen sowie aber auch Halterinnen und Halter von so genannten "normalen" Hunden in Pflicht nehmen. Die SP-Fraktion bedauert, dass keine eidgenössische Regelung gefunden werden konnte, tritt aber auf die Vorlage ein.

Portmann-Müller Barbara, GLP, Lenzburg: Das eidgenössische Gesetz ist auf den Hund gekommen. Machen wir uns eben wieder auf die Socken oder die Pfoten, um die gefährlichen Hunde nun doch an die kurze Leine zu nehmen. Die GLP unterstützt das Gesetz, aber offen gesagt mit lauwarmer Begeisterung. Wir erachten es dennoch mehrheitlich als angemessen und vollzugstauglich. Wir hoffen, dass auch ausgewertet wird, ob die Massnahmen - sofern sie durchkommen - effektiv helfen, Unfälle zu vermeiden, dass man also eine gute Statistik über vorher und nachher führt. Bei Anträgen zu Rasseverboten werden wir zustimmen, sofern sie zusätzlich zu dieser Regelung vorgesehen werden und nicht anstelle der Regelung über die Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial. Wir danken Ihnen für Eintreten.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Vorweg, die EVP setzt sich immer noch für das vorliegende Gesetz ein. Zulange schon wurde darauf gewartet, um griffige und klärende Bestimmungen vor allem im Bereich "gefährliche Hunde" umzusetzen. Diesbezüglich hatte der Bund mit dem nationalen Hundegesetz nicht unbedingt mehr zu bieten.

Ich habe mich klar gegen die Sistierung der 2. Beratung des Hundegesetzes eingesetzt, auch wenn ich klar eine Befürworterin für ein nationales Hundegesetz gewesen bin.

Die beiden Gesetze waren nicht widersprüchlich, sondern eher ergänzend. Der Bund hat entschieden, nun kein Gesetz zu verabschieden, das ist unverständlich. Die EVP hätte eine einheitliche Praxis in allen Kantonen begrüsst und wenn sie noch so marginal gewesen wäre. Umso mehr sind wir als Kanton Aargau nach so langer Wartezeit gefordert zu handeln und diesem Gesetz zuzustimmen, sei es nur schon, um von den Haltern von gefährlichen Hunden eine Haftpflichtversicherung zu fordern oder eben auch, dass der Leumund stimmen muss. Das sind für die EVP wichtige Inhalte.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass unser Hundegesetz aus dem Jahr 1871 stammt und die Verordnung aus dem Jahr 1915! Seitdem hat sich doch unser Zusammenleben grundsätzlich verändert.

Zum Fehlen der Verordnung: Hier gehe ich mit der FDP-Fraktion einig, sie fehlt. Weniges aus der nicht zur Umsetzung kommenden Bundesvorlage wollte ich noch heute mit Anträgen in unser Gesetz hineinbringen. Die Anträge sind mit der zuständigen Regierungsrätin geklärt worden. Da die letzte Sitzung nun schon vor über einem Jahr im Januar 2010 stattgefunden hat, ergaben sich doch noch einige offene Fragen. Die Mitglieder der SIK wurden vorgängig über diese Anliegen benachrichtigt. Sie sind nun obsolet.

Mit einem Antrag "Rassenverbot" werde ich nochmals kommen.

Zum Eintreten: Damit Hunde nicht Biss zeigen, bitte ich und die EVP, dies nun zu tun..

Leuenberger Urs, CVP, Widen: Nachdem sich beim Bund niemand betreffend Hundegesetzgebung in die Nesseln setzen wollte, sollten wir im Aargau nun einen mutigeren Schritt wagen und ein Hundegesetz ohne populistische Rassendiskriminierung verabschieden - so wie es in der 1. Lesung vor mehr als einem Jahr vorbereitet war.

Die CVP-BDP-Fraktion ist einstimmig für das Eintreten auf das Hundegesetz. Die vorliegende Variante scheint uns ausgewogen und geht auf die wirklichen Bedürfnisse bei der Regelung der Reibungspunkte zwischen Hunden und Menschen ein, oder besser ausgedrückt, auf die Konfliktabwendung zwischen Hundehaltern und deren Mitmenschen.

Die Problematik mit den Nachbarkantonen ist nicht geregelt, das haben wir mit dem Hundetourismus aus dem Kanton Zürich aufgezeigt bekommen, weil eidgenössisch nichts geregelt wurde. Ich kann als bekennender "Hündeler" sagen, dass ich mit dieser Vorlage sehr gut leben kann. Gewisse Reibungspunkte mit "Nichthündelern" sind geregelt und dadurch einige Konflikte aus der Welt geschafft worden. Die CVP-BDP-Fraktion ist auch besonders darüber erfreut, dass beim § 18 eine verträgliche und nun auch menschliche Formulierung gefunden werden konnte.

Zum Rückweisungsantrag oder Nichteintretensantrag der FDP: Hier bin ich doch ein wenig erstaunt. Damals war doch die Begründung für die Sistierung, man warte auf ein eidgenössisches Gesetz. Somit würde ja das Ganze jetzt nicht mehr gelten. Die Äusserung man werde weitergehende Anträge ablehnen, erstaunt mich umso mehr, als man das letzte Mal nicht eintreten wollte und alle weitergehenden Anträge von Matthias Jauslin, FDP, gestellt wurden. Jetzt will man das nicht mehr. Also innerhalb eines Jahres kann sich eine Partei in so einem extrem wichtigen Gesetz schon ein bisschen

wandeln, das stellen wir fest. Wir hoffen, in der folgenden Beratung das Gesetz ohne schwerwiegende Änderungen durchberaten zu können und ohne, dass alle Anträge, welche bereits in der 1. Lesung abgelehnt wurden nun, da wir in einem Wahljahr sind, noch einmal gestellt werden.

Villiger Jörg, Grüne, Aarburg: Die Grünen treten auf die Vorlage ein. Wir hätten eine nationale Lösung zum Hundegesetz begrüsst. Leider ist eine solche nicht zustande gekommen. Wir haben darüber zu befinden, wie mit den beiden Enden an den Leinen umzugehen ist. Da Hunde vom vorliegenden Gesetz kaum Kenntnis nehmen und es ihnen wohl auch ziemlich egal sein wird, konzentriert sich das Gesetz auf das wichtigere Ende der Leine: die Hundehalter! Die Grünen stehen zum vorliegenden Hundegesetz und sind der Meinung, dass die Latte für beide Enden der Hundeleine genügend hoch gelegt wurde.

Es ist klar, dass Hunde auch in Zukunft zubeissen werden und es Hundehalter gibt, die ihrer Pflicht nicht nachkommen und ihre Hunde nicht im Griff haben. Einem allfälligen Antrag auf Rasseverbote werden wir nicht zustimmen. Dies entspricht einer Pauschalabstrafung. Hunde werden nicht aggressiv geboren, sondern so geformt. Diesem Umstand wird Rechnung getragen und der wichtigste Teil der Leine, die Hundehalter bestimmter Rassen, werden zukünftig besser kontrolliert und unter die Lupe genommen. Wir bitten Sie, einzutreten.

Härri Max, SVP, Birrwil: Ich spreche im Namen einer grossen Minderheit der SVP-Fraktion. Wir sehen den Revisionsbedarf des aus dem Jahre 1871 stammenden Hundegesetzes. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es die nationale Politik wieder einmal nicht fertig gebracht hat, eine schweizweit gültige Lösung zu verabschieden. Der vorliegenden Fassung können wir in allen Punkten zustimmen. Die Gegner einer Revision fordern in ihren Voten immer wieder, der Handlungsbedarf bestehe nicht beim Hund, sondern auf der anderen Seite der Leine, beim Halter. Genau dieses Begehren wird mit dem revidierten Gesetz erfüllt. Eine weitere Verschärfung und Verkomplizierung durch im Vorfeld der Debatte angekündigte oder spontan eingebrachte Anträge lehnen auch wir kategorisch ab. Einzige Ausnahme: Sollte ein Antrag zur Einführung eines Rassenverbotes gestellt werden, würde dies durch eine kleine Gruppe unseres Lagers unterstützt.

Ich bitte Sie, auf das vorliegende Gesetz einzutreten und diesem zuzustimmen.

Deppeler-Lang Walter, SVP, Tegerfelden: Als Hundebesitzer bin ich sehr enttäuscht, dass die eidgenössischen Räte kein Hundegesetz zustande gebracht haben. Für den Hundehalter, vor allem entlang der Kantonsgrenze, ist es sehr schwierig geworden, mit ihren Tieren spazierenzugehen. Es gibt Kantone mit Rassenverbot, Leinenzwang usw. Ich bin jedoch froh, dass der Kanton Aargau ein mensch- und tierfreundliches Hundegesetz ausgearbeitet hat. Wir brauchen kein Hunderassenverbot. Die bessere Lösung ist eine Hundehalterbewilligung für gefährliche Rassen. In den §§ 11 und 12 ist ganz klar festgehalten, welche Voraussetzung ein Hundehalter mit gefährlichen Hunderassen zu erfüllen hat. Im Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ist ebenfalls festgehalten, dass ein Hundehalter einen Sachkundenausweis haben muss. Dies muss sogar von der Gemeinde überprüft werden und ist festgehalten in § 2 Abs. 2 lit. e (HuG). Dieser Kurs bedeutet für Hundebesitzer einen Abend mit 4 Stunden Theorie und nachher 4 Lektionen à 2 Stunden praktische Ausbildung mit dem Tier. Dabei lernt der Hund, mit anderen Artgenossen umzugehen. Es muss auch Gelegenheit zum Spielen und vor allem auch zum Raufen mit anderen Artgenossen geben. Ein Sozialverhalten kann so gefördert werden, der beste Ort für diese Ausbildung ist nämlich die Hundeschule.

Das vorliegende Hundegesetz ist ein gutes Gesetz und einhaltbar. Unterstützen Sie das Eintreten und stimmen Sie am Schluss dem neuen Hundegesetz zu. Die Hundebesitzer werden Ihnen dankbar sein.

Guhl Bernhard, BDP, Niederrohrdorf: Ich bin erstaunt über die Nichteintretensanträge. Was ist um uns herum los: Der Kanton Zürich hat ein Kampfhundeverbot eingeführt und die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn haben eine Bewilligungspflicht. Der Kanton Aargau bildet ein Vakuum. Leute mit fragwürdigem Leumund und Kampfhunden sind zugezogen, siehe Antwort auf die Interpellation von Peter Voser und mir: 13 Prozent mehr Kampfhunde in einem Jahr und einige davon mit schlechtem Leumund!

Wollen wir weiterhin ein solcher Anziehungspunkt sein?

Wer gegen das Eintreten stimmt, will nichts dagegen unternehmen, dass solche Personen in unseren Kanton ziehen. Ich bitte Sie, sich das gut zu überlegen.

Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne: Ich danke denjenigen von Ihnen, die auf dieses ausdauernde Geschäft noch eintreten wollen. Den anderen möchte ich gerne Folgendes vor Augen führen: Das geltende Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde stammt vom 30. November 1871 und

die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 19. März 1915. Frau Grossrätin Lilian Studer hat bereits darauf hingewiesen. Die bestehende Hundegesetzgebung ist nur noch in einzelnen Bereichen sachgerecht. Umgekehrt formuliert: Es ist aufgrund von verschiedenen Revisionen über weite Strecken ein Flickwerk ohne klare Systematik und Kohärenz. Schon aus diesen Gründen drängt sich unabhängig vom Bereich der gefährlichen Hunde eine Revision auf. Der Regelungsbedarf ist unverändert. Der vorliegende Entwurf regelt aber neben dem Bereich der gefährlichen Hunde auch die Zuständigkeiten im Hundewesen, die allgemeinen Pflichten der Hundehaltenden, die Hundekontrolle, die Hundesteuer und den Umgang mit streunenden Hunden und Findelhunden. Weiter wird der Vollzug der in der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 geforderten Sachkundenachweis sowie der Vollzug der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde in der zentralen Datenbank gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 geregelt. Im Jahr 1871 waren all diese Fakten noch nicht bekannt. Wenn wir jetzt auf dieses Gesetz nicht eintreten, werden wir weiterhin ein Gesetz aus dem vorletzten Jahrhundert haben.

Für den Regierungsrat ist aber auch wichtig - es wurde vorher schon von Vorrednern gesagt -, dass wir den Bereich der gefährlichen Hunde nicht vergessen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch nochmals auf Folgendes hinweisen: Sie können der Beantwortung der Interpellation von Peter Voser und Bernhard Guhl entnehmen - es wurde vorher schon gesagt -, dass der Kanton Aargau innert Jahresfrist eine Zunahme von 13 Prozent an sogenannten "Kampfhunden" verzeichnet. Schon aus diesem Grund ist von mir aus gesehen eine Regelung dringend nötig. Einige Nachbarkantone verfügen bereits über eine zeitgemässe Hundegesetzgebung, die den Bereich der gefährlichen Hunde regelt. Ich zähle die Kantone nochmals auf: Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich; also unsere Nachbarkantone.

Eine Zuwanderung von Halterinnen und Haltern von sogenannten Kampfhunden aus diesen Kantonen kann also nicht ausgeschlossen werden, wie die 13-prozentige Zunahme von solchen Hunden bereits zeigt.

Aus diesen Gründen hält der Regierungsrat selbstverständlich an der vorliegenden Botschaft und den Anträgen fest. Ich hoffe, dass Sie diesen Anträgen auch folgen können. Sonst haben wir eine Hundegesetzgebung aus dem vorletzten Jahrhundert, die gewisse Sachen nicht regelt. Wenn irgendwann wieder etwas mit gefährlichen Hunden passieren sollte, wird der Vorwurf kommen, dass die Politik nichts gemacht hat. Es ist klar, dass die Anzahl der Haltenden von gefährlichen Hunden wenig ausmachen. Wir haben im Kanton Aargau etwa 40'000 Hunde, davon sind 400 bis 500 sogenannte potenziell gefährliche Hunde. Für diese brauchen wir aber eine Regelung. Es geht mit diesem Gesetz nicht darum, Menschen zu bestrafen, die einen Hund halten, weil sie sonst einsam sind, wie zum Beispiel von der FDP befürchtet wird. Ich gehe davon aus, dass eine 80-jährige Frau nicht unbedingt einen potenziell gefährlichen Hund halten wird, sondern eine völlig normale Rasse. Diese Person wird vom vorliegenden Gesetz nicht betroffen sein.

Ebenfalls wurde gesagt, dass die Verordnung noch nicht vorliegt. Die Verordnung liegt tatsächlich noch nicht vor. Aber Sie wissen alle, dass die Ausführungsbestimmungen können nur im Rahmen der Gesetzgebung gemacht werden. Sie geben ja heute das Gesetz vor und die Verordnung wird sich in diesem Rahmen bewegen müssen.

Die SVP findet, dass man Hundehalter bestrafen müsse. Das stimmt. Wenn sie sich nicht richtig verhalten, muss man sie bestrafen. Aber denken Sie daran, dass das Strafrecht, aber auch das Haftpflichtrecht erst dann greift, wenn jemand bereits zu einem Schaden gekommen ist. Das Hundegesetz, wie es jetzt vorliegt, wird jedoch präventiv wirken. Die SVP findet auch, dass das vorliegende Gesetz einer freiheitlichen und verantwortungsvollen Haltung widerspreche. Mit der Haltung ist vermutlich nicht die Hundehaltung, sondern die Haltung eines jeden Staatsbürgers und einer jeden Staatsbürgerin gemeint. Was machen wir denn mit diesem Gesetz? Wir nehmen die Hundehaltenden in die Pflicht, wir setzen auf ihre Eigenverantwortung, aber wir verbieten nichts. Es geht also nicht darum, dass wir unbescholtenen Menschen irgendetwas vorsetzen wollen, sondern wir setzen auf Eigenverantwortung. Wir nehmen diejenigen in die Pflicht, die in die Pflicht genommen werden müssen: Das sind eben die "Zweibeiner" am anderen Ende der Leine.

Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Vorsitzende: Für eine kurze Berichtigung in der Sache erteile ich das Wort Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Windisch

Dr. Stüssi-Lauterburg Jürg, SVP, Windisch: Sie werden verstehen, dass ich als Historiker weniger Berührungsängste mit dem Jahr 1871 habe als vielleicht gewisse andere Leute. Wo ist denn das Problem, wenn ein Gesetz alt ist? Wir reden ja nicht von der Fliegerei und nicht von der chemischen Industrie. Der Hund ist ein Hund und der Mensch ist ein Mensch und ein Gesetz ist ein Versuch, eine

praktische Lösung für gewisse Probleme des Zusammenlebens zu finden, nicht weniger und auch nicht mehr. Wenn Menschen in unseren Kanton ziehen, die mehr Freiheit in Eigenverantwortung suchen - und ich unterstreiche noch einmal "in Eigenverantwortung" -, umso besser!

Scholl Herbert H., FDP, Zofingen: Zum Verordnungsrecht: Hier drängt sich eine Berichtigung auf. Es ist durchaus möglich, dass man im Rahmen der regierungsrätlichen Anträge für einen Gesetzesentwurf die entsprechenden Entwürfe für das Verordnungsrecht ausarbeitet. Man muss keineswegs auf die definitiven Beschlüsse des Grossen Rats warten. Allenfalls müssen die Verordnungsentwürfe nochmals angepasst werden. Aber nun wissen wir überhaupt nicht was der Regierungsrat gedenkt, mit den abstrakten Normen nachher im Verordnungsrecht vorzunehmen. Es hat sich in der letzten Zeit die Praxis bei uns herauszubilden begonnen, dass man auf die 2. Beratung die Entwürfe zum Verordnungsrecht vorliegen hat. Daran sollten wir festhalten. Die Entwürfe liegen nicht vor, das ist ein echter Mangel.

Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne: Zum Hinweis von Herbert H. Scholl: In der Botschaft, die Ihnen allen zur 1. Beratung vorgelegen hat - und ich nehme an, dass Sie sie immer noch haben - steht ziemlich genau drin, was in der Verordnung geregelt wird.

Vorsitzende: Wir haben zwei Nichteintretensanträge, über die werde ich jetzt gemeinsam abstimmen.

Abstimmung

Der Nichteintretensantrag wird mit 77 gegen 50 Stimmen abgelehnt.

Detailberatung

Titel und Ingress, I., §§ 1-4

Zustimmung

Christen Martin, SP, Turgi: Zu § 5 Abs. 1 lit. a (HuG): Mich stört der Begriff "der übermässigen Belästigung". Ich beantrage Ihnen, dass man das Wort "übermässig" streicht. In den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich darf man nicht belästigt werden, im Kanton Aargau muss die Belästigung "übermässig" sein, damit sie relevant ist. Als Jogger, der schon mehrmals von Hunden belästigt worden ist, möchte ich einfach nicht weiter belästigt werden. Ich glaube auch alle Leute, die im Aargau wohnen haben ein Recht darauf, dass sie von fremden Hunden nicht belästigt werden und nicht erst "übermässig" belästigt. Deshalb bitte ich Sie, das Wort "übermässig" zu streichen, so wie in den Kantonen Basel-Landschaft und Zürich.

Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne: Zur Formulierung "übermässig belästigt": Diese Formulierung wurde bereits in der 1. Beratung in der Kommission besprochen. Es stellt sich die Frage, was ist "übermässig"? Ist es das Bellen eines Hundes, der gestört wird? Ist es, wenn ein Hund an einem Gartenzaun hochspringt, wenn jemand aussen vorbei läuft? Es ist wichtig, dass wir dieses Wort drin lassen, weil ein kurzes Bellen, das von irgendjemandem als Belästigung empfunden wird, wird man einem Hund nie verbieten können. Man muss auch darauf hinweisen, dass die meisten Hunde gut domestizierte Tiere sind und die meisten Menschen den Hunden eigentlich wohlgesinnt gegenüberstehen. Das wurde beim Eintreten vonseiten der FDP gesagt. Ich bitte Sie, auf das Wort "übermässig" nicht zu verzichten.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 69 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Jauslin Matthias, FDP, Wohlen: Lieber Urs Leuenberger, es geht hier nicht um Parteipolitik, sondern um Hunde und Hundehalter sowie Passantinnen und Passanten. Ich gebe offen zu, dass ich sehr grossen Respekt vor Hunden habe, die frei herumlaufen. Es ist uns von Kollege Guhl aus der BDP ein E-Mail zugestellt worden. Er hat eine Aufstellung zusammengestellt, in welchen Arten ein Hund an der Leine geführt werden müsste. Diesen Antrag hat die FDP im Übrigen schon vor über einen Jahr hier als Prüfungsantrag gestellt. Diesen haben Sie dazumal abgelehnt. Die Regierungsrätin hat damals gesagt und explizit darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Aufzählung nicht ins Gesetz, sondern in die Verordnung gehört. Daher kommt auch logischerweise der Ansatz von Herrn Scholl, der sagt:

"Dann möchten wir zuerst einmal diese Verordnung sehen, damit wir diese Aufzählung detailliert nachvollziehen können."

Ich stelle jetzt aber einen einfacheren Antrag, damit alle hier im Saal eigentlich ziemlich klar definieren können, ob dieser Tatbestand erfüllt ist oder nicht. Ich möchte Abs. 2, den Sie im Gesetz finden, streichen und einen Antrag zu einem neuen Wortlaut stellen. Dieser heisst: "Im Siedlungsraum sind Hunde an der Leine zu führen." Dies ist ein einfacher Antrag und eine einfache Regelung, die klar sagt, dass ein Hund im Siedlungsraum an der Leine zu führen ist. Dieser Antrag ist klar, verständlich und in der Gemeinde umsetzbar.

Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen. Hunde gehören im Siedlungsraum an die Leine!

Guhl Bernhard, BDP, Niederrohrdorf: Ich wollte einen Antrag betreffend Leinenpflicht stellen. Aufgrund der Eintretensdebatte und aufgrund des Antrages Jauslin denke ich, ziehe ich meinen Antrag zurück, um die Situation nicht noch mehr zu verkomplizieren.

Abbt-Mock Alexandra Christina, CVP, Islisberg: Hier greifen wir vehement in die Gemeindeautonomie ein. Dieser Antrag kommt ausgerechnet von einer Partei, die sich liberal nennt. Damit habe ich Mühe. Überlassen wir doch den Gemeinden zu definieren, wo die Hunde an der Leine bleiben müssen. Sie können dies über das Polizeireglement. Das ist übrigens an den meisten Orten schon so geregelt und ist gar kein Problem. Ich sehe nicht ein, weshalb man das hier auf das Siedlungsgebiet ausdehnen will. Was heisst Siedlungsgebiet? Sind das die Bauzonen? Ist das dort, wo innerorts 50 gilt? Was ist alles Siedlungsgebiet? Jede Gemeinde müsste dann definieren, wo das Siedlungsgebiet aufhört und wo das freie Gebiet wieder beginnt. Ich finde das auch als Gemeindeammann wirklich schwierig. Es ist logisch, dass man so nach guter Hundehalteretikette die Hunde in der Menschenmenge und auch sonst den Strassen entlang an der Leine führt. Es steht übrigens bereits schon so im Polizeireglement. Das gilt für verkehrsreiche Strassen, Spielplätze, Kindergärten, Schulhausareal sowie Sportplätze. Das ist somit unmissverständlich. Wieso wir dies explizit im Gesetz haben müssen, begreife ich nicht. Das hat nichts mehr mit freiheitlich und nichts mehr mit liberal zu tun. Die Gemeinden wissen selber am besten, wo die sensiblen Gebiete sind, und können das via Polizeiverordnung regeln.

Lüscher Brunette, SVP, Magden: Anlässlich der Kommissionsdiskussionen wurde kein solcher Antrag gestellt. Punkt 2 wurde überhaupt nicht diskutiert.

Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne: Das Votum von Alexandra Abbt kann ich unterstützen. Überlassen wir den Gemeinden, wo sie Hunde an den Leinen geführt haben wollen und wo nicht.

Zum Antrag von Grossrat Matthias Jauslin: Er greift ein bisschen fest in die Gesetzssystematik ein, wenn er den § 5 Abs. 2 streichen und mit "im Siedlungsraum sind Hunde an der Leine zu führen" ersetzen will. Denn Abs. 2 ist die Rechtsgrundlage, damit die Halterpflichten von Abs. 1 überhaupt präzisiert werden können. Die auf Verordnungsstufe zu konkretisierenden Pflichten sind in der Botschaft zur 1. Beratung erwähnt. Zum Beispiel "Leinen- und Maulkorbpflicht für bissige Hunde" bezieht sich in Abs. 1 auf lit. a. "Das Verbot, die Hunde auf Menschen zu hetzen" und "Das Verbot, Hunde absichtlich zu reizen" beziehen sich beide auf Abs. 1 lit. a. "Die Pflicht zum Eingreifen, wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier angreift" bezieht sich auch auf Abs. 1 lit. a. "Die Pflicht, übermässige Lärmimmissionen zu vermeiden", "Das Verbot des unbeaufsichtigten Laufenlassens" und "genereller Leinenzwang für läufige und kranke Hunde" sind von mir aus gesehen wichtige und notwendige Bestimmungen, die in der Verordnung geregelt werden müssen.

Grossrat Jauslin beantragt nun, dass diese Regelungen durch einen Leinenzwang im Siedlungsraum ersetzt werden. Der Schutz von Mensch und Tier wird, von mir aus gesehen, dadurch verschlechtert. Deshalb muss dieser Antrag abgelehnt werden.

Dr. Guignard Marcel, FDP, Aarau: Ich habe keine Berichtigung. Ich habe nur eine kleine Frage: Wie ist das jetzt? Der Vorschlag, den mein Kollege gestellt hat, ist eine Verschärfung der bestehenden Normen. Von Frau Regierungsrätin haben wir gehört, dass man das sehr wohl im Polizeireglement der Gemeinden regeln könnte und deshalb auf dieser Stufe nicht zu regeln wäre. Vielleicht wäre jetzt der Hinweis dienlich, wo in diesem alles umfassenden Gesetz die Delegationsnorm geschrieben ist, wonach die Gemeinden noch weitergehende, engere Vorschriften, als das Gesetz schon gibt, machen können.

Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne: Ich sage es nochmals: Es wäre keine Verschärfung, wenn dieser Absatz gestrichen würde. Man würde die Rechtsgrundlage wegnehmen, damit die Halterpflichten von Abs. 1 präzisiert werden können. Bei § 5 Abs. 3 wird den Gemeinden zugesprochen, dass sie

weitere Bestimmungen treffen können. Die Gemeinden können zum Beispiel eine Hundeverbotszone oder eine örtlich beschränkte Leinenpflicht bestimmen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 98 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Somit Zustimmung zur Fassung des Regierungsrats.

§ 5 Abs. 3-5, §§ 6 bis 9

Zustimmung

Neuer §10

Studer Lilian, EVP, Wettingen: "Haben Hunde mehr Rechte als wir Menschen?" Dies schrieb ein Herr erst vor einer Woche in einem Leserbrief in der Aargauer Zeitung, der als Grossvater miterleben musste, wie sein Grosskind von einem Pitbull angegriffen wurde. Ich möchte Sie auch noch einmal darauf hinweisen, dass über 146 National- und Ständeräte sowie über 186'000 Personen innerhalb von drei Monaten nach dem tödlichen Unglück in Oberglatt für ein Hundegesetz unterschrieben haben. Sie haben für eine härtere Gangart bezüglich Kampfhunden und somit für ein Rassenverbot Stellung bezogen.

Mein Antrag bezüglich Angleichung an die zürcherische Gesetzgebung habe ich schon in der 1. Beratung gebracht. Das zürcherische Volk hat dazumal mit hohem Mehr zugestimmt. Nun sind 1,5 Jahre vergangen. Ich werde diesen Antrag noch einmal stellen. Die Gesetzesvorlage, die wir vor uns haben, regelt vieles, was wichtig ist. Eine 100-prozentige Garantie gibt es nie. Das wissen wir. Trotzdem weist diese Gesetzesvorlage Lücken auf, die mit einem Verbot gewisser Kampfhunde eher gestoppt werden. Ich möchte Sie auf die Antwort des Regierungsrates und auf die Interpellation von Peter Voser und Bernhard Guhl hinweisen. Wir haben im Kanton Aargau 13 Prozent mehr Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, also 52 Hunde, die im Kanton Zürich verboten sind.

Zur weiteren Begründung meinerseits: Wir leben in einem engeren Raum zusammen als früher. Das bewirkt mehr Reize für einen Hund. Die konsequente Registrierung des Besitzerwechsels ist gerade bei den potenziell gefährlichen Hunden nicht gegeben. Ein Verbot würde somit hier Unterstützung bieten. Auch habe ich schon sehr viele kritische Situationen miterlebt, wenn Kinder und Jugendliche einen Hund mit einer höheren Gefährdung ausführen. Mit jungen Hunden werden noch keine Hundekurse durchgeführt. Der Hund in Schaffhausen beispielsweise war erst 11 Monate alt und war auch noch nicht geprüft. Herangezüchtete Mischlingsrassen könnten rasch in die Liste aufgeführt werden. Die Problemstellung bei Krankheit oder Ferienaufenthalt des Besitzers oder der Besitzerin mit einem Hund mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, wo der Besitzer möglicherweise den Hund an eine weitere Person "zum Babysitten" abgibt, wäre nicht mehr vorhanden. Auch hier lässt der Übergriff in Schaffhausen grüssen. Mir ist der grösstmögliche Schutz von Leib und Leben wichtig. So wie auch das zürcherische Volk dazumal mit 61 Prozent abgestimmt hat.

Zum Schluss ist zu erwähnen: Dieser Antrag ist eine Ergänzung zum vorliegenden Gesetz. Die Paragraphen bezüglich gefährlicher Hunde bleiben bestehen. Der Paragraph ist derselbe wie im Zürcher Gesetz. Es sollen dieselben Hunde wie im Kanton Zürich verboten werden; im Kanton Zürich sind es heute vier Rassen.

Mein Antrag, Abs. 1: "Der Erwerb, die Zucht sowie der Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist verboten."

Abs. 2: "Der Regierungsrat bezeichnet die Rassetypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial in einer Rassetypenliste 2."

Abs. 3: "Für Hunde der Rassetypenliste 2, für die wegen auswärtigem Wohnsitz der Halterin oder des Halters keine aargauische Halterbewilligung erforderlich ist, gilt im öffentlich zugänglichen Raum ein Leinen- und Maulkorbzwang." Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Hunn Jörg, SVP, Riniken: Ich unterstütze das von Grossrätin Lilian Studer beantragte Rassenverbot. Es entspricht grundsätzlich dem von Grossrat Jürg Stüssi-Lauterburg und mir eingereichten und vom Grossen Rat damals überwiesenen Vorstoss mit der Forderung nach einem Verbot zur Haltung von Hunden der Rasse American Pit Bull Terrier. Es kann nun einmal nicht von der Hand gewiesen werden, dass Unfälle beziehungsweise Angriffe von Hunden mit Todesfolge oder mit gravierenden Verletzungen in den allermeisten Fällen durch Hunde dieser Rasse verursacht werden; nicht von Dackeln, nicht von Appenzellern und auch nicht von Berner Sennenhunden. Das war in den immer noch präsenten Fällen in der Schweiz so und ist auch im Ausland so. Erst kürzlich war wieder eine solche Mel-

dung in der Aargauer Zeitung zu lesen, ich zitiere: "Pitbull zerfleischt 4-Jährigen. Ein 4-jähriger Knabe ist in Grossbritannien von einem Hund totgebissen worden. Eine Frau, die dem Kind helfen wollte, kam mit schweren Verletzungen ins Krankenhaus. Der Hund wurde von Polizisten erschossen."

Wir unternehmen richtigerweise alles, um die Opfer im Strassenverkehr auf ein Minimum zu reduzieren. Ich verweise auf das Geschäft, das wir heute Morgen behandelt haben. Bund und Kantone geben Millionen für die Tabakprävention, die Aids-Prävention, für eine gesunde Lebensführung und für weitere gesundheitsfördernde Massnahmen aus. Wenn ich die Argumentationen gegen das Verbot von todbringenden Kampfhunden höre, scheint es mir, dass ein hie und da totgebisenes oder schwerverletztes Kind keine so grosse Rolle spielt. Jedenfalls will man nichts dagegen unternehmen. Es ist mir schon bewusst, dass andere Rassen auch für den Kampf und zum Töten abgerichtet werden können. Das soll uns aber nicht daran hindern, hier und heute jene Rassen zu verbieten, von denen wir schon wissen, dass sie eine höchste Gefahr sind.

Noch ein Nebeneffekt: Für die verbotenen Hunderassen müssen wir keine Halterbewilligungen ausstellen, es muss nichts geprüft und nichts kontrolliert werden. Das sind im Kanton Aargau so um die 300 bis 400 Fälle. Es liessen sich damit auch einige zehntausend Franken einsparen.

Bitte unterstützen Sie den Antrag von Lilian Studer.

Leuenberger Urs, CVP, Widen: Schutz für Leib und Leben war hier gefordert. Darum will man jetzt ein Rassenverbot. Können wir damit wirklich irgend jemanden schützen? Wenn ich die Presse diesen Winter gelesen habe, gehe ich eher davon aus, wir sollten ein Schlittenverbot einführen. Dann sollten wir auf die Rassenliste des Schlittenverbots den gemeinen Davoser Schlitten zu oberst aufführen. Denn mit diesem Schlitten kommen am meisten Leute ums Leben. Es gibt dann noch den besonderen Davoser Schlitten. Dieser ist ein bisschen länger und schon bedeutend ungefährlicher. Was ich damit sagen will, ist nur das: Wir können wohl eine Rassenliste machen und dann das Gefühl haben, wir haben irgendwas bewirkt. Wir werden gar nichts bewirken. Ich habe zu Hause ein ganz dickes Buch, und da sind etwa zehn Prozent aller Hunderassen drin. Ihr werdet nie alle Hunderassen auflisten können, die gefährlich werden können. Ich bin fast überzeugt, dass die nächsten Unfälle mit den allseits beliebten Hütehunden, also den Herdenschutzhunden passieren werden, die jetzt ganz selbständig auf die unbeaufsichtigten Herden aufpassen müssen. Diese sind nirgends auf der Liste. Auch der Rottweiler, der weit verbreitet ist und viele Unfälle verursacht hat, ist nicht darauf, weil er hier in Europa einfach dazugehört und ihn niemand auf so eine Liste nehmen will. Wenn wir so eine Liste einführen würden, dann wiegen wir uns nachher in einer Sicherheit, die es nicht gibt. Wir haben zwar ein populistisches Gesetz gemacht und die Leute schreien: "Hurra, jetzt haben sie was gemacht!" Aber es wird eine ganz gefährliche Übung sein, anhand einer solchen Liste irgendeinen Unfall zu verhindern versuchen. Das wäre das Dümme, was wir machen könnten. Das hier so vorbereitete Gesetz, das auf das Problem auf der anderen Seite der Leine eingeht, nämlich auf die unvernünftigen Hundehalter, ist gut. Das sollten wir durch diesen Antrag nicht gefährden.

Vorsitzende: Ich werde sicher noch über den Paragraph, über diesen neuen Antrag Lilian Studer abstimmen. Ich bitte Sie, sich kurz zu halten.

Deppeler-Lang Walter, SVP, Tegerfelden: Ich möchte mich dem Vorredner anschliessen. Eine Rassenverbotsliste bringt nichts. Wir müssen auf der hinteren Seite der Leine korrigieren und die Leute ausbilden. Das haben wir ganz klar in § 11 und 12 dieses Gesetzes. Auch ein braver Hund, wenn er nicht richtig gehalten wird, kann gefährlich werden.

Unterstützen Sie deshalb den Antrag von Lilian Studer nicht.

Lüscher Brunette, SVP, Magden: Wie bereits beim Eintreten gesagt, wurden ähnliche Anträge mit neuen Paragraphen gestellt. Einerseits wurde ein neuer § 9 "Zucht und Abrichtung" gestellt, welcher den Punkt 1 ersetzt hätte. Weiter wurde ein neuer § 16 gestellt, wo ein Verbot bestimmter Hunderassen mit einer entsprechenden Rassetypenliste gemacht werden sollte. Beide Anträge wurden abgelehnt. Einerseits mit 9 gegen 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung andererseits 7 gegen 3 Stimmen, bei 1 Enthaltung.

Hochuli Susanne, Regierungsrätin, Grüne: Der Regierungsrat will keine Verbotsgesellschaft, sondern er setzt auf die Eigenverantwortung der Hundehaltenden und nimmt sie mit diesem vorliegenden Gesetz in die Pflicht. Auch der Grosse Rat hat sich gegen eine sogenannte Verbotsgesellschaft ausgesprochen. In der 1. Beratung wurde dieser Antrag mit 103 gegen 20 Stimmen abgelehnt. Wenn der Antrag Lilian Studer angenommen werden würde, würde das bedeuten, dass wir 2 Rassetypenlisten hätten. Wir müssten eine für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial haben. Diese sind ja jetzt in

diesem Gesetz geregelt. Dann müssten wir eine Rassetypenliste 1 für Hunde mit besonderem Gefährdungspotenzial haben, die dann verboten werden würden. Sie können sich vorstellen, wie viel Verwaltungsaufwand dies dann generieren würde. Also stimmt das Argument von Jörg Hunn nicht, dass es weniger Aufwand gäbe, sondern es würde so noch komplizierter werden. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag wird mit 85 gegen 28 Stimmen abgelehnt.

Vorsitzende: Ich schliesse die Diskussion an dieser Stelle, da wir eine Einladung des Ringier Bildarchivs haben. Wir sehen uns in zwei Wochen wieder.

(Schluss der Sitzung um 17.03 Uhr)
